

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

S t a d t K i e l
Der Stadtpräsident

Kiel, den 11. Januar 1954

An
alle Mitglieder der Ratsversammlung

Betr.: Nächste Sitzung der Ratsversammlung

Die Sitzung der Ratsversammlung am 21. Januar 1954 fällt aus,
weil nur wenige nicht dringliche Vorlagen vorliegen.

S c h m i d t

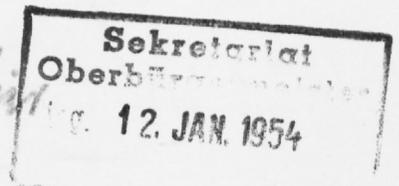
Stadt Kiel
Der Stadtpräsident

Kiel, den 11. Januar 1954

ab 14. 1. 54
K.

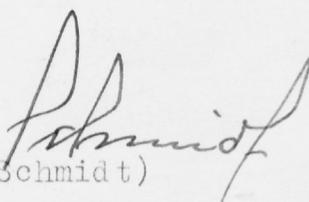
An

alle Mitglieder der Ratsversammlung.



Betr.: Nächste Sitzung der Ratsversammlung.

Die Sitzung der Ratsversammlung am 21. Januar 1954 fällt aus, weil nur wenige nicht dringliche Vorlagen vorliegen.


(Schmidt)

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 18. Februar 1954, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

- - -

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 17.12.1953
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
 b) des Magistrats
- 3) Verpflichtung des Dezenten der Sozialverwaltung
- 4) Bericht von Stadtrat Voss über die Wirtschaftslage Kiels
- 5) Durchführungsplan Nr. 73 - Drs. 7 -
 Stadtbourat Jensen
- 6) Durchführungsplan Nr. 74 - Drs. 8 -
 Stadtbourat Jensen
- 7) Durchführungsplan Nr. 76 - Drs. 9 -
 Stadtbourat Jensen
- 8) Durchführungsplan Nr. 77 - Drs. 10 -
 Stadtbourat Jensen
- 9) Durchführungsplan Nr. 78 - Drs. 41 -
 Stadtbourat Jensen
- 10) Durchführungsplan Nr. 79 - Drs. 11 -
 Stadtbourat Jensen
- 11) Durchführungsplan Nr. 84 - Drs. 12 -
 Stadtbourat Jensen
- 12) Durchführungsplan Nr. 93 - Drs. 42 -
 Stadtbourat Jensen
- 13) Aufhebung einer Fluchtlinie im Stadtteil Kiel-Wik - Drs. 1 -
 Stadtbourat Jensen
- 14) Aufhebung der Fluchtlinien der verlängerten Demühlener Straße
 und der verlängerten Straße Strucksdiek - Drs. 2 -
 Stadtbourat Jensen

- 15) Bau eines Schmutzwasserkanals in der Falckstraße - Drs. 43
Stadtbaurat Jensen
- 16) Weitere Mittel für die durchgeführte Verbreiterung der
Eckernförder Straße/Sternstraße - Drs. 44 -
Stadtbaurat Jensen
- 17) Beseitigung von Sturmschäden im Kieler Hafen - Drs. 20 -
Stadtrat Voss
- 18) Beseitigung von Sturmschäden im Seebad Düsternbrook - Drs.
Stadtrat Langbehn
- 19) Scheerhafen - Drs. 19 -
Stadtrat Voss
- 20) Ausbau der Uferstraße in Verbindung mit dem Wiederaufbau des
Schuppens West im Nordhafen - Drs. 21 -
Stadtrat Voss
- 21) Änderung der Getränkesteuerordnung der Stadt Kiel - Drs. 37
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 22) Änderung der Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Kiel
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 38 -
- 23) Aufnahme eines Darlehens von 500.000 DM für die Stadtwerke
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 31 -
- 24) Aufnahme eines Darlehens von 570.000 DM für den Neubau des
Kühlhauses auf dem Schlachthof - Drs. 50 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 25) Weitere Verwendung von angesammelten Beträgen aus Baukosten
zuschüssen von Wohnungsinhabern - Drs. 51 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 26) Betriebsmittelkredite der Trümmerverwertungs- GmbH. - Drs.
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 27) Erlaß von Darlehensforderungen gegen die Kleinbahn-AG. Kiel
Segeberg - Drs. 23 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 28) Umbenennung einer Schule - Drs. 683 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
- 29) Barlach-Plastik - Drs. 22 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
- 30) Patenschaft für eine ostdeutsche Stadt - Drs. 707 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 31) Bekleidungsbeihilfen für Schulentlassene - Drs. 35 -
Stadtrat Engert

- 32) Bekleidungslieferungen im Rahmen des III. und IV. UNICEF-
Programms - Drs. 36 -
Stadtrat Engert
- 33) Beihilfe an die Universitäts-Zahn- und Kieferklinik - Drs. 16 -
Stadtrat Dr. Rüdell
- 34) Wiedererrichtung einer Umzäunung auf dem Universitäts-Sportplatz
Stadtrat Langbehn - Drs. 704 -
- 35) Kosten für arztärztliche Untersuchungen und Zeugengebühren
für das Ausgleichsamt - Drs. 46 -
Stadtrat Kowalewsky
- 36) Beschaffung von Vordrucken für das Ausgleichsamt - Drs. 47 -
Stadtrat Kowalewsky
- 37) Beschaffung von Mülltonnen - Drs. 33 -
Stadtrat Lüthje
- 38) Zuständigkeit bei Bestellung von Standesbeamten - Drs. 705 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 39) Neuwahl von Mitgliedern zum Vorstand des Damenstiftes aus
Dankbarkeit - Drs. 4 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 40) Umbesetzung des Schulausschusses - Drs. 43 -
Stadtpräsident Schmidt
- 41) Antrag der Kieler Gemeinschaft betr. Jährlicher Verwaltungsbericht
- Drs. 49 -
- 42) Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung zur Darlehensaufnahme zum Ankauf von maschinellen Anlagen für eine Fisch-Frosterei der Kieler Seefischmarkt-Gesellschaft
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 24 -
- 2) Verkauf des Grundstücks Auguste-Viktoria-Straße 18
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs.
- 3) Bereitstellung von weiteren Grunderwerbsmitteln für den Austausch Holstenstraße 86-88/Zastrowstraße 22
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 710 -
- 4) Austausch Fleethörn 26/Exerzierplatz 16
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 28 -
- 5) Austausch Torstraße 15, 15a/Pfaffenstraße 3 usw.
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs.
- 6) Antrag von Ratsherrn Hartmann betr. Autofahrten des General-Intendanten
- Drs. 669 -

S c h m i d t

Kiel, den 11. Februar 1954

1+2
ab 11. 2. 54

✓

1)

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 18. Februar 1954, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

- - -

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 17.12.1953
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
 b) des Magistrats
- 3) Verpflichtung des Dezenten der Sozialverwaltung
- 4) Bericht von Stadtrat Voss über die Wirtschaftslage Kiels
- 5) Durchführungsplan Nr. 73 - Drs. 7 -
 Stadtbourat Jensen
- 6) Durchführungsplan Nr. 74 - Drs. 8 -
 Stadtbourat Jensen
- 7) Durchführungsplan Nr. 76 - Drs. 9 -
 Stadtbourat Jensen
- 8) Durchführungsplan Nr. 77 - Drs. 10 -
 Stadtbourat Jensen
- 9) Durchführungsplan Nr. 78 - Drs. 41 -
 Stadtbourat Jensen
- 10) Durchführungsplan Nr. 79 - Drs. 11 -
 Stadtbourat Jensen
- 11) Durchführungsplan Nr. 84 - Drs. 12 -
 Stadtbourat Jensen
- 12) Durchführungsplan Nr. 93 - Drs. 42 -
 Stadtbourat Jensen
- 13) Aufhebung einer Fluchtlinie im Stadtteil Kiel-Wik - Drs. 1 -
 Stadtbourat Jensen
- 14) Aufhebung der Fluchtlinien der verlängerten Demühlener Straße
 und der verlängerten Straße Strucksdiek - Drs. 2 -
 Stadtbourat Jensen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung zur Darlehensaufnahme zum Ankauf von maschinell Anlagen für eine Fisch-Frosterei der Kieler Seefischmarkt-G
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 24 -
- 2) Verkauf des Grundstücks Auguste-Viktoria-Straße 18 - Drs.
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 3) Bereitstellung von weiteren Grunderwerbsmitteln für den Aus
tausch Holstenstraße 86-88/Zastrowstraße 22 - Drs. 710 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 4) Austausch Fleethörn 26/Exerzierplatz 16 - Drs. 28 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 5) Austausch Torstraße 15, 15a/Pfaffenstraße 3 usw. - Drs. 2
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 6) Antrag von Ratsherrn Hartmann betr. Autofahrten des General
Intendanten - Drs. 669 -

- 2) An
a) Kieler Nachrichten
b) Schl.-Holst.Volkszeitung

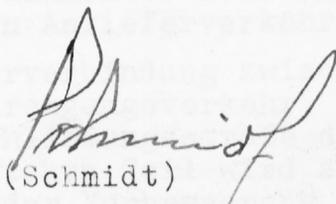
Ratsversammlung. Sitzung am Donnerstag, dem 18.2.1954, 15 Uhr
im Ratssaal des Rathauses in Kiel. Tagesordnung: Öffentliche
Sitzung: 1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der
Ratsversammlung vom 17.12.1953. 2. Mitteilungen. 3. Verpflichtung
des Dezernenten der Sozialverwaltung. 4. Bericht von Stadtrat
über die Wirtschaftslage Kiels. 5. Durchführungsplan Nr. 73 für
Baugebiet Küterstraße/Martensdamm/Haßstraße/Markt. 6. Durchführungs-
plan Nr. 74 für das Baugebiet Haßstraße/Martensdamm/Falckstraße
7. Durchführungsplan Nr. 76 für das Baugebiet Schönberger Straße
Kuchelstraße/Tinkestraße/Kieler Kuhle. 8. Durchführungsplan Nr. 77
für das Baugebiet Adolfstraße/Lornsenstraße/Feldstraße/Marine-
9. Durchführungsplan Nr. 78 für das Baugebiet Koldingstraße/B
Weg/Langer Segen/Karlstraße/Brunswiker Straße. 10. Durchführungs-
plan Nr. 79 für das Baugebiet Elisabethstraße/Jägerstraße/Kaiserstraße
Wikingerstraße/Johannesstraße. 11. Durchführungsplan Nr. 84 für
Baugebiet Schauenburgerstraße/Holtenuer Straße/Jungmannstraße
12. Durchführungsplan Nr. 93 für das Baugebiet beiderseits L
Rehm zwischen Nachtigalstraße und Lüderitzstraße. 13. Aufhebung
einer Fluchtlinie im Stadtteil Wik. 14. Aufhebung der Fluchtlinie
der verlängerten Demühlener Straße und der verlängerten Straße
Strucksdieke. 15. Bau eines Schmutzwasserkanals in der Falckstraße
16. Weitere Mittel für die durchgeführte Verbreiterung der Eck
förder Straße/Sternstraße. 17. Beseitigung von Sturmschäden im
Kieler Hafen. 18. Beseitigung von Sturmschäden im Seebad Düster
brook. 19. Scheerhafen. 20. Ausbau der Uferstraße in Verbindung
dem Wiederaufbau des Schuppens West im Nordhafen. 21. Änderung
Getränkesteuerordnung. 22. Änderung der Schankerlaubnissteuer
23. Aufnahme eines Darlehens von 500.000 DM für die Stadtwerke
24. Aufnahme eines Darlehens von 570.000 DM für den Neubau des
hauses auf dem Schlachthof. 25. Weitere Verwendung von angesam
Betragen aus Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern. 26. Be
mittelkredite der Trümmerverwertungs-GmbH. 27. Erlaß von Dar
forderungen gegen die Kleinbahn-AG. Kiel-Segeberg. 28. Umbenennung
einer Schule. 29. Barlach-Plastik. 30. Patenschaft für eine O

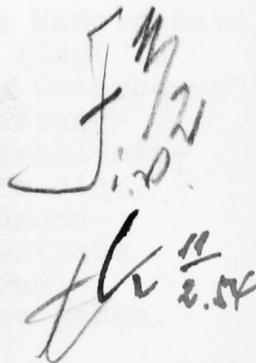
deutsche Stadt. 31. Bekleidungsbeihilfen für Schulentlassene.
32. Bekleidungslieferungen im Rahmen des III. und IV. UNICEF-Pro-
gramms. 33. Beihilfe an die Universitäts-Zahn- und Kieferklinik.
34. Wiedererrichtung einer Umzäunung auf dem Universitäts-Sport-
platz. 35. Kosten für amtsärztliche Untersuchungen und Zeugenge-
bühren für das Ausgleichsamt. 36. Beschaffung von Vordrucken für
das Ausgleichsamt. 37. Beschaffung von Mülltonnen. 38. Zuständig-
keit bei Bestellung von Standesbeamten. 39. Neuwahl von Mitgliedern
zum Vorstand des Damenstiftes aus Dankbarkeit. 40. Umbesetzung
des Schulausschusses. 41. Antrag der KG betr. Jährl. Verwaltungsbe-
richt. 42. Verschiedenes. Nichtöffentliche Sitzung: 1. Genehmigung
zur Darlehensaufnahme für den Kieler Seefischmarkt. 2.-5. Grund-
stücksangelegenheiten. 6. Antrag von Ratsherrn Hartmann betr. The-
aterangelegenheiten. - Der Stadtpräsident -

3) Eine Tagesordnung ist im Rathaus auszuhängen.

$\frac{3}{12}$ ✓

4) Z.d.A.


(Schmidt)


J.M.
12/2
H.C. 12/2.54

B a u a u s s c h u ß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 7. Januar 1954

Drucksache Nr. 7

Betrifft: Durchführungsplan Nr. 73 für das Baugebiet Küterstraße/
Martensdamm/Haßstraße/Markt

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 73 für das Baugebiet Küter-
straße/Martensdamm/Haßstraße/Markt wird zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

1. Verkehrsmaßnahmen:

Die Küterstraße wird, wie die Kehden- und Pfaffenstraße in Zukunft Hauptzubringerstraße zu dem Geschäftsgebiet der Altstadt sein, insbesondere für den von Norden kommenden Verkehr. Entsprechend dieser Bedeutung ist ihre Verbreiterung erforderlich. Hierbei wird eine Fahrbahnbreite von 8,50 m - für 2 Fahrspuren und 1 Standspur - als ausreichend angesehen, da die Belieferung der anliegenden Geschäfte durch Binnenblockerschließung erfolgt und die Küterstraße damit durch den Anlieferverkehr nicht belastet wird.

Die Faulstraße hat als Querverbindung zwischen Küter- und Haßstraße keine Bedeutung für den Durchgangsverkehr. Ihre Funktion liegt in ihrer Eigenschaft als Erschließungsstraße der anliegenden Gewerbegrundstücke; in ihrem östlichen Teil wird sie nach dem Martensdamm zu geschwenkt. Neben der Verbesserung der Zufahrtsverhältnisse - bedingt durch die nunmehr rechtwinklige Einmündung in die Haßstraße - ist damit auch die Möglichkeit gegeben, die Grundstücksverhältnisse an der Südseite zu verbessern. Die Haßstraße erhält lediglich eine Ausweitung bei der Einmündung der Faulstraße, um hier Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge zu geben.

2. Ordnung der Bebauung

Die Funktion der Küterstraße wird nicht allein auf ihre Bedeutung als Zubringerstraße beschränkt bleiben. Sie ist - mindestens in ihrem südlichen Teil - die natürliche Erweiterung des Geschäftszentrums um den alten Markt.

Diese Entwicklung zeigt sich bereits bei den z.^{zt.} laufenden Grundstücksverhandlungen für den Baublock Kehdenstraße/Küterstraße/Faulstraße. Auch die Nähe des Parkplatzes wird zu dieser Entwicklung beitragen. Der Durchführungsplan sieht daher an der Küterstraße Geschäftsbauten vor, in denen in den oberen Etagen Wohnung untergebracht werden können.

Der nach der Haßstraße zu gelegene Teil des Durchführungsgebietes ist für eine rein gewerbliche Nutzung vorgesehen. Diese Maßnahme ist einerseits bedingt durch die vorhandene Struktur, andererseits auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit, da besondere gewerbliche Betriebe dem Geschäftszentrum unmittelbar zugeordnet bleiben müssen.

3. Ordnung des Grund und Bodens

Im Interesse der obengenannten Verkehrsmaßnahmen ist gemäß Durchführungsplan eine Abtretung von Grundstücksteilen nach § 17 des Aufbaugesetzes vorgesehen.

Zur Bereinigung der Grundstücksverhältnisse ist weiterhin für den größten Teil des Durchführungsgebietes eine Grundstücks-umlegung vorgesehen, da ein Wiederaufbau nach heutigen Gesichtspunkten durch die vorhandenen ungünstigen Grundstücksgrenzen gehemmt ist.

4. Kosten

Der Stadt werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 14.200,- entstehen.

J e n s e n
Stadtbaurat

Drucksache Nr. 8

Betrifft: Durchführungsplan Nr. 74 für das Baugebiet Haßstraße/
Martensdamm/Falckstraße

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 74 für das Baugebiet Haßstraße/
Martensdamm/Falckstraße wird zugestimmt

B e g r ü n d u n g1. Verkehrsmaßnahmen:

Größere, im Interesse des Verkehrs liegende Maßnahmen sind innerhalb dieses Gebietes nicht notwendig. Vorgesehen sind lediglich an der Haßstraße und am Klosterkirchhof kleinere Profilverbesserungen, sowie eine geringfügige Verbreiterung des nördlichen Teiles des Klosterkirchhofes. Beide Straßen sind reine Zubringerstraßen für die anliegenden Betriebe. Ihre Breite ist ausreichend, insbesondere da sie in Zukunft nur in einer Richtung befahren werden sollen.

2. Ordnung der Bebauung:

Das zwischen der Haßstraße und dem Klosterkirchhof liegende Gebiet ist in seinem südlichen Teil für gewerbliche Betriebe und Speicherbauten, die dem Geschäftszentrum der Altstadt unmittelbar zugeordnet sind, vorgesehen, während das anschließende Gebiet bis zum Martensdamm, auf dem sich bereits das Pumpwerk Haßstraße befindet, der Errichtung öffentlicher Bauten sowie der Anlage eines Großparkplatzes oder einer Hochgarage vorbehalten bleibt.

Die z.Zt. in den als Speicher gebauten Gebäuden Klosterkirchhof 5 - 9 und 13 befindlichen Wohnungen sind während des Krieges als Notwohnungen auf Widerruf errichtet worden und entsprechen nicht den baurechtlichen Vorschriften.

Einen besonderen städtebaulichen Punkt stellt das Gebiet um die ehemalige Klosterkirche dar. Der erhalten gebliebene Kreuzgang soll zusammen mit der Grünfläche anstelle der ehemaligen Klosterkirche eine Erinnerungsstätte an das alte Kiel darstellen. Durch das Verwaltungsgebäude der Probstei wird außerdem ein kirchliches Zentrum geschaffen.

Die an dieses Verwaltungsgebäude nach Norden zu anschließenden Grundstücke sind vorwiegend für gewerbliche Nutzung vorgesehen, wobei am Martensdamm selbst und in dem nördlichen Teil der Falckstraße wegen der bevorzugten Lage reine Wohngebäude ausgewiesen sind.

An der Falckstraße ist eine viergeschossige Bebauung mit etwa gleichbleibender Traufhöhe, jedoch entsprechend dem Gefälle der Straße mit einer Staffelung nach dem Kleinen Kiel zu vorgesehen.

Dieser Höhenentwicklung entsprechen die zu erhaltenden 3 Geschosse des Gebäudes Falckstraße 11, daß sich somit städtebauvöllig den vier Geschossen des Probsteigebäudes und der anschließend geplanten Bebauung sowie dem gegenüberliegenden Gebäude der KWG angleicht.

3. Ordnung des Grund und Bodens

Für die in sich verzahnten, einer ordentlichen Nutzung nicht mehr entsprechenden Grundstücke innerhalb des Gewerbegebietes zwischen Haßstraße und Klosterkirchhof ist eine Grundstücksregulierung im Rahmen eines Umlegungsverfahrens vorgesehen.

Ein weiteres Umlegungsgebiet sieht die Schaffung vollbebaubarer Wohngrundstücke am Martensdamm/Ecke Falckstraße vor.

Zur Verbesserung der Straßenverhältnisse sind Abtretungen von Grundstücken und Grundstücksteilen gem. § 17 des Aufbaugesetzes vorgesehen.

4. Kosten

Der Stadt werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 15.000,-,- entstehen.

Jensen
Stadtbaurat

Drucksache 9

Betr.: Durchführungsplan Nr. 76 für das Baugebiet Schönberger-
Straße/Kuchelstraße/Timkestraße/Kieler Kuhle.

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 76 für das Baugebiet Schön-
berger Straße/Kuchelstraße/Timkestraße/Kieler Kuhle
wird zugestimmt.

Begründung

1. Verkehrsmaßnahmen

Entsprechend der Bedeutung der Schönberger Straße als Haupt-
erschließungsstraße, Industrierandstraße und Ausfallstraße
wird eine Verbesserung der Linienführung, Verbreiterung
der Fahrbahn auf 12,0 m sowie die Anlage beiderseitiger
Radfahrwege zur Aufnahme des Berufsverkehrs vorgesehen.

Zwischen den Einmündungen der Kieler Kuhle und der Stolze-
straße werden Straßenbahnhalteinseln eingeschaltet.

2. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

Die Randbebauung der Schönberger Straße soll hier aus Gründen
der Wohnruhe und zur Auflockerung des Straßenbildes durch
eine Zeilenbebauung unterbrochen werden.

An der Timkestraße ist wegen des schlechten Baugrundes ein
mehrgeschossiger Wohnungsbau nicht rentabel. Es sind deshalb
an dieser Stelle niedriggehaltene gewerbliche Bauten für
nicht störendes Kleingewerbe vorgesehen.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Zur Verbreiterung der Schönberger Straße ist eine Abtretung
von Grundstücksteilen gem. § 17 des Aufbaugesetzes erforder-
lich.

Zur Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ist für die
infrage kommenden Grundstücke eine Zusammenlegung vorgesehen.
Die im Innern des Baublocks liegenden Flächen mit vorwiegend
schlechtem Baugrund sind in das Zusammenlegungsgebiet einbe-
zogen, um den neu zu schaffenden Wohnungen - es handelt sich
hier um ein Bauvorhaben von ca. 150 Wohnungen - Hausgärten
und die erforderlichen Spielflächen für Kinder zuzuordnen,
wobei diese Freifläche durch einen Fußgängerweg von der Kieler
Kuhle bis zur Kuchelstraße, ähnlich wie in den Kleingarten-
gebieten, auch zur Erholung für die Öffentlichkeit dienen
soll.

4. Kosten

Der Stadt werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 49.000,- DM
entstehen.

J e n s e n
Stadtbaurat

Kiel, den 7. Januar 1954

Drucksache Nr. 10

Betrifft: Durchführungsplan Nr. 77 für das Baugebiet Adolfstraße/
Lornsenstraße/Feldstraße/Marinegang

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 77 für das Baugebiet Adolfstraße/
Lornsenstraße/Feldstraße/Marinegang wird zugestimmt

B e g r ü n d u n g1. Verkehrsmaßnahme:

Die Feldstraße ist die Haupterschließungsstraße für die Wohngebiete ostwärts der Holtenauer Straße. Sie nimmt jedoch nicht alleine den Anliegerverkehr auf, sondern zusätzlich einen Teil des Durchgangsverkehrs von der Wik zur Innenstadt und trägt damit wesentlich zur Entlastung des innerstädtischen Hauptverkehrszuges - nämlich der Holtenauer Straße - bei. Mit ihrer jetzigen Fahrbahnbreite von 7,50 m wird sie den Verkehrsanforderungen nicht mehr gerecht. Eine Verbreiterung auf mindestens 2 Stand- und 2 Fahrspuren muß daher zur Sicherstellung des innerstädtischen Durchgangsverkehrs gefordert werden und ist in der Gesamtplanung vorgesehen. Der Durchführungsplan sieht zwischen Lornsenstraße und Marinegang in dem hierfür erforderlichen Maße die Zurückverlegung der Straßenfluchtlinie vor.

Zur weiteren Entlastung der Feldstraße ist zusätzlich - mit Zugang von der Lornsenstraße aus - die Anlage einer Blockbinnenstraße - als Anliegerstraße - vorgesehen, an die sämtliche in dem Baublock liegenden Grundstücke angeschlossen sind. Diese Maßnahme ist insofern wichtig, als infolge der vorgesehenen gewerblichen Nutzung der Grundstücke mit verstärktem Anliegerverkehr zu rechnen ist.

2. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

Die nach der Feldstraße zu gelegenen, in Bundesbesitz befindlichen Grundstücke sind z. Teil gewerblich genutzt bzw. liegen brach. Die Grundstücke nach der Lornsenstraße zu sind zum größten Teil kriegszerstört.

Es ist hier die Möglichkeit gegeben, inmitten größerer Wohngebiete einen Gewerbehof für nichtstörendes Gewerbe zur Versorgung der Wohngebiete auszuweisen, und zwar in einer Form, die den Wohnwert benachbarter Wohngrundstücke nicht stört. Zur Abschirmung des Gewerbegebietes sind an der Feldstraße und Lornsenstraße zusätzlich Vorgärten eingeschaltet.

Die Bebauung richtet sich nach der Landesbauordnung, E-Gebiete. Es ist 2-geschossige Bebauung vorgesehen.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Zur Verbreiterung der Feldstraße sind Abtretungen von Grundstücksteilen gem. § 17 des Aufbaugesetzes vorgesehen.

4. Kosten

Der Stadt werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 39.000 1 entstehen.

J e n s e n
Stadtbaurat

Drucksache 41

Betr.: Durchführungsplan Nr. 78 für das Baugebiet Koldingstraße/
Breiter Weg/Langer Segen/Karlstraße/Brunswiker Straße.

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 78 für das Baugebiet Koldingstraße/
Breiter Weg/Langer Segen/Karlstraße/Brunswiker Straße wird
zugestimmt.

Begründung

Die Neuordnung des Stadtgebietes, wie sie in den Aufbauplänen und Durchführungsplänen festgelegt ist, setzt in einer Anzahl von Fällen die Umsiedlung gewerblicher Betriebe voraus. Sofern diese ihrer Art nach den Wohngebieten unmittelbar zugeordnet bleiben müssen, sollen sie in kleineren Gewerbezentren in Form von Gewerbehöfen innerhalb des Baugebietes seßhaft gemacht werden.

Der Durchführungsplan Nr. 78 soll die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anlegung des ersten Gewerbehofes dieser Art schaffen. Er legt darüberhinaus den südlichen Teil der geplanten verlängerten Feldstraße, insbesondere ihre Einmündung in die Brunswiker Straße fest.

Städtebauliche Maßnahmen

Der Durchführungsplan sieht an der Brunswiker Straße die Errichtung von 4-geschossigen Geschäftshäusern mit Wohnungen vor. Die Einmündung der verlängerten Feldstraße wird städtebaulich durch einen 5-geschossigen Baukörper betont.

Der nördliche Teil des Durchführungsgebietes bleibt mit Ausnahme der bestehenden Wohnbauten am Langer Segen der gewerblichen Nutzung vorbehalten. Die Art der Bebauung sowie die Geschößzahl soll sich im wesentlichen nach dem vom Stadtplanungsamt ausgearbeiteten Zielplan richten. Sie wird im Durchführungsplan jedoch nicht festgelegt, um für die verschiedenen Betriebsarten nicht zu starke Bindungen zu schaffen. Besonderer Wert ist auf die Ausgestaltung der Frontseite nach dem Breiten Weg - also zur Grünfläche hin - zu legen. Das in dem zukünftigen Gewerbegebiet liegende 4-geschossige Wohnhaus Koldingstraße 12 muß zu gegebener Zeit abgebrochen werden.

Den einzelnen Gewerbebetrieben wird entsprechend ihrer Größe an der Brunswiker Straße ein Geschäftshaus mit Wohnungen zugeordnet.

Eine gewerbliche Nutzung ist gleichfalls für die zwischen der neuen Einmündung des Langer Segens und der neuen Feldstraße liegenden Grundstücke vorgesehen. In den Grundzügen soll auch hierfür der Bauvorschlag des Zielplanes richtungsweisend sein.

Die Grundstücke zwischen der neuen Feldstraße und der Karlstraße sollen für besondere Zwecke Verwendung finden. Vorgesehen ist an dieser Stelle vorerst eine Zielbebauung. Eine solche muß jedoch im Zusammenhang mit den nach Nordosten anschließenden Grundstücken geplant werden. Voraussetzung hierfür ist eine Zusammenlegung bzw. Umlegung der Grundstücke. Eine solche Maßnahme soll jedoch zu einem späteren Zeitpunkt

- wenn die Bebauung dieser Grundstücke akut wird - durch eine Änderung des Durchführungsplanes gem. § 13 des Aufbaugesetzes geregelt werden, falls nicht eine Einigung auf privatrechtlicher Basis zur Durchführung des Bauvorhabens möglich ist.

Zur Verbesserung der innerstädtischen Verkehrsverhältnisse vom Stadtzentrum zur Wik ist eine gradlinige Verbindung der Feldstraße ab Marinegang bis zur Brunswiker Straße vorgesehen. Durch diese Linienführung wird die innerstädtische Hauptdurchgangsstraße, nämlich die Holtenauer Straße, wesentlich vom Durchgangsverkehr entlastet. Der Lange Segen und die Karlstraße werden rechtwinklig in die neue Feldstraße eingeführt.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Zur Durchführung der Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 1) Zusammenlegung von Grundstücken gem. §§ 40 ff des Aufbaugesetzes
- 2) Abtretung von Grundstücken und Grundstücksteilen gem. § 17 des Aufbaugesetzes für Flächen des Gemeinbedarfs,
- 3) Grenzausgleich und Grenzverbesserung gem. § 16 des Aufbaugesetzes.

Der Stadt Kiel werden voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 86.000,- entstehen.

Jensen
Stadtbaurat

Kiel, den 7. Januar 1954

Drucksache Nr. 11

Betrifft: Durchführungsplan Nr. 79 für das Baugebiet Elisabethstraße/
Jägerstraße/Kaiserstraße/Wikingerstraße/Johannesstraße.

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 79 für das Baugebiet Elisabeth-
straße/Jägerstraße/Kaiserstraße/Wikingerstraße/Johannesstraße
wird zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Zur Verbreiterung der Elisabethstraße als der zukünftigen Haupt-
straße des Ortsteiles Gaarden ist eine umfangreiche Neuordnung des
Grund und Bodens erforderlich. Der Durchführungsplan Nr. 79 soll
die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür schaffen. Er legt ferner
die Bebauung und die Nutzung der im Durchführungsgebiet liegenden
Grundstücke fest sowie die zur Durchführung der Planungsabsichten
notwendigen Maßnahmen.

Städtebauliche Maßnahmen

Die Elisabethstraße wird die zukünftige Haupt- und Geschäftsstraße für
den Ortsteil Gaarden. Sie soll auch zwischen Karlstal und Augusten-
straße die Straßenbahn aufnehmen. Sowohl aus verkehrstechnischen
als auch aus städtebaulichen Gründen ist eine Verbreiterung notwendig.
Vorgesehen ist eine Fahrbahnbreite von 12,-- m. Diese Verbreiterung
läßt sich innerhalb des Durchführungsgebietes zwischen der Johannes-
straße und der Kieler Straße wegen der vorhandenen Bauten an der
Ostseite nur durch Einbau von Kolonnaden, durch die der Fußgänger-
verkehr geleitet werden soll, erreichen. Der Grund und Boden der
Kolonnaden wird im Eigentum der einzelnen Grundeigentümer verbleiben
und nur mit einem öffentlichen Wegerecht belastet werden.

In dem Abschnitt zwischen der Kieler Straße und der Jägerstraße
dagegen wird die Straßen- und Baufluchtlinie um ca. 20 m zurückver-
legt. Diese Maßnahme ist nicht allein verkehrstechnisch bedingt,
- es ist hier die Anordnung einer Straßenbahnhaltestelle vorge-
sehen - sondern durch die entstehende , platzartige Ausweitung soll
der wirtschaftliche Schwerpunkt Gaardens, ähnlich wie es beim
Vineta-Platz der Fall ist, auch städtebaulich hervorgehoben werden.
Diese Ausweitung setzt sich nach Norden bis zur Augustenstraße fort
(Durchführungsplan Nr. 48).

Als Bauform ist in dem Durchführungsgebiet wegen der Vielzahl
der bestehenden Bauten nur eine Randbebauung möglich. Zwecks besserer
Durchlüftung der Baublocks soll die 4-geschossige Bebauung an der
Jägerstraße und an der Kieler Straße unterbrochen werden, und zwar
an der Jägerstraße durch die vorgesehene 2-geschossige Bebauung des
Gewerbehofes, an der Kieler Straße durch den geplanten Kinderspielplatz.

Für die Anlage des Kinderspielplatzes liegt ein dringendes öffentliches Bedürfnis vor, da diesem sehr dicht besiedelten Baugebiet nicht genügend Freiflächen zugeordnet sind. Der auf diesem Grundstück befindliche Gewerbebetrieb ist nicht standortgebunden. Seine Verlagerung muß zu gegebener Zeit in die Wege geleitet werden.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Abtretung und hilfsweise Enteignung von Grundstücksteilen,
Grenzverbesserung,

zwecks Neuaufteilung der Flächen öffentlicher und privater Nutzung
eine Umlegung,

für eine gemeinsame planmäßige Bebauung eine Zusammenlegung.

Kosten

Der Stadt werden voraussichtlich ^{Kosten} in Höhe von ca. 153.000 DM entstehen.

Jensen
Stadtbaurat

Kiel, den 7. Januar 1954

Drucksache Nr. 12

Betrifft: Durchführungsplan Nr. 84 für das Baugebiet Schauenburger Straße/Holtenauer Straße/Jungmannstraße

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 84 für das Baugebiet Schauenburger Straße/Holtenauer Straße/Jungmannstraße wird zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Der Durchführungsplan Nr. 84 soll die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ordnung der Bebauung für dieses im Aufbauplan Nr. 1 als gemischtes Gebiet ausgewiesene Baugebiet schaffen. Er soll darüber hinaus - zur Entlastung dieses Abschnittes der Holtenauer Straße vom Anliegerverkehr - eine Regelung der Zufahrtsverhältnisse von den Nebenstraßen aus schaffen.

Städtebauliche Maßnahmen:

Der Durchführungsplan sieht an der Holtenauer Straße die Errichtung von Geschäftshäusern mit Wohnung vor. Die Straßen- und Baufluchtlinie wird zur Verbreiterung des z.Zt. nur 3,50 m breiten Bürgersteiges zurückverlegt, wobei die bereits vorhandenen südlichen und nördlichen Baufluchten angehalten werden.

Bei dem hier ausgewiesenen gemischten Gebiet ist mit einem stärkeren Anliefer- und Anliegerverkehr zu rechnen, der bei einer Belieferung der Betriebe von der Holtenauer Straße aus diese zu Ungunsten des fließenden Verkehrs belasten würde. Im Interesse des Durchgangsverkehrs sind daher folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Aufhebung der vorhandenen Durchfahrten von der Holtenauer Str. aus,
- b) Schaffung von Zufahrten für die Mehrzahl der Grundstücke sowie den im Blockinnern liegenden gewerblichen Betrieb von der Schauenburger Straße bzw. von der Jungmannstraße aus.

Das im Blockinnern liegende Grundstück ist für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Es dürfen jedoch nur solche Betriebe zugelassen werden, die den Bestimmungen der Landesbauordnung für C-Gebiete entsprechen. Um den Wohnwert der benachbarten Grundstücke nicht zu beeinträchtigen, darf zusätzlich nur eingeschossig bei einer Ausnutzung von 50/100 des Grundstückes gebaut werden. Die Bebauung wird im einzelnen nicht festgelegt, sondern soll sich der Art des Betriebes anpassen.

Das Gleiche gilt für die Grundstücke Jungmannstraße 46 und 48, die jedoch bis 70/100 des Grundstückes bebaut werden können.

Da in diesem verhältnismäßig dicht bebauten Gebiet nicht genügend Freiflächen vorhanden sind, wird an der Jungmannstraße die Anlage eines Kinderspielplatzes vorgesehen.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Abtretung von Grundstücksteilen gem. § 17 des Aufbaugesetzes,
2. Grenzverbesserung gem. § 16 Aufbaugesetz.

Kosten

Der Stadt werden voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 51.000 D entstehen.

Jensen
Stadtbaurat

Zu Punkt 12 der Tagesordnung

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 6. Februar 1954

Drucksache 42

Betr.: Durchführungsplan Nr. 93 für das Baugebiet beiderseits Langer Rehm zwischen Nachtigallstraße und Lüderitzstraße.

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 93 für das Baugebiet beiderseits Langer Rehm zwischen Nachtigallstraße und Lüderitzstraße wird zugestimmt.

Begründung

1. Städtebauliche Maßnahmen

In dem Aufbauplan der Stadt war das Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 93 als reines Wohngebiet ausgewiesen. In der Zwischenzeit wurde eine Anzahl der östlich des Langer Rehm gelegenen Grundstücke für eine gewerbliche Nutzung angesprochen. Da in dem bestehenden Baugebiet Neumühlen-Dietrichsdorf nicht mehr genügend Flächen für Gewerbebetriebe, die zur Versorgung des umliegenden Wohngebietes notwendig sind, zur Verfügung stehen, wird nunmehr für die östlich des Langer Rehm gelegenen Grundstücke eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Der Durchführungsplan selbst legt für die geplante Wohnhausbebauung am Langer Rehm und die Gewerbebebauung an der geplanten Umgehungsstraße die vordere Baufluchtlinie, die Geschoszahl sowie die Umrissform fest, wobei letztere in geringem Umfange beweglich gehalten werden können, um nicht zu starre Bindungen für die Gewerbebetriebe zu schaffen.

Da die augenblicklichen Durchgangsstraßen für den nach Norden ausfallenden Verkehr nicht mehr genügen, ist in dem Aufbauplan eine Umgehungsstraße am Ostrande von Neumühlen-Dietrichsdorf vorgesehen. Der Durchführungsplan Nr. 93 enthält einen Teil dieser Umgehungsstraße. Die Lüderitzstraße und die Nachtigallstraße erhalten Anschluß an diese geplante Verbindungsstraße. Die Straßenbahn soll bis zur Nachtigallstraße auf einem besonderen Bahnkörper herangeführt werden.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Zur Durchführung der geplanten Maßnahmen sind eine Umlegung von Grundstücken sowie Grenzbereinigungen und Grenzverbesserungen vorgesehen.

3. Kosten
Der Stadt Kiel werden voraussichtlich Kosten in Höhe von DM 7.500,-- entstehen.

J e n s e n
Stadtbaurat

K i e l, den 31. 12. 1953.

Drucksache 1

Betr.: Aufhebung einer Fluchtlinie im Stadtteil Kiel-Wik.

B.E.: Stadtbaurat J e n s e n.

Antrag: Die förmlich festgestellten Bau - und Straßenfluchtlinien der projektierten Fußwegeinmündung auf dem städtischen Grundstück Holtenauer Straße 257/261 werden aufgehoben.

Begründung:

In dem Fluchtlinienplan 117 ist am 30.8.1931 aufgrund damals vorliegender Projekte eine Fußwegeinmündung auf dem Grundstück Holtenauer Straße 257/261 förmlich festgestellt worden. Mit dieser Festlegung sollten die Voraussetzungen für die Anlegung eines Fußweges zwischen der Holtenauer Straße und der Projensdorfer Straße geschaffen werden. Das Projekt ist inzwischen gegenstandslos geworden. Der Schulredder, der nur etwa 90 m weiter nördlich die Holtenauer Straße mit der Projensdorfer Straße verbindet, wird als Querverbindung für völlig ausreichend angesehen. Gegenüber früheren Plänen soll der Schulredder künftig - abgesehen von einer kurzen Teilstrecke an der Holtenauer Straße - nur dem Fußgängerverkehr dienen.

Ein Plan, aus dem die aufzuhebenden Fluchtlinien ersichtlich sind, liegt aus.

J e n s e n
Stadtbaurat

B a u a u s s c h u ß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 7. Januar 1954

Drucksache Nr. 2

Betrifft: Aufhebung der Fluchtlinien der verl. Demühlener Straße
östlicher Richtung und der verl. Straße Strucksdiek in
nördlicher Richtung

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Die am 11.8.1909 förmlich festgestellten Fluchtlinien der
verlängerten Demühlener Straße über die Straße Strucksdiek
in östlicher Richtung und der verl. Straße Strucksdiek
über die Demühlener Straße in nördlicher Richtung in Kiel
Hassee (Fluchtlinienplan 234) werden aufgehoben.

B e g r ü n d u n g

Es ist nicht mehr beabsichtigt, die Demühlener Straße bis zur
Rendsburger Landstraße durchzuführen und die Straße Strucksdiek
in nördlicher Richtung über die Demühlener Straße hinaus weiter
zuführen. Nach dem Aufbauplan ist das nördlich und östlich von der
Straßenkreuzung gelegene Gelände als landwirtschaftliches Gebiet
ausgewiesen.

Die Fluchtlinien sollen nunmehr in einem öffentlichen Verfahren
aufgehoben werden.

J e n s e n
Stadtbaurat

Kiel, den 8. Februar 1954

Drucksache 43

Betr.: Bau eines Schmutzwasserkanales in der Falckstraße.

Berichterstatter: Stadtbaurat J e n s e n

Antrag: Die Ersparnisse bei dem Ausbau der Kanäle in der Pfaffenstraße in Höhe von etwa 12 000.-- DM sind für den Bau eines Schmutzwasserkanales in der Falckstraße zu verwenden. Die Mittel stehen bei der Haushaltsstelle V 7021/1520 zur Verfügung, welche die Bezeichnung "Ausbau der Kanäle in der Pfaffenstraße und eines Schmutzwasserkanales in der Falckstraße" erhält.

Begründung:

Für den Ausbau der Kanäle in der Pfaffenstraße stehen bei der Haushaltsstelle V 7021/1520 = 52 000.-- DM zur Verfügung. Infolge günstiger Ausschreibungsergebnisse wird dieser Betrag für die Pfaffenstraße nicht voll benötigt. Es werden etwa 12 000.-- DM eingespart.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, schon jetzt in der Falckstraße einen Schmutzwasserkanal zu bauen. Der in der Falckstraße liegende Mischwasserkanal steht unter Rückstau des Hafenwasserstandes. Bei der früheren Bebauung war dies nicht sehr bedenklich, weil die damaligen Keller nicht so tief ausgebaut waren. Die Kieler Wohnungsbaugesellschaft errichtet jetzt in der Falckstraße Neubauten, bei denen die Keller tiefer angelegt werden, um die Erdgeschoßhöhe annähernd in gleiche Lage mit Bürgersteighinterkante zu bringen. Dies bedeutet eine Tieferlegung der Kellersohle. Um Rückstauschäden zu vermeiden, müßten in den Mischwasserkanal Rückstauklappen eingebaut werden. Dies läßt sich aber vermeiden, wenn ein von der Rückstau unabhängiger Schmutzwasserkanal hergestellt wird. Da der Schmutzwasserkanal in der Falckstraße doch bald gebaut werden müßte, erscheint es gerechtfertigt, ihn schon jetzt mit den bei der Pfaffenstraße eingetretenen Ersparnissen zu bauen.

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 1954 antragsgemäß beschlossen.

J e n s e n
Stadtbaurat

Kiel, den 8. Februar 1954

Bauausschuß
Stadtbauamt

Drucksache 44

Betr.: Weitere Mittel für die durchgeführte Verbreiterung der
Eckernförder Straße/Sternstraße.

Berichterstatter: Stadtbaurat J e n s e n

Antrag: Gemäß § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
wird die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in
Höhe von 2 000.-- DM bei der Haushaltsstelle V 651/1726
- Verbreiterung der Eckernförder Straße und der Stern-
straße vom Arndtplatz bis Kronshagener Weg - genehmigt.
Der Haushaltsausgleich wird nicht gefährdet, weil bei
der Haushaltsstelle V 651/1727 - Verbreiterung der
Ringstraße - ein Betrag in gleicher Höhe eingespart wird.

Begründung:

Die geänderte Linienführung der Einmündung der Straßenbahn in
den Kronshagener Weg machte zusätzliche Straßenbauarbeiten und
damit einen Mehraufwand erforderlich, der nicht vorauszusehen
war.

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 1954 antrags-
gemäß beschlossen.

J e n s e n
Stadtbaurat

Der Magistrat
Wirtschaftsausschuß
Hafen- und Verkehrsbetriebe

Kiel, den 3. Februar 1954

Drucksache 20

Betrifft: Beseitigung von Sturmschäden im Kieler Hafen

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: a) Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 47.200,- DM bei der Erfolgsplanstelle 8264/716 - Schadensfälle - im Erfolgsplan 1953 der Hafen- und Verkehrsbetriebe zur Beseitigung der Sturmschäden an Brücken, Kränen und Kaiflächen wird zugestimmt.

Der Betrag von 47.200,- DM ist aus Rücklagen zu decken.

b) Der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 95.000,- DM bei der neu einzurichtenden Erfolgsplanstelle 8264/715 - Beseitigung von Sturmschäden im Olympiahafen - im Erfolgsplan 1953 der Hafen- und Verkehrsbetriebe zur Beseitigung der Sturmschäden im Olympiahafen wird zugestimmt.

Der Betrag von 95.000,- DM ist aus Rücklagen zu decken.

Begründung

Durch das Hochwasser im Kieler Hafen vom 3. - 5.1.1954 entstanden an den Anlagen der Hafen- und Verkehrsbetriebe Hochwasser- und Sturmschäden, die vom Stadtbauamt zunächst auf 90.000,- DM grob geschätzt wurden.

Nach genauen Feststellungen des Stadtbauamtes sind im einzelnen folgende Schäden entstanden:

a) Anlegebrücken	11.600,- DM
b) Binnenhafen, Landanlagen	28.600,- "
c) Binnenhafen, Krananlagen	7.000,- "
d) Olympiahafen	110.000,- "
e) Ruine des Schuppens West im Nordhafen, Kranbahn und Saugleitung	10.000,- "

zusammen: 167.200,- DM
=====

Der Sturmschaden in der Ruine des Schuppens West (siehe Punkt e) ist durch eine Versicherung gedeckt.

Zu a), b) und c):

Zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Brücken, der Kräne und der Kaiflächen im Binnenhafen sind Ausgaben in Höhe von 47.200,- DM erforderlich. Dieser Betrag muß folgende Arbeiten aufgewendet werden:

a)	1) Wiederherstellung des Kopfprelljoches der Bellevuebrücke	8.000 DM	
a)	2) Wiederherstellung der Seitenpodeste der Reventloubücke	<u>3.600 "</u>	11.600,
b)	Umpflasterung des ausgewaschenen Pflasters auf den Kaiflächen des Hörnkais, des Sartorikais und des Seegartenplatzes.		28.600,
c)	Beseitigung von Hochwasserschäden an den Stromzuführungskabeln und Steckdosen der Kräne 1-10 im Binnenhafen		<u>7.000,</u>
			47.200,
			=====

Die Entnahme dieses Betrages aus Rücklagen ist notwendig, damit die Wiederinstandsetzung der Anlagen schnell durchgeführt werden kann. Andere Mittel stehen den Hafen- und Verkehrsbetrieben zur Finanzierung dieser Arbeiten nicht zur Verfügung.

Zu d):

Die Sturmschäden an den Anlagen des Olympiahafens hatte das Bauamt nach Abflauen des Hochwassers auf zunächst 40.000 DM geschätzt. Eine genaue Überprüfung der Brücken und Stege hat ergeben, daß für die Beseitigung der entstandenen Schäden einschließlich notwendiger Wertverbesserungen in Höhe von 15.000,- DM insgesamt 110.000 DM aufgewendet werden müssen.

Für Schadensbeseitigung einschl. Wertverbesserung sind die Arbeitslöhne im Kostenanschlag nach den Lohnsätzen der Privatbauunternehmung der Hafenbauwerkstatt durchgeführt, so könnten noch 15.000 DM gespart werden. Die Aufwendungen ermäßigen sich dann auf 95.000 DM. Die Erledigung durch eigene Arbeitskräfte setzt aber voraus, daß mit den Arbeiten Ende Februar 1954 begonnen wird, damit die Anlagen des Olympiahafens zum Beginn der Segelsaison am 30.4.1954 wieder betriebs- und verkehrssicher sind.

Die Entnahme auch dieses Betrages aus Rücklagen ist notwendig, damit die Wiederinstandsetzung der Anlagen schnell durchgeführt werden kann. Andere Mittel stehen den Hafen- und Verkehrsbetrieben zur Finanzierung dieser Arbeiten nicht zur Verfügung. Die Stadt Kiel wird versuchen, Landes- bzw. Bundeszuschüsse für die Beseitigung der Sturmschäden im Kieler Raum zu erhalten.

Die Kostenanschläge liegen bis zur Sitzung im Hauptamt, Zirkular zur Einsicht aus.

Der Wirtschaftsausschuß hat am 20.1.1954 der Beseitigung der Sturmschäden einstimmig zugestimmt.

Wegen der Eilbedürftigkeit ist zu Punkt a) des Antrages in der Sitzung nach § 106 GO. durch den Bürgermeister entschieden worden. Es wird gebeten, die Eilentscheidung zu genehmigen.

V o s s
Stadtrat

Der Magistrat

S p o r t a m t
-Der Dezernent-

Kiel, den 3. Februar 1954

Drucksache 34

Betrifft: Beseitigung von Sturmschäden im Seebad Düsterbrook.

Berichterstatter: Stadtrat L a n g b e h n .

Antrag: Der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 35.000.-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7432/963 - Beseitigung von Sturmschäden - zur Beseitigung der Sturmschäden im Seebad Düsterbrook wird zugestimmt. Die Mehrausgaben werden durch Entnahmen in gleicher Höhe aus den Verstärkungsmitteln gedeckt.

B e g r ü n d u n g

Durch das starke Hochwasser und den schweren Sturm vom 3. bis 5. Januar 1954 entstanden an der Seebadeanstalt Düsterbrook erhebliche Schäden. Nach den eingeholten Kostenanschlägen belaufen sich die tiefbaulichen Schäden auf 26.000.-- DM und die hochbaulichen Schäden auf 9.000.-- DM

Da die Anstalt spätestens am 15. Mai ds. Jrs. betriebsklar sein muß (Saisonbeginn), ist die Bereitstellung der Mittel für die umgehende Instandsetzung unbedingt erforderlich. Die benötigten Mittel können nicht durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen im Bereiche der städtischen Bäder aufgebracht werden.

Die Kostenanschläge liegen bis zur Sitzung im Hauptamt, Zimmer 208, zur Einsichtnahme aus.

L a n g b e h n
Stadtrat

Drucksache 19

Betrifft: Scheerhafen.

Berichter-
statter: Stadtrat V o s s .

- Antrag:
- a) Dem Abschluß des anliegenden Pachtvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Kiel über die nördliche Kaifläche der Südmole des Scheerhafens wird zugestimmt.
 - b) Von dem Kostenanschlag des Wasser- und Schiff- fahrtsamtes vom 16.11.1953 für die Wiederher- stellung der Nordseite der Südmole des Scheer- hafens, abschließend mit 715.000,-- DM, wird Kenntnis genommen.

Begründung

Die Oberfinanzdirektion Kiel hat dem Magistrat mitgeteilt, daß der Herr Bundesminister der Finanzen mit einer Verpachtung der Nordseite der Südmole des Scheerhafens und des Lagerschuppens und der Herr Bundesminister für Verkehr mit der vorherigen Wiederherstellung dieser Anlagen mit Bundesmitteln bis zu einer Höhe von 715.000 DM einverstanden sind.

Zu a): Der Herr Bundesminister der Finanzen hat den beigefügten Pachtvertragsentwurf genehmigt. Nach § 5 des Entwurfs wird der Bund die Kosten für die Wiederinstandsetzung der nördlichen Kaianlagen und des Lagerschuppens bis zum Betrage von 715.000,-- DM übernehmen.

Die Stadt Kiel ist nach § 3 des Vertrages verpflichtet, vom 1.1.54. - bei einer Verzögerung der Wiederinstand- setzung der Pachtsache über den 1.2.54 hinaus vom Tage der tatsächlichen Übergabe der wiederhergestellten An- lagen - einen Pachtzins zu zahlen.

Der Pachtzins beträgt

- a) für die ersten 3 Pachtjahre 4 % der tatsächlich auf- gewendeten Kosten für die Wiedereinstandsetzung (§ 5 Abs. 1),
- b) vom Beginn des 4. Pachtjahres ab zusätzlich zu dem unter a) festgelegten Pachtzins weitere 7.000,--DM,
- c) vom Beginn des 7. Pachtjahres ab zusätzlich zu dem unter a) festgelegten Pachtzins weitere 12.000 DM.

Das Pachtverhältnis wird zunächst auf 10 Jahre abge- schlossen. Es verlängert sich nach Ablauf dieser Zeit jeweils um 1 weiteres Jahr.

Im § 3, 2. Absatz des Vertrages hat sich der Herr Bundesminister der Finanzen ein Notkündigungsrecht vorbehalten. Diese Einschränkung des Pachtverhältnisses bedeutet für die Stadt Kiel eine schwere Belastung. Die Stadtverwaltung hat gegen das Notkündigungsrecht starke Bedenken geltend gemacht.

Der Herr Bundesminister konnte sich jedoch den Forderungen von Vertretern der Dienststelle Blank nicht verschließen und hat auf das Recht der kurzfristigen Räumung des Pachtgegenstandes bestanden. Von dem Notkündigungsrecht soll jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Anlagen des Scheerhafens im Rahmen eines deutschen Verteidigungsbeitrages gebraucht werden. Über die Auswirkungen dieses Rechtes auf die Entwicklung des Kieler Handelshafens kann z.Z. noch nichts gesagt werden.

Zu b):

Das Wasser- und Schiffsamt Kiel hat in Anlehnung an die Vorarbeiten des städtischen Tiefbauamtes einen Kostenanschlag für die Wiederherstellung der Nordseite der Südmole im Scheerhafen Kiel am 16.11.53 aufgestellt. Der Kostenanschlag wurde am 18.12.53 durch die Wasser- und Schiffsdirektion geprüft und der Oberfinanzdirektion zur Vorlage bei dem Herrn Bundesminister der Finanzen zugestellt. Der Kostenanschlag schließt mit 715.000,-- DM ab. Die Wasser- und Schiffsdirektion weist in ihrem Schreiben an die Oberfinanzdirektion darauf hin, daß keinerlei Mittel für Bauleitungskosten im Kostenanschlag eingeplant sind und schlägt vor, weitere 20.000,-- DM für Bauleitungskosten bei dem Herrn Bundesminister der Finanzen zu beantragen. Wird dieser Bitte der Wasser- und Schiffsdirektion stattgegeben, so werden sich die Baukosten auf 735.000,-- DM erhöhen. Die Stadtverwaltung Kiel hätte dann zusätzlich 4 % von 20.000,-- DM = 800,-- DM an Pacht jährlich mehr zu zahlen.

Die Zustimmung zum Abschluß des Pachtvertrages ist schon jetzt notwendig, damit der Bundesminister der Finanzen die für den Wiederaufbau vorgesehenen Mittel freigeben kann.

Nach Vollziehung des Pachtvertrages durch die Oberfinanzdirektion Kiel und Anerkennung des Kostenanschlages durch den Herrn Bundesminister der Finanzen werden die Hafen- und Verkehrsbetriebe dem Wirtschaftsausschuß weitere Vorlagen über die Bestückung des Scheerhafens mit Kränen und über die Betriebsführung vorlegen.

Der Vertragsentwurf hat dem Rechtsamt zur Prüfung vorgelegen.

Der Kostenanschlag des Wasser- und Schiffsamtes Kiel liegt bis zur Sitzung im Hauptamt, Zimmer 208, zur Einsicht aus.

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 20. Januar 1954 einstimmig antragsgemäß beschlossen.

V o s s
Stadtrat

P a c h t v e r t r a g

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Kiel, Bundesvermögens- und Bauabteilung, in Kiel

- als Verpächter -

und

die Stadt Kiel, vertreten durch ihren Magistrat, - Hafen- und
Verkehrsbetriebe -

- als Pächterin -

schliessen folgenden Vertrag:

§ 1

Verpachtet wird die nördliche Kaifläche der Südmole des Scheer-
hafens in Kiel in Grösse von 12250 qm. Davon entfallen auf die
Kaifläche 3150 qm, auf die Freifläche 6.100 qm und auf den Lager-
schuppen 3000 qm. Mitverpachtet werden alle auf dem Pachtgegen-
stand befindlichen Anlagen. Die Begrenzung des Pachtgegenstandes
ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan, der als Bestandteil
dieses Vertrages gilt.

Der Pachtgegenstand wird für Zwecke der Handelsschifffahrt (Um-
schlaghafen) verpachtet.

§ 2

Die Übergabe erfolgt spätestens mit der Fertigstellung der vorge-
sehenen Wiederinstandsetzungen (§ 5 Abs. 1). Die Wiederinstand-
setzung gilt spätestens mit dem Tage der Abnahme der Arbeiten
durch die Oberfinanzdirektion Kiel als fertiggestellt.

Der Pachtgegenstand wird in dem Zustand übernommen, in dem er
sich am Tage der Übergabe befindet. Der Zustand wird in einer
Übergabeverhandlung festgestellt werden.

Über Teile des Pachtgegenstandes bestehen noch Pachtverträge mit

- a) Fa. Gettner,
- b) Bugsier-Reederei.

Die Verpächterin wird diese Verträge zum nächst zulässigen Termin
kündigen, sobald sich der Zeitpunkt der Fertigstellung der In-
standsetzungen (§ 5 Abs. 1) übersehen läßt und auf baldige Räumung
drängen.

Sollten die Verträge bei Übergabe des Pachtgegenstandes an die
Pächterin noch nicht voll abgelaufen sein, wird die Pächterin
die unter a) und b) genannten Firmen bis zum Ablauf der Verträge
auf dem Gelände dulden.

§ 3

Das Pachtverhältnis beginnt mit dem Tage der Übergabe, spätestens
jedoch am 1. Januar 1954. Sollte sich jedoch die Wiederinstand-
setzung der Hafenanlagen über den 1. Februar 1954 hinaus ver-
zögern, beginnt das Pachtverhältnis mit dem Tage der tatsächlichen

Übergabe. Das Pachtverhältnis läuft auf 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich das Pachtverhältnis jeweils um 1 Jahr. Es gilt dann jährliche Kündigung zum 31.12. eines jeden Jahres; sie muß spätestens bis zum 5. Werktag des Jahres ausgesprochen werden.

Für den Fall, dass der Pachtgegenstand für öffentliche Zwecke, insbesondere im Rahmen eines deutschen Verteidigungsbeitrages benötigt wird, hat die Verpächterin ein Notkündigungsrecht. Sie kann in diesem Falle zum Letzten eines jeden Monats mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, und zwar spätestens am 3. Werktag des ersten Fristmonats. Irgendwelche Entschädigungsansprüche gegen die Verpächterin kann die Pächterin aus der Ausübung dieses Notkündigungsrechts nicht herleiten.

§ 4

Der jährliche Pachtzins beträgt

- a) für die ersten 3 Pachtjahre 4 % der tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Wiederinstandsetzung (§ 5 Abs. 1),
- b) vom Beginn des 4. Pachtjahres ab zusätzlich zu dem unter a) festgelegten Pachtzins weitere 7.000,-- DM,
- c) vom Beginn des 7. Pachtjahres ab zusätzlich zu dem unter a) festgelegten Pachtzins weitere 12.000,-- DM.

Der Pachtzins ist in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von jeweils 1/12 der Jahrespacht im voraus bis spätestens zum 5. eines jeden Monats an die Zollkasse des Hauptzollamts Kiel, Konto KN zu zahlen.

§ 5

Die Verpächterin übernimmt die Kosten für die Wiederinstandsetzung der nördlichen Kaianlage und des Lagerschuppens bis zu 715.000,-- DM.

Nicht in dem Vertrag vereinbarte bauliche Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Werden Bauten ohne Genehmigung der Verpächterin durchgeführt, so liegt allein hierin schon der Verzicht auf Ersatz der Aufwendungen der Pächterin.

Die Pächterin trägt die Kosten der baulichen Herrichtung für ihre besonderen Zwecke, wobei vereinbart wird, daß Einbauten und Anlagen nach Pachtzeitende nur dann mit dem Zeitwert zu vergüten sind, wenn sie für den künftigen Verwendungszweck des Pachtgegenstandes ausdrücklich als wertsteigernd anerkannt werden.

Die von der Pächterin geschaffenen, aber als erforderlich nicht anerkannten Einbauten und Anlagen verbleiben der Pächterin bei Vertragsende. Die Verpächterin kann ihre Entfernung und Herstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Pächterin verlangen.

Sollte aus irgendwelchen Gründen ein Anspruch der Pächterin auf Ersatz von ihr gemachter Aufwendungen gegeben sein (vgl. Abs. 2), so kann die Erstattung frühestens in dem auf die Rückgabe folgenden Rechnungsjahr verlangt werden.

§ 6

Die Pächterin übernimmt die laufende Unterhaltung der Liegenschaft einsch. aller darauf befindlichen Anlagen.

Die Pächterin haftet der Verpächterin für Schäden, die nach Übergabe des Pachtgegenstandes durch sie, ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die von ihr beauftragten Handwerker, Lieferanten und deren Fahrer usw. schuldhaft verursacht werden. Insbesondere haftet sie für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit Versorgungsleitungen oder durch Versäumung einer von der Pächterin übernommenen sonstigen Pflicht entstehen. Die Pächterin muß jeweils beweisen, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

§ 7

Mit Ausnahme der Ansprüche aus dem Lastenausgleich, die die Verpächterin übernimmt, trägt die Pächterin alle öffentlichen Gebühren, Lasten und Abgaben, insbesondere die Grundsteuern.

Sie übernimmt ferner die Reinigung der Wege, die Schneeabseilung, das Streuen bei Glatteis sowie alle Kosten, die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes des Pachtgegenstandes aufgewendet werden müssen.

§ 8

Die Verpächterin haftet der Pächterin nicht für Personen- und Sachschäden jeder Art, die sich aus der Benutzung des Pachtgegenstandes ergeben oder hiermit im Zusammenhang stehen.

Die Pächterin hält die Verpächterin von allen Ansprüchen frei, die von Dritten anlässlich der Benutzung des Pachtgegenstandes gegen die Verpächterin erhoben werden.

§ 9

Der Pächterin ist gestattet, im Rahmen der für sie mit dem Hafen verbundenen Aufgaben Unterpachtverträge abzuschliessen.

§ 10

Die Verpächterin und ihre nachgeordneten Dienststellen haben das Recht, jederzeit den Pachtgegenstand nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen. Etwa vorgefundene, von der Pächterin zu vertretende Mängel hat diese auf Anforderung zu beseitigen.

§ 11

Der Pachtgegenstand ist bei Beendigung der Pachtzeit in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

§ 12

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind.

§ 13

Der Vertrag erhält erst durch die schriftliche Genehmigung des Herrn Bundesministers der Finanzen Gültigkeit.

Er wird 2-fach ausgefertigt; jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Kiel, den 1954

Kiel, den 1954

Für die Pächterin:

Für die Verpächterin:

Oberfinanzdirektion

K i e l

Im Auftrage:

Kiel, den 3. Februar 1954

Der Magistrat
Wirtschaftsausschuß
Hafen- und Verkehrsbetriebe

Drucksache 21

Betr.: Ausbau der Uferstraße in Verbindung mit dem Wiederaufbau des Schuppens West im Nordhafen.

Berichterstatter: Stadtrat V o s s .

Antrag: Es wird zugestimmt:

- a) dem Kostenanschlag des Tiefbauamtes vom 5.1.54 für den Ausbau der Uferstraße zwischen dem Silo und dem Maschinenhaus, Baukosten 95.000,-- DM,
- b) der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 95.000,-- DM im Finanzplan der Hafen- und Verkehrsbetriebe bei der Finanzplanstelle 8265/124 zu der bereits genehmigten planmäßigen Ausgabe von 330.000,-- DM bei der gleichen Finanzplanstelle.

Die Mittel werden bereitgestellt durch einen Zuschuß der Landesregierung in Höhe von 95.000 DM zu den Kosten der Hafenausbauten im Rechnungsjahr 1953,

- c) der Änderung der namentlichen Bezeichnung der Finanzplanstelle 8265/124 von

"Wiederaufbau Schuppen West, eines Sozialgebäudes und Errichtung eines Daches für das Maschinenhaus des Silobetriebes"

in

"Wiederaufbau Schuppen West, eines Sozialgebäudes, Errichtung eines Daches für das Maschinenhaus des Silobetriebes und Ausbau der Uferstraße vom Silo bis zum Maschinenhaus".

Begründung

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.10.1953 dem Wiederaufbau des Schuppens West, eines Sozialgebäudes, und der endgültigen Fertigstellung des Daches für das Maschinenhaus des Silobetriebes zugestimmt. (Drs. 556). Mit den Bauarbeiten an diesen Objekten ist begonnen worden.

Nach Fertigstellung des Schuppens West muß mit einem weiteren Ansteigen des Lastkraftwagenverkehrs im Nordhafen gerechnet werden. Seit Jahren hat sich der Transport der im Nordhafen gelöschten und geladenen Güter und vor allem des Getreides mehr und mehr von der Schiene auf den Lastkraftwagen verlagert.

In

In Stoßzeiten kommt es häufig zu Verkehrsbehinderungen, die im Interesse einer zügigen Abwicklung nicht tragbar sind. Der Ausbau der Uferstraße zwischen dem Silo und dem Maschinenhaus des Silobetriebes kann daher nicht länger zurückgestellt werden. Infolge der hohen Kosten ist der Ausbau der Uferstraße bis hinter dem Gelände der Kieler Lagerhaus G.m.b.H. leider nicht möglich. Die Schaffung einer Umfahrt um das Maschinenhaus aller bringt keine Erleichterung, da ein Lkw.-Verkehr auf der Kaifläche den Schiffsladeverkehr sehr stören würde und bei Waggonzustellungen unmöglich ist.

Mit Durchführung des Ausbaues der Uferstraße wird folgendes erreicht:

1. Die Bedienung der landseitigen Rampe des Schuppens West durch Lastkraftwagen.
2. Die Einpflasterung des Gleiskörpers vom Silo-Neubau bis 10 westlich des Maschinenhauses und die Verwendung dieses Streifens für den Fuhrwerksverkehr.
3. Herrichtung einer Verbindungsstraße zwischen der landseitigen Uferstraße und der Kaifläche an der Wasserseite.
4. Schaffung einer Kehre in der Uferstraße für den Lkw.-Verkehr in Höhe des Maschinenhauses.

Wegen der Dringlichkeit der Hafengebäudearbeiten hat der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein der Stadt Kiel aus Mitteln des Rechnungsjahres 1953 einen Zuschuß von 95.000 DM für die Hafengebäudearbeiten unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass die Arbeiten bis zum 15.4. ds. Jahres fertiggestellt und abgerechnet werden. Dieser Termin kann nur dann eingehalten werden, wenn die Straßenbaustoffe unverzüglich bestellt werden.

Für die Beschaffung der Baustoffe sind Ausgaben in Höhe von 43.000 DM erforderlich. Die Vergabe des Auftrages duldet keinen Aufschub. Der Bürgermeister hat daher am 2.2.54 der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 43.000 DM nach § 106 Abs. 1 GO., zugestimmt.

Um Genehmigung dieser Entscheidung wird gebeten.

Die Baupläne und Kostenanschläge liegen bis zur Sitzung im Hauptamt, Zimmer 208, zur Einsicht aus.

Der Wirtschaftsausschuss hat am 20.1.54 und der Magistrat am 27.1.54 der Vorlage einstimmig zugestimmt.

V o s s

Stadtrat

Kiel, den 5. Februar 1954

Drucksache 37

Betrifft: Änderung der Getränkesteuerordnung der Stadt Kiel
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs
Antrag: Die Getränkesteuerordnung der Stadt Kiel erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Begründung

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlaß vom 15.1.1953 den Kreisen und Gemeinden des Landes empfohlen, die durch die Vereinfachungsverordnung vom 7.12.1942 bis zum Ende des auf den Kriegsschluß folgenden Rechnungsjahres verlängerten Abgaben- und Gebührenordnungen durch neue zu ersetzen.

Es wird empfohlen, die Abgabenordnungen aus der Zeit bis zum 8. Mai 1945 formell aufzuheben, durch neue zu ersetzen und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung gemäß § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vorzulegen. Hierbei ist den veränderten Verhältnissen, der neueren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Änderung der Rechtsmittelfristen durch die Verordnung Nr. 165 der Mil.-Regierung Rechnung zu tragen.

Die z.Zt. gültige Getränkesteuerordnung ist am 30.10.1931 durch Beschluß des Regierungspräsidenten in der Stadt Kiel eingeführt worden. Die Steuerordnung hat den Wortlaut der vom Preuß. Innenminister erlassenen Mustersteuerordnung. Seit dieser Zeit haben sich verschiedene Änderungen im Rechts- und Wirtschaftsleben durchgesetzt. Soweit sie auf die Getränkesteuerordnung Einfluß haben, sind sie in dem Entwurf berücksichtigt.

Die Gemeinden waren durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom Dezember 1930 zur Erhebung der Gemeindegetränksteuer ermächtigt. An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert, wenn auch der Stadt Kiel im Speiseeissteuerprozeß durch das OVG. Lüneburg am 19.8.1953 bestätigt worden ist, daß die Gemeinden zum Erlaß derartiger kommunaler Abgabenordnungen nach Inkrafttreten des Grundgesetzes auch ohne besondere Ermächtigung berechtigt sind. Wird das Urteil rechtskräftig, wäre der Hinweis auf die Notverordnung überflüssig. Der vorgelegte Entwurf weicht von der bisherigen Fassung der Getränkesteuerordnung in folgenden Punkten ab:

1. In der Präambel ist zur Vervollständigung der ermächtigenden Bestimmungen der § 1 KAG. mit aufgenommen worden.
2. Zu § 1: Die Liste der Getränke ist um die neu entstandenen Mix- und Milch-Misch-Getränke erweitert worden.
3. Zu § 2: Der jetzige Text dient der besseren Klarstellung der Bemessungsgrundlage.

4. Zu § 4: Aus § 4 ist die Wiederholung der Rechtsquelle des § 1 herausgelassen worden.
5. Zu § 5: Dieser § wurde neu eingefügt. Es hat sich als notwendig erwiesen, die Betriebe vor Beginn zu erfassen, um mit ihnen Buchführungs- und Berechnungsgrundlagen festzustellen.
6. Zu § 6: Eingefügt wurde ein neuer Absatz 2, der das Steuerrechnungsverfahren mit den reisenden Schankwirten auf Jahrmärkten, Volksfesten und dergleichen regelt. Dies hat sich als notwendig erwiesen, weil in verschiedenen Fällen die nachträgliche Abrechnung zu Schwierigkeiten geführt hat.

Der bisherige Absatz 2 (jetzt Abs. 3) war nur auf die Nachforderung von Mehrbeträgen abgestellt. Es muß den Steuerpflichtigen jedoch auch eine evtl. Überzahlung gut-gebracht werden.

Der Absatz 4 ist neu gefaßt und trägt jetzt den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung, weil nach der alten Fassung eine Steuererklärung zur endgültigen Festsetzung wurde, auch wenn sie dem Steueramt nicht fristgemäß eingereicht war.

7. Zu § 7: Die Verpflichtung zur Buchführung war bisher in einer besonderen Ausführungsbestimmung festgelegt. Es ist jedoch zweifelhaft, ob der Magistrat zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu gemeindlichen Steuerordnungen mit bindender Wirkung für die Steuerpflichtigen berechtigt war. Um diese Zweifel auszuraumen sind die Buchführungsvorschriften in die Steuerordnung aufgenommen. Die Forderung, eingekaufte Ware in bestimmten Gruppen nachzuweisen, kann nicht als unberechtigt angesehen werden, auch der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband den Gastwirten eine Aufteilung des Wareneingangsbuches nach diesen Gruppen empfohlen hat. Überdies teilen bereits ca. 80 % der Betriebe ihre Wareneingänge entsprechend auf. Ein Getränkesteuerbuch ist auch bisher Grundlage für die am meisten zur Verwendung gelangende Einkaufsbesteuerung gewesen.

8. Zu § 8: Hier ist eine Erweiterung entsprechend den allgemeinen Vorschriften der AO. zur Verpflichtung der Vorlage von Aufzeichnungen eingefügt worden. Bisher begründete sich diese Verpflichtung lediglich auf Artikel 2 der Ausführungsbestimmungen.

9. Zu § 10: Die Abgabenordnung fand nach obergerichtlichen Urteilen nur insoweit auf die Getränkesteuer Anwendung, als bestimmte Vorschriften, die zur Durchführung der Getränkesteuer erforderlich sind, in der Steuerordnung genannt werden. Es wird von den kommunalen Spitzenverbänden und den Landesregierungen angestrebt, für das Steuerrecht als einheitliche Verfahrensvorschrift die Reichsabgabenordnung einzuführen. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hält im Einvernehmen mit dem Lande Niedersachsen die Anwendung der Reichsabgabenordnung auf Gemeindesteuern für zulässig, wenn die Steuerordnung ausdrücklich auf sie verweist.

10. Zu § 11: Bisher waren in der Steuerordnung Härtebestimmungen, die zum Erlaß oder zur Erstattung von Getränkesteuern berechtigten, nicht aufgeführt. Es hat sich jedoch erwiesen, daß in einzelnen Fällen (Abgabe von Kakao in Schulen, alkoholfreie Getränke in Jugendlagern usw.) eine Billigkeitsvorschrift unumgänglich notwendig ist.

11. Zu § 12: Die Verordnung 165 hat das Rechtsmittelverfahren allgemein gültig geregelt. Es mußte daher eine Anpassung vorgenommen werden.

Der Kreisverband des Landesverbandes der Hotel- und Gaststättenbetriebe Schleswig-Holstein und die Industrie- und Handelskammer zu Kiel sind zu dem Entwurf gehört worden und haben Änderungsvorschläge nicht unterbreitet. Der Kreisverband bringt jedoch seine bekannte ablehnende Haltung gegen die Getränkesteuer überhaupt zum Ausdruck. Von der Industrie- und Handelskammer wird die Einführung der Härteklausel (§ 11) begrüßt.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindegetränksteuer in der Stadt Kiel

vom

Auf Grund der §§ 1, 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in seiner zur Zeit gültigen Fassung und des Zweiten Abschnitts § 3 des ersten Teils der VO. des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I 311) in Fassung des Ersten Teils Kap. 1 Art. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I 517) und des Kap. VII Art. 1 der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I 779) hat die Ratsversammlung folgende Getränkesteuerordnungsbeschlüsse beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Schaumwein, schaumweinähnlichen Getränken, Trinkbranntwein (Grog, Punsch, Mixgetränken usw.), Mineralwässern, künstlich bereiteten Getränken, Milchlischgetränken und Auszügen aus pflanzlichen Stoffen (Kakao, Kaffee, Tee u.a.) zum Verzehr an Ort und Stelle, insbesondere in Gast- und Schankwirtschaften und an sonstigen Stätten, wo derartige Getränke entgeltlich verabreicht werden, unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2

Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt 10 v.H. des Entgelts (Kleinhandelspreise) für die in § 1 bezeichneten Getränke. Entgelt ist der Betrag, der dem Gast für die Getränke in Rechnung gestellt wird, ausschließlich der Steuer. Ist die Steuer $\frac{1}{10}$ dem Entgelt enthalten, so beträgt die Steuer 9,09 v.H. des Entgelts. Das Bedienungsgeld gehört nicht zum Entgelt.

§ 3

Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt.

§ 4

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Abgabe des Getränkes.

§ 5

Anmeldung des Betriebes

Wer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben will, hat seinen Betrieb spätestens 3 Tage vor der Eröffnung beim Steueramt anzumelden.

§ 6

Steuererklärung u. Entrichtung

Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. Tage eines jeden Monats die Getränke, für die im vergangenen Monat eine Steuerschuld entstanden ist, beim Steueramt nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen anzumelden und die Steuer dafür zu entrichten.

Für vorübergehende Schankstätten ist die Erklärung unverzüglich nach Beendigung des Ausschanks abzugeben. Das Steueramt kann bis zur Fälligkeit Sicherheitsleistung fordern.

In allen Fällen bedarf es der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides nur, wenn die Steuerbehörde einen anderen Steuerbetrag als den selbst errechneten festsetzt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides auszugleichen.

Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang beim Steueramt beanstandet, so gilt sie als endgültige Festsetzung. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem folgenden Tage zu laufen.

§ 7

Buchführung

Der Steuerpflichtige hat die ihm obliegenden Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten auch im Interesse der Getränkesteuer zu erfüllen. Die Aufzeichnungen über den Wareneinkauf sind mindestens nach den Gruppen: Bier, Wein, Spirituosen, Wasser und Kaffee vorzunehmen. Daneben ist von Betrieben, die nicht ausschließlich Registrierkassen verwenden, ein Getränkesteuerbuch mit Angaben über Lieferant, Art, Menge und Ausschankpreis des gesamten im Wareneingangsbuch nachgewiesenen Einkaufs an steuerpflichtigen Erzeugnissen zu führen.

§ 8

Schätzung

Wenn der Steuerpflichtige die ihm durch diese Steuerordnung auferlegten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Meldung über die von ihm abgegebenen steuerpflichtigen Getränke nicht rechtzeitig abgibt, nicht vollständig erstattet oder die angeforderten Aufzeichnungen nicht fristgemäß vorlegt, kann die Steuerschuld geschätzt werden.

§ 9

Vereinbarungen

Die Stadt kann mit dem Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (z.B. über ihre Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.

Geltung der Abgabenordnung

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für das Rechtsmittelverfahren.

§ 11

Härtebestimmungen

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde die Steuer in besonders gelagerten Einzelfällen ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 12

Rechtsmittel

Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Steuer der Einspruch offen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats bei der Stadt Kiel einzulegen. Gegen den auf den Einspruch ergehenden Bescheid kann die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung des Bescheides beginnenden Frist von zwei Wochen beim Landesverwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.

§ 13

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden mit Geldstrafe bis zu dem nach dem Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) und etwaigen späteren Änderungen zulässigen Höchstmaß bestraft, sofern nicht nach sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

Diese Steuerordnung tritt am in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Steuerordnung für die Erhebung einer Gemeindegetränkesteuer in der Stadt Kiel vom 30. Oktober 1931 außer Kraft.

Kiel, den

Der Magistrat

Finanzausschuß
Steueramt

Kiel, den 5. Februar 1954

Drucksache 38

Betrifft: Änderung der Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt
Kiel

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s

Antrag: Die Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Kiel
erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

B e g r ü n d u n g

Seit mindestens 1907 erhebt die Stadt Kiel als Gemeindesteuer eine einmalige Steuer von der Erlangung der Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein. Die Gültigkeit der letzten Fassung der Steuerordnung vom 27. März 1934 ist nach § 1 der Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 7. 12. 1942 (RGBl. I S. 678) bis zum Ende des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres verlängert worden. Obgleich das Kriegsende noch nicht gesetzlich festgelegt ist, hat die Landesregierung Schleswig-Holstein durch Runderlaß vom 15. 1. 1953 den Stadt- und Landkreisen empfohlen, aus folgenden Gründen neue Steuerordnungen zu erlassen:

Die alte Mustersteuerordnung für die Schankerlaubnissteuer geht in ihren Grundlagen noch auf die Ausführungsanweisung vom 29. 9. 1906 (MBliV. S. 277) zum KrPrAG zurück. Sie ist zwar durch verschiedene Erlasse, insbesondere den vom 23. 3. 1923 (MBliV. S. 327), ergänzt worden, trägt aber den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nach der Währungsreform nicht mehr genügend Rechnung. Es ist daher verschiedentlich angeregt worden, die veraltete Mustersteuerordnung durch eine zeitgemäße zu ersetzen. Diesen Erfordernissen hat das Innenministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern durch eine neue Mustersteuerordnung, die in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden entstanden ist, entsprochen. Es wird den Kreisen und kreisfreien Städten empfohlen, ihre Schankerlaubnissteuerordnung der neuen Mustersteuerordnung anzupassen und die neue Steuerordnung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Mustersteuerordnung ist mit Erlaß vom 12. Juni 1953 allen Stadt- und Landkreisen übersandt worden. Sie kann abgesehen von unwesentlichen Abweichungen als örtliche Steuerordnung übernommen werden, da die Anregungen und Wünsche der Stadt Kiel zum Entwurf darin voll berücksichtigt sind. Die Industrie- und Handelskammer (Ihaka) und der Kreisverband Kiel des Landesverbandes der Hotel- und Gaststättenbetriebe Schleswig-Holstein (Kreisverband) sind zu dem vorliegenden Entwurf gehört worden. Die Auffassungen der Ihaka und des Kreisverbandes sind bei den einzelnen Punkten vermerkt.

Gegenüber der z. Zt. gültigen Steuerordnung bringt die Neufassung folgende wesentlichen Veränderungen:

Steuergegenstand

Während nach der bisherigen Fassung nur die vom Ordnungsamt erteilt Erlaubnis zur Besteuerung führt, wird nunmehr jegli Erwerb (auch die Veräußerung) sowie die von anderen Behörden erteilt Befugnis zum Gegenstand der Besteuerung (§ 1 Abs. 1 u. 2).

Entstehung der Steuerschuld

Steuerschuldner und Steuerhaftung

Die Neufassung bringt die durch das Steueranpassungsgesetz entwickelten modernen Begriffe (Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldnerschaft und Steuerhaftung) für die Schankerlaubnissteuer zur Anwendung (§ 2).

Die IHaka und der Kreisverband äußern Bedenken hinsichtlich § 2 Abs. 4, nach dem der Verpächter neben dem Pächter für die Steuer haftet. Im allgemeinen Steuerrecht wäre eine ähnliche Bestimmung nicht vorhanden.

Die Schankerlaubnissteuer wird nicht aus fiskalischen Gründen erhoben, sondern soll einer Spekulation mit Schankstätten möglichst entgegenwirken. Es werden gelegentlich von Brauereien und anderen Lieferfirmen Schankstätten aufgekauft und an Person ohne Eigenkapital in Pacht gegeben. Hierdurch kann leicht ein schneller Wechsel der Pächter eintreten. Die Bestimmung des Abs. 4 dient dem Schutz der gelerntten Kräfte und müßte u.E. den Gaststätteninhabern begrüßt werden. Bei auftretenden Härtefällen kann § 3 Abs. 3 (Billigkeitserlaß) zur Anwendung gelangen.

Steuerbefreiungen und -ermäßigungen.

Neben den bisher in den §§ 6 und 7 vorgesehenen Befreiungs- Ermäßigungsmöglichkeiten übernimmt die Neufassung die durch Erlasse bzw. Beschlüsse des Finanzausschusses für Ausgebombte und Flüchtlinge vorgeschriebenen Vergünstigungen in die Steuerordnung und regelt damit die Steuervergünstigungen erschöpfend (§ 3).

Von der IHaka wird vorgeschlagen, den § 3 Abs. 1, Buchst. a dem Wort "Adoptivkinder" um die Worte "oder deren Abkömmlinge oder Ehegatten übertragen wird" zu ergänzen. Damit soll die Erleichterung des Übergangs bei Generationswechsel erreicht werden. Eine generelle Erweiterung des steuerfreien Personenkreises wird nicht für erforderlich gehalten. In Härtefällen kann die Verwaltung durch Billigkeitserlaß mit § 3 Abs. 3 handeln.

Die IHaka rügt sodann die Verschärfung in § 3 Abs. 2 (Übergang auf den neuen Ehegatten des überlebenden Ehegatten). Dieser Tatbestand war bisher steuerfrei. Es wird hier die Auffassung vertreten, daß eine völlige Steuerfreiheit im Hinblick darauf ungerechtfertigt erscheint, daß der Übergang unter lebenden Ehegatten voll steuerpflichtig ist. Die Heranziehung des neuen Ehegatten des überlebenden Ehegatten mit 50 % der Steuer kann daher nicht als Härte empfunden werden.

Besteuerungsgrundlagen

Das Kernstück der Neufassung ist die Umstellung der Besteuerungsgrundlage von dem nicht mehr geeigneten Ertrag auf den Umsatz. Durch die verschiedenen ertragsmindernden Steuervergünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz führte die bisherige Besteuerung vor allen Dingen bei größeren Betrieben zur Steuerfreiheit. Das Steueraufkommen wurde nur noch von den kleinen Unternehmungen aufgebracht. Dieser nicht vorherzusehenden Entwicklung tritt die Neufassung durch die Besteuerung nach dem Umsatz entgegen. Eine Konkurrenz mit der Umsatzsteuer ist dadurch nicht zu befürchten, da sich der Steuersatz nach dem Umsatz in einem festen Verhältnis zum Steuersatz nach dem Ertrag bewegt und der § 2 des früheren Finanzausgleichsgesetzes dieser Besteuerung nach Erlass des Grundgesetzes (Steuer mit örtlich bedingtem Wirkungskreis) nicht mehr entgegensteht. Die neben dem Umsatz eingeführte Besteuerung nach der Betriebsfläche dient der Schaffung einer zusätzlich ausgleichenden Gerechtigkeit (§ 4). Die durch die Mustersteuerordnung vorgesehene ersatzweise Heranziehung des Betriebsvermögens als Besteuerungsgrundlage ist in Kiel weniger als die Betriebsfläche als ausgleichender Faktor geeignet.

Höhe der Steuer

Die Mustersteuerordnung sieht folgende Steuersätze vor:

- a) 1 - 2 v.H. des im ersten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes und
- b) je nach der Benutzungsart der Betriebsfläche von 5,-- DM bis 0,50 DM gestaffelte Beträge für jeden vollen qm. (bei Wahl des Betriebsvermögens 2,5 - 5 v.H.).

Nach Erfahrungssätzen der Finanzämter beträgt der Gewerbeertrag ohne Berücksichtigung der steuerlich zugelassenen Sonderabschreibungen (§§ 7 a - h Einkommensteuergesetz) und Verlustvorträge (§ 10 a GewStG)

für Speisewirtschaften	8 v.H.
für Stehbierhallen	12 - 15 v.H.
für Schankbetriebe ohne Saal	10 - 12 v.H.
für Schankbetriebe mit Saal und ausschließlich fremdem Personal	9 - 12 v.H.
sowie für Tagesbetriebe mit fremdem Personal	10 v.H. des Umsatzes.

Es ist also mit einem Durchschnittsertrag von mindestens 10 v.H. des Umsatzes zu rechnen. Bei einem Steuersatz von 15 - 30 v.H. des Ertrages nach der bisherigen Steuerordnung erscheint ein Steuersatz von 1,5 v.H. des Umsatzes durchaus angemessen, zumal noch die Betriebsfläche als ausgleichender steuererhöhender Faktor neu hinzukommt. Die zu entrichtende Steuer wird sich damit annähernd wieder auf die vor dem Kriege üblichen Beträge stellen.

Die in dem neuen Entwurf vorgesehenen Steuersätze nach der Betriebsfläche entsprechend den Sätzen der Mustersteuerordnung. Die angeführten Mindeststeuersätze von 400,-- DM bzw. 200,-- DM sowie der Pauschsteuer von 100,-- DM entsprechen der Mustersteuerordnung.

Die Erweiterung der Steuerordnung auf nicht ständige Betriebe gibt die Möglichkeit, die Steuer schon für die vorläufige Erlaubnis (mit späterer Anrechnung auf die endgültige Steuer) sowie für gelegentlich erteilte nicht ständige Erlaubnisse (Jahrmärkte, Volksfeste usw.) zu erheben (§ 5).

Die Ihaka bittet zu prüfen, ob der Steuersatz auf 1 v.H. des Umsatzes gesenkt werden kann, weil er wohl auch anderenorts für angemessen gehalten wird. Nach den oben angestellten Berechnungen zur Ermittlung des Steuersatzes wird ein Steuersatz von 1,5 v.H. des Umsatzes der ursprünglichen Steuerfestsetzung nach dem Gewerbeertrag am besten gerecht.

Der von der Ihaka beantragten ersatzlosen Streichung der ursprünglich entsprechend der Mustersteuerordnung vorgesehenen Mindeststeuer ist entsprochen worden. Die Vorschrift ist nach Umstellung der Besteuerung nach dem Umsatz entbehrlich geworden.

Kleinhandel mit Branntwein

Bisher wurde ohne Rücksicht auf die Größe der Betriebsfläche ein fester Pauschbetrag von 100,-- DM erhoben. Die nunmehr vorgesehene Staffelung führt zu einer gerechteren Besteuerung. Die Beschränkung dieser Berechnungsart auf den Kleinhandel mit Branntwein neben einem sonstigen Kleinhandel stellt zwar eine Abweichung von der Mustersteuerordnung dar, ist aber erforderlich, da für einen Kleinhandel mit Branntwein neben einem Großhandel oder für einen spezialisierten Kleinhandel mit Branntwein die nach dem Umsatz und Betriebsfläche zu berechnende Steuer gerechtfertigt ist (§ 6).

Die von der Ihaka vorgeschlagene Begrenzung auf 2 Stufen (bis 50 qm 100,-- DM, über 50 qm 200,-- DM) steht mit den vorgehenden Ausführungen (gerechte Besteuerung) im Widerspruch, eine Grobstaffelung nicht die Vorzüge einer Feingliederung aufweist.

Steuererhöhung

Der erhöhte Steuersatz für Kabarets, Bars, Dielen, Likörstuben usw. vom zweifachen auf das vierfache der zu berechnenden Steuer entspricht der Mustersteuerordnung und hat ihre Berechtigung in den erhöhten Erträgen (§ 7).

Von der Ihaka werden Bedenken gegen die Vervielfachung des Steuersatzes für die Errichtung von Kabarets, Bars, Dielen und Likörstuben geäußert. Der Kostenaufwand sei bei den fraglichen Betrieben ohnehin recht hoch und lasse relativ keine höheren Erträge zu als bei anderen Unternehmungen des Gaststättengewerbes. Im übrigen seien gerade solche Betriebe dazu genötigt, dem Fremdenverkehr der Landeshauptstadt zu dienen und den Gästen einen gewissen Anreiz zu verschaffen, was auf dem Umwege über eine wirtschaftliche Belebung auf den verschiedensten Gewerbegebieten wieder der Stadt zugute käme. Mit derartigen leistungsfähigen Betrieben sei Kiel sicher abhh übersetzt. Hemmende steuerliche Bestimmungen wirken einer gesunden Entwicklung auf diesem Gebiete entgegen.

Nach der bisherigen Kieler Steuerordnung wurde für die Betriebe dieser Art nur das 2fache der Steuer erhoben. Die alte Mustersteuerordnung sah jedoch auch schon den 4fachen Satz vor. Wenn auch Kiel diese Regelung übernommen hat, so im wesentlichen halb, weil der Ertrag dieser Betriebe doch um ein Wesentliches höher liegt, als in gewöhnlichen Gaststätten. Ein Grund, von der Schleswig-Holsteinischen Mustersteuerordnung abzuweichen, läßt sich nicht erkennen.

Übernahme eines bestehenden Betriebes.

Die Staffelung des Steuersatzes nach der Betriebszeit des Vorgängers entspricht der alten Mustersteuerordnung und führt zu einer gerechteren Besteuerung als die bisher in Kiel übliche Festsetzung der Steuer auf grundsätzlich die Hälfte der zu berechnenden Steuer (§ 8).

Nebenerlaubnis

Der neue Entwurf sieht die Erhebung einer Steuer für die Erteilung der Nebenerlaubnis im Umfange des § 8 (Übernahme eines bestehenden Betriebes) vor. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, auch den Pächter und Unterpächter, der den Ertrag aus dem Betrieb erzielt, zur Steuer heranzuziehen (§ 9).

Sachliche Erweiterung des Betriebes

Die Berechnung der Steuer nach einem Prozentsatz des Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes zu berechnen wäre, ist einfacher in der Durchführung und für den Konzessionsträger nicht empfindlicher als die bisherige Berechnung durch Gegenüberstellung der neuen mit der alten Steuer. Die bisherige Regelung wurde durch oft nicht mehr vorhandene alte Unterlagen undurchführbar (§ 10).

Vom Kreisverband wird vorgeschlagen, die Steuersätze für die räumliche Erweiterung des Betriebes auf 50% der vorgeschlagenen Sätze zu ermäßigen. Diesem Vorschlage kann nicht gefolgt werden. Gerade die Bestimmung des § 10 verhindert die vom Gaststättenverband so sehr bekämpften "Kletterkonzessionen".

Räumliche Erweiterung

Bisher wurde in solchen Fällen die Steuer nach dem Verhältnis der alten Fläche zur neuen Gesamtfläche erhoben. In zahlreichen Städten des Bundesgebietes hat sich in den letzten Jahren die Erhebung der Steuer nach festen Prozentsätzen der Raumerweiterung bewährt. Die Übernahme der gestaffelten Sätze von 10 - 75 % des Steuerbetrages, der für den Fall zu berechnen wäre, wenn der erweiterte Betrieb insgesamt neu zu versteuern wäre, entspricht dem Vorschlag der Mustersteuerordnung in Anlehnung an Regelungen in anderen Städten Westdeutschlands (§ 11).

Der Kreisverband bittet, auch in diesen Fällen die Steuer auf die Hälfte der vorgesehenen Sätze zu ermäßigen. Auch diesem Antrag kann nicht gefolgt werden, da die jetzt zu entrichtenden Sätze bereits niedriger sind, als die in der alten Steuerordnung vorgesehenen.

Steuer bei Verlegung des Betriebes

Eine Änderung gegenüber der bisherigen Steuerordnung ist nicht eingetreten.

Der Kreisverband bittet, dem Steuersatz auf 25 % der vollen Steuer zu ermäßigen. Die Senkung des Steuersatzes bei der Verlegung des Betriebes erscheint nicht angebracht, weil die Konzession sowohl für die Person als auch für das Grundstück erteilt wird. Wird das Grundstück gewechselt, ist die Hälfte der Steuer zu entrichten. Für den Wechsel der Person sieht die neue Steuerordnung gestaffelte Steuersätze vor, um eine Spekulation mit Schankstätten zu erschweren.

Steuererklärung

Die Neueinführung der Steuererklärungspflicht entspricht der Handhabung in allen modernen Gesetzen und Steuerordnungen. Die formularmäßige Steuererklärung soll dem Steuerpflichtigen bereits bei Aushändigung seiner Konzessionsurkunde mit übergeben werden. Damit wird den oftmals gehörten Einwendungen der Steuerpflichtigen von vornherein entgegengewirkt, daß sie nicht über eine Steuerpflicht unterrichtet waren (§ 14).

Veranlagung

Die Umstellung auf die Besteuerung nach dem Umsatz gibt der Steuerverwaltung eine geeignetere Schätzungsmöglichkeit für die endgültig zu entrichtende Steuer. Die Steuer kann zukünftig den erklärten Monatsumsätzen vorläufig erhoben werden und ist sodann mit dem endgültig zu zahlenden Betrag bereits nach 12 Monaten entrichtet. Für den Steuerpflichtigen bedeutet diese Regelung insofern einen Vorteil, als er die Abträge aus den weils erzielten Einnahmen im ersten Betriebsjahr bereits abdeckt (§ 15).

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel entsprechen der durch die Verordnung 165 geschaffenen neuen Rechtslage (§ 17).

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Die Anwendung der Bestimmungen der Abgabenordnung auf das kommunale Steuerrecht entspricht den Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Steuerrechts. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hält im Einvernehmen mit dem Lande Niedersachsen die Regelung durch kommunale Steuerordnungen für zulässig und ausreichend (§ 18).

Dr. Fuchs
Bürgermeister

Schankerlaubnissteuerordnung

der Stadt K..i..e..l

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GO. für das Land Schleswig-Holstein vom 24. 1. 1950 (GVBl. S. 25) und der §§ 1, 13, 18, 69, 70, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 14. 7. 1893 (GS.S. 152), beide in der zur Zeit gültigen Fassung und des Beschlusses der "Ratsversammlung" wird für die Stadt Kiel nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand:

(1) Die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen oder vorübergehenden (zeitlich beschränkten) Betrieb einer Gastwirtschaft, einer Schankwirtschaft, eines Kleinhandels mit Branntwein, einer Speisewirtschaft oder einer Eisdiele sowie die Erteilung einer Nebenkonzession unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Dasselbe gilt für die Erlangung der Befugnis - Zulassung, Vorerlaubnis, Gestattung - zum Betriebe von

a) Kantinen und Kasinos jeder Art, auch wenn deren Betrieb sich auf den Kreis der Betriebsangehörigen beschränkt,

b) Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen, sowie Erfrischungshallen auf Bahnhöfen, soweit diese nach § 41 des Bundesbahngesetzes vom 13. 12. 1951 - BGBl. I S. 955 - den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen.

c) Erfrischungsanstalten der Bundespost, deren Betrieb sich auf den Kreis der Postbediensteten beschränkt,

d) sonstigen Einrichtungen der zu a) - c) aufgeführten Art.

(3) Schankwirtschaften im Sinne dieser Steuerordnung sind alle Einrichtungen zur Abgabe von Getränken oder Speiseeis zum Genuß an Ort und Stelle gegen Entgelt. Zu ihnen gehören auch Kantinen, Erfrischungshallen, Kasinos, Bahnhofswirtschaften, Speisewirtschaften, Eisdielen sowie Trinkhallen und Verkaufsstände mit alkoholfreien Getränken.

§ 2

Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner und Steuerhaftung:

(1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Erlaubnis- oder Befugniserteilung. Als Zeitpunkt für die Erlaubnis- oder Befugniserteilung gilt der Tag, an dem die Urkunde darüber ausgehändigt worden ist.

(2) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erlaubnis (§ 1 Abs. 1) oder Befugnis (§ 1 Abs. 2) erteilt worden ist. Bei einer offenen Handelsgesellschaft ist jeder Gesellschafter Steuerschuldner. Wird die Erlaubnis oder Befugnis mehreren Personen erteilt, so haftet jeder für den vollen Steuerbetrag als Gesamtschuldner.

(3) Falls der Betrieb für Rechnung eines Vereins, einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer anderen nichtphysischen Person von einem die Erlaubnis oder Befugnis besitzenden Vertreter oder Beauftragten (z.B. Geschäftsführer, Kastellan, Lagerhalter, Hausmeister) ausgeübt wird, so haftet dieser neben dem Betriebsinhaber als Gesamtschuldner.

(4) Wird die Erlaubnis oder Befugnis für den Betrieb eines pachteten Unternehmens erteilt, so haftet der Verpächter dem Erlaubnis- oder Befugnisinhaber als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt bei Unterverpachtungen für den Unterverpächter.

§ 3

Steuerbefreiungen u. -ermäßigungen:

- (1) Die Steuer wird nicht erhoben,
 - a) wenn der Betrieb unverändert auf den überlebenden Ehegatten, auf Abkömmlinge, Stief- oder Adoptivkinder übertragen wird,
 - b) im Falle einer Stellvertretererlaubnis,
 - c) wenn von der Erlaubnis oder Befugnis innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Steuerpflicht kein Gebrauch gemacht worden ist und der Erlaubnis- bzw. Befugnisinhaber in dieser Zeit vorbehaltlos auf seine Erlaubnis verzichtet,
 - d) bei einer Betriebsverlegung durch den bisherigen Erlaubnis- bzw. Befugnisinhaber in einem Neubau auf demselben Grundstück, sofern die neue Erlaubnis oder Befugnis sachlich und räumlich im gleichen oder geringeren Umfang erteilt wird,
 - e) bei einer Betriebsverlegung durch den bisherigen Erlaubnis- bzw. Befugnisinhaber auf Grund behördlicher Anordnung, sofern die neue Erlaubnis oder Befugnis sachlich und räumlich im gleichen oder geringeren Umfang erteilt wird,
 - f) wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Betrieb für die Ausführung einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen ähnlichen oder gemeinnützigen Zweck im Sinne des Steuerbefreiungsgesetzes geführt wird,
 - g) wenn der Betrieb durch unmittelbare oder mittelbare Kriegseinwirkungen zerstört ist oder aufgegeben werden mußte und infolgedessen erstmalig ein neuer Betrieb an anderer Stelle dafür eröffnet wird, sofern die neue Erlaubnis oder Befugnis sachlich und räumlich im gleichen oder geringeren Umfang erteilt wird.
- (2) Die Steuer ermäßigt sich auf

50 v.H.

desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes zu berechnen wäre, wenn der Betrieb unverändert auf den neuen Ehegatten des überlebenden Ehegatten übertragen wird.

(3) Die Steuer kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Erhebung der Steuer aus unbilligen Gründen erscheinen lassen.

§ 4

Besteuerungsgrundlagen:

- (1) Besteuerungsgrundlagen sind
 - a) der Umsatz des ersten Geschäftsjahresund
 - b) die Betriebsfläche.
- (2) Im Sinne des Abs. 1 gelten:
 - a) als Umsatz:
der nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften ermittelte steuerpflichtige Umsatz.

b) Als Betriebsfläche gilt die Fläche, die dem Betriebe dient und in dem Berechtigungsnachweis (Erlaubnisurkunde pp.) näher bezeichnet ist.

(3) Erstes Geschäftsjahr im Sinne des Abs. 1 ist das auf den Tag der Betriebseröffnung folgende volle Kalenderjahr.

(4) Wird der Betrieb vor Ablauf des ersten Geschäftsjahres eingestellt, so gilt als Ende des ersten Geschäftsjahres der Tag der Betriebseinstellung. Beträgt die Zeit zwischen Beginn und Einstellung des Betriebs weniger als 12 Monate, so wird der erzielte Umsatz auf ein Jahr umgerechnet. Dabei sind Kalendermonate, in denen der Betrieb durch den bisherigen Erlaubnis- bzw. Befugnisinhaber nur während eines Teiles des Monats betrieben wurde, voll anzurechnen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für den Fall einer Übernahme, einer sachlichen oder räumlichen Erweiterung oder einer Verlegung des Betriebes.

(6) Ist der steuerpflichtige Betrieb Teil eines gemischtgenutzten Gewerbebetriebes, so gelten als Besteuerungsgrundlagen nur die unter Abs. 1 genannten Werte des steuerpflichtigen Betriebsteiles.

§ 5

Höhe der Steuer:

(1) Die Steuer beträgt für die Erlangung der Erlaubnis oder Befugnis zur Errichtung eines ständigen Betriebes

a) 1,5 v.H. des im ersten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes und

b) für jeden vollen Quadratmeter der Betriebsfläche bei nachfolgender Benutzungsart:

- | | |
|---|----------|
| 1. Wirtschaftsräume | 5,-- DM |
| 2. Vereins- und Gesellschaftsräume | 3,-- DM |
| 3. Beherbergungsräume (Fremdenzimmer) | 2,-- DM |
| 4. Säle, Kegelbahnen sowie sonstige nicht unter die Ziffern 1 bis 3 und 5 fallenden Räume und Betriebsflächen | 1,50 DM |
| 5. Gartenanlagen und sonstige im Freien liegende Betriebsflächen | 0,50 DM. |

XX
XXXXX 400,-- DM.

(2) Wird die Erlaubnis oder Befugnis im Rahmen eines ständigen Betriebes auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt, so beträgt die Steuer

50 v.H. der im Abs. 1 genannten Werte, mindestens jedoch 200,-- DM.

Das gleiche gilt, wenn die Erlaubnis oder Befugnis für den Betrieb eines Fremdenheims oder dergleichen erteilt wird.

(3) Ist die Erlaubnis oder Befugnis für eine ständige Trinkhalle erlangt worden, so ist die Steuer als fester Pauschbetrag von 100,-- DM zu entrichten.

(4) Die Steuer für nicht ständige Betriebe beträgt für jeden Tag der Betriebsausübung

- | | |
|--|---------|
| a) je qm überdachte Betriebsfläche | 0,05 DM |
| jedoch mindestens 2,-- DM | |
| b) je qm im Freien liegende Betriebsfläche | 0,03 DM |
| jedoch mindestens 1,-- DM | |

(5) Die auf Grund einer Vorerlaubnis oder Befugnis gezahlte Steuer wird bei der Erhebung der Steuer für die endgültige Erlaubnis oder Befugnis angerechnet.

§ 6

Steuerberechnung bei Errichtung eines Kleinhandels mit Branntwein:

(1) Bei der Errichtung eines Kleinhandels mit Branntwein neben einem sonstigen Kleinhandel wird die Steuer in Form von Steuer Pauschbeträgen erhoben.

Diese betragen:

bei einer Betriebsfläche bis zu 10 qm	80,-- DM
von mehr als 10 bis 20 qm	100,-- DM
von mehr als 20 bis 30 qm	150,-- DM
von mehr als 30 bis 50 qm	200,-- DM
über 50 qm	300,-- DM

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Steuerordnung entsprechend anzuwenden.

§ 7

Steuererhöhung:

Die Steuer nach § 5 erhöht sich auf das Vierfache für Kaffee, Bars (außer Milchbars), Dielen, Likörstuben sowie sonstige artverwandte Betriebe. Der Steuerberechnung sind in diesen Fällen zugrunde zu legen: hinsichtlich der Betriebsfläche diejenige Fläche, die für die vorgenannten Zwecke verwendet findet und hinsichtlich des Umsatzes der auf die vorgenannten Zwecke entfallende prozentuale Anteil aus dem Umsatz des steuerpflichtigen Betriebes.

§ 8

Steuerberechnung bei Übernahme eines bestehenden Betriebes:

(1) Im Falle der Übernahme eines bestehenden Betriebes vom dem jeweiligen Vorgänger beträgt die Steuer:

- a) bei Übernahme innerhalb des ersten Jahres 100
- b) bei jeder weiteren Übernahme innerhalb des ersten Jahres 200
- c) bei Übernahme innerhalb des zweiten oder dritten Jahres 90
- d) bei Übernahme innerhalb des vierten oder fünften Jahres 80
- e) bei Übernahme innerhalb des sechsten, siebenten oder achten Jahres 70
- f) bei Übernahme innerhalb des neunten oder zehnten Jahres 60
- g) bei Übernahme nach dem zehnten Jahr 50

desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes zu berechnen wäre.

(2) Das Jahr im Sinne des vorstehenden Absatzes beginnt mit dem Eintritt der Steuerpflicht.

Steuer für Nebenerlaubnisse:

Nebenerlaubnisse werden wie Übernahmen (§ 8) versteuert.

§ 10

Steuer bei sachlicher Erweiterung:

(1) Die Steuer beträgt:

- a) wenn die Erlaubnis oder Befugnis auf den Ausschank bisher nicht erlaubter Getränke erweitert wird 25 v.H.
- b) wenn die Erlaubnis oder Befugnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft auf den Betrieb einer Gastwirtschaft erweitert wird 20 v.H.
- c) wenn die Erlaubnis oder Befugnis in anderer Weise als in den Fällen a) und b) sachlich erweitert wird 25 v.H.

desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes zu berechnen wäre.

(2) Diese Steuerermäßigung tritt jedoch bei der Ausdehnung der Erlaubnis auf den Ausschank von bisher alkoholfreien Getränken auf alkoholhaltige Getränke nicht ein.

(3) wird im Rahmen eines in § 1 aufgeführten bereits versteuerten Betriebes die Erlaubnis oder Befugnis auf eine der im § 7 genannten Betriebsarten erweitert, so beträgt der Satz des Abs. 1 c) 50 v.H.

§ 11

Steuer bei räumlicher Erweiterung:

(1) Die Steuer beträgt bei räumlicher Erweiterung des Betriebes um

- a) bis zu 10 v.H. der bisherigen Betriebsfläche 10 v.H.
- b) mehr als 10 bis 20 v.H. der bisherigen Betriebsfläche 20 v.H.
- c) mehr als 20 bis 30 v.H. der bisherigen Betriebsfläche 30 v.H.
- d) mehr als 30 bis 50 v.H. der bisherigen Betriebsfläche 40 v.H.
- e) mehr als 50 v.H. der bisherigen Betriebsfläche 50 v.H.
- f) mehr als 100 v.H. der bisherigen Betriebsfläche 75 v.H.

desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall zu berechnen wäre, wenn der erweiterte Betrieb insgesamt neu zu versteuern wäre. Gartenanlagen bleiben bei den bisherigen Betriebsflächen außer Ansatz.

(2) Gartenanlagen und sonstige im Freien liegende neue Flächen werden im Rahmen des Abs. 1 nur mit einem Viertel der dort genannten v.H.-Sätze erhoben.

§ 12

Steuer bei Zusammentreffen der sachlichen und räumlichen Erweiterung:

(1) Wird ein bestehender Betrieb sachlich und räumlich erweitert, so werden die Hundertsätze nach den §§ 10 und 11 nebeneinander erhoben. In keinem Falle darf die Steuer den Satz überschreiten, der für einen neuerrichteten Betrieb gleicher Art und Größe zu zahlen ist.

§ 13

Steuer bei Verlegung des Betriebs:

Bei der Erlangung einer Erlaubnis oder Befugnis an Stelle der bisherigen für die gleiche Betriebsart auf einem anderen Grundstück in derselben Gemeinde beträgt die Steuer

50 v.H.

desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen steuerpflichtigen Betriebes zu berechnen wäre.

§ 14

Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat der Veranlagungsbehörde bei Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung über die für die Veranlagung maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen vorzulegen. Er hat ferner innerhalb einer von der Veranlagungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen oder Urkunden und sonstige Unterlagen über alle die Steuer betreffenden Fragen vorzulegen.

(2) Werden die Angaben beanstandet, so sind die Gründe der Beanstandung dem Steuerschuldner mit dem Anheftstellen mitzuteilen, hierüber innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Steuererklärung oder Auskunft abzugeben. Wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt und der Aufforderung zur Ergänzung nicht nachkommt, können die Angaben geschätzt werden.

§ 15

Veranlagung:

(1) Die Schankerlaubnissteuer wird von der Stadtverwaltung veranlagt.

(2) Solange die Besteuerungsgrundlagen noch nicht feststehen wird die Steuer vorläufig veranlagt. Die Besteuerungsgrundlagen sind dann zu schätzen. Die Steuer ist in diesem Falle haltlich der nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erfolgten endgültigen Veranlagung zu erheben.

(3) Endgültig wird die Steuer veranlagt, wenn die Besteuerungsgrundlagen feststehen.

(4) Zahlungen auf die vorläufige Veranlagung sind auf die endgültige Veranlagung anzurechnen.

(5) Über die vorläufige und endgültige Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

§ 16

Steuereintrichtung:

(1) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vorläufigen oder endgültigen Veranlagungsbescheides an die Stadtkasse in Kiel zu zahlen.

(2) Bei Säumnis kann die Steuer auf Grund der Verordnung des Verwaltungszwangsverfahrens vom 15. November 1899 (GS. S. 545) in Verbindung mit dem Gesetz über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens von 12. Juli 1933 (GS. S. 252) und des Steuersäumnisgesetzes von 24. Dezember 1934 (RGBl. S. 1271) in den jeweils gültigen Fassungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17

Rechtsmittel:

(1) Gegen den Veranlagungsbescheid steht dem Steuerpflichtigen binnen einem Monat nach Zustellung der Einspruch bei der Stadtverwaltung und gegen den Einspruchsbescheid innerhalb von zwei Wochen die Klage beim Landesverwaltungsgericht in Schleswig offen. Die Bescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

Anwendung der Reichsabgabenordnung:

Soweit in dieser Steuerordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 31 (RGBl. I S. 161) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Strafbestimmungen:

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von 150,-- DM - im Einzelfalle - bestraft, sofern nicht nach sonstigen Vorschriften eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

(2) Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(3) Die Geldstrafe unterliegt ebenfalls der Einziehung im Verwaltunngszwangsverfahren.

§ 20

Inkrafttreten:

Die Steuerordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schankerlaubnissteuerordnung für die Stadt Kiel vom 27. März 1934 außer Kraft.

Kiel, den 195...

Der Magistrat

Kiel, den 5. Februar 1954

Drucksache 31Betr.: Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 500.000,- DM für die StadtwerkeBerichterstatter: Bürgermeister Dr. FuchsAntrag: Von der Kieler Spar- und Leihkasse, Städtische Sparkasse zu Kiel, wird ein Darlehen in Höhe von 500.000,- DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:Zinssatz: 7 1/2 % p.a.Tilgung: 7 % p.a. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen.Auszahlungskurs: 98 %

Das Darlehen ist den Stadtwerken zur Finanzierung von Maßnahmen der Stromverteilung, -umspannung und -umformung zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Im Finanzplan der Stadtwerke sind für die Stromverteilung, -umspannung und -umformung insgesamt 4.730.000,- DM vorgesehen. Auf diesen Betrag sind Verpflichtungen in Höhe von 3.400.000,- DM eingegangen worden, die zum Teil aus Abschreibungen und zum anderen Teil aus Betriebsmitteln vorfinanziert worden sind. Von den genannten Verpflichtungen entfallen

auf die Umspannung	1.860.000,- DM
auf das Kabelnetz	970.000,- DM
auf das Freileitungsnetz	350.000,- DM
auf das Meßwesen	200.000,- DM

Diese Maßnahmen sind sämtlich innerhalb der Stadt Kiel und ihrer Randgebiete durchgeführt worden. Zur teilweisen Ablösung der zur Vorfinanzierung herangezogenen Betriebsmittel bietet sich die Gelegenheit, von der Kieler Spar- und Leihkasse ein Darlehen aufzunehmen, das zu den im Antrag genannten Bedingungen angeboten worden ist. Die Laufzeit dieses Darlehens beträgt rd. 10 Jahre bei einem Effektivzinssatz von 7,945 %. Seitens der Stadtwerke wird großer Wert auf die Hereinnahme dieses Kredits gelegt, damit die Finanzierung der genannten Maßnahme noch bis zum Ende des Rechnungsjahres endgültig geregelt werden kann.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Finanzausschuß
Kämmereiamt

Kiel, den 9. Februar 1954

Drucksache 50

Betrifft: Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 570.000 DM für den Neubau des Kühlhauses auf dem Schlachthof

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: Von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein wird aus Mitteln der Aufbauhilfe Schleswig-Holstein 1953 (Bundesinvestitionshilfe) ein Kommunaldarlehen in Höhe von 570.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Zinsen: 7 % p.a., vierteljährlich nachträglich fällig,

Tilgung: in 20 gleichen Halbjahresraten von je 28.500 DM,

Auszahlungskurs: 100 v.H.

Das Darlehen ist zur teilweisen Finanzierung des Kühlhausneubaues für den Seegrenzschlachthof zu verwenden.

Begründung

Im außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 sind 970.000 DM als 1. Rate für den Kühlhausneubau auf dem Schlachthof vorgesehen. Diese Mittel sollen wie folgt gedeckt werden:

Kriegsschädenmittel	400.000 DM
Kommunaldarlehen	<u>570.000 "</u>
insgesamt:	970.000 DM =====

Der Gesamtkostenanschlag, abschließend mit 1.939.235,30 DM, ist durch Beschluß der Ratsversammlung vom 19. November 1953 genehmigt worden. Die Finanzierung der aus Haushaltsmitteln des Rechnungsjahres 1953 nicht gedeckten Restkosten in Höhe von 969.235 DM bleibt dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 vorbehalten. Die Stadt Kiel hatte bei der Wirtschaftsaufbaukasse ursprünglich ein Darlehen in Höhe von 800.000 DM beantragt. Bewilligt wurden jedoch nur 570.000 DM, welche die Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein zu den im Antrag genannten Bedingungen bereitstellt. Es ist gelungen, die Laufzeit des Darlehens durch Verhandlungen von 3 bis 4 Jahren auf 10 Jahre zu verlängern.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Kiel, den 5. Februar 1954

Finanzausschuß
Kämmereiamt

Drucksache 51

Betrifft: Weitere Verwendung von angesammelten Beträgen aus Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: 1. Nachstehenden Darlehensnehmern werden Darlehen aus Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern gewährt:

- a) Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. für eine dem Wohnungsamt zur Verfügung zu stellende 3-Zimmerwohnung im Bauvorhaben Jachmannstraße in Höhe von 3.000,- DM,
 - b) dem Polstermeister Emil J ä g e r als Darlehen zur Finanzierung eines Baukostenzuschusses für eine Wohnung im Hause Gerhardstraße 95 in Höhe von 3.000 DM.
2. Für die Darlehen gelten die Bedingungen für Landesdarlehen für den Wohnungsbau entsprechend. Die Darlehen sind grundbuchlich an bereitester Stelle zu sichern.
3. Zur Finanzierung der Darlehen wird im außerordentlichen Haushaltsplan für 1953 bei der Haushaltsstelle V 631/235 der Ansatz von 30.000 DM um 6.000 DM auf 36.000 DM erhöht. Die Deckung dieser Mehrausgabe erfolgt durch Mehrentnahmen in gleicher Höhe aus dem Kapitalvermögen.

Begründung

Auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Umsiedlung und Aufbau vom 15.11.1948 kann größerer Wohnraum für den Eigenbedarf freigegeben werden, wenn der Wohnungsinhaber sich unmittelbar an dem Ausbau einer bestimmten Wohnung beteiligt oder einen angemessenen allgemeinen Beitrag zur Förderung des Wohnungsbaues dem Wohnungsamt zur Verfügung stellt. Aus den nach diesen Bestimmungen angesammelten Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern stehen z.Zt. rd. 59.000 DM zur Verfügung, von denen ein Betrag von 30.000 DM auf Grund der Beschlüsse der Ratsversammlung vom 2.7. und 17.12.1953 für den II. Bauabschnitt des Bauvorhabens Holtenauer Straße zur Verfügung zu stellen ist. Frei verfügbar sind demnach z.Zt. rd. 29.000 DM.

Durch den Wohnungsausschuß werden 2 Anträge auf Darlehensgewährung vorgelegt.

Im 1. Falle handelt es sich um das im Bau befindliche Vorhaben der Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. in Kiel-Gaarden Jachmannstraße. Die Kieler Wohnungsbaugesellschaft ist zur Finanzierung auf die Entgegennahme von Aufbaudarlehen aus dem Lastenausgleich zum größten Teil angewiesen. Die Vergabe der Wohnungen in der Reihenfolge der Dringlichkeit hat bereits begonnen. Es sind verschiedene größere Familien in der Kartei für Wohnungssuchende gemeldet, die dieses Aufbaudarlehen nicht erhalten. In einem besonderen Falle ist die Unterbringung einer Familie, bestehend aus einem Ehepaar und 5 Kindern, besonders dringlich. Der Wohnungsausschuß hat daher in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1953 empfohlen, zur Unterbringung dieser Familie der Kieler Wohnungsbaugesellschaft ein Darlehen von 3.000,- DM zu gewähren. Da die von der Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. erstellten Wohnungen grundsätzlich dem Wohnungsamt zur Verfügung stehen, sofern sie nicht frei finanziert sind, hegt das Kämmereramt gewisse Bedenken, in diesem Falle der Darlehensgewährung zuzustimmen. Das Kämmereramt hat dem Wohnungsamt diese Bedenken zur Kenntnis gebracht und anheimgerichtet, einen neuen Darlehensvorschlag für eine frei finanzierte Wohnung herzugeben. Der Leiter des Wohnungsamtes hat jedoch unter Hinweis darauf, daß dem Antrag auf Darlehenshingabe ein Beschluß des Wohnungsausschusses zugrunde liegt, um weitere Vorlage an Finanzausschuß und Magistrat gebeten.

In dem 2. Fall hat der Polstermeister Emil Jäger gegen den Durchführungsplan Nr. 52 Einwendungen erhoben, da in Ausführung des Durchführungsplanes sein Grundstück Treppenstraße 7 im Interesse einer Rathäuserweiterung in Anspruch genommen wird. Einverständnis ist auf der Grundlage möglich, daß dem Ehepaar Jäger die Erdgeschoßwohnung im wiederaufgebauten Hause Gerhardstraße 95 zugeteilt wird. Hierfür ist ein Eigenkapital von 3.000 DM nötig, welches Herr Jäger nicht zur Verfügung stellen kann. Das Grundstücksamt hat daher gebeten, Herrn Jäger ein Darlehen zur Finanzierung des Baukostenzuschusses in Höhe von 3.000 DM zur Verfügung zu stellen, damit er in der Lage ist, dem Hause Gerhardstraße 95 (Bauherr: Erbgemeinschaft Wienstraße 19) eine Wohnung zu erhalten. Da hier ein öffentliches Interesse vorliegt, hat auch dieser Antrag der Wohnungsausschüsse in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1953 befürwortet.

Im außerordentlichen Haushaltsplan für 1953 stehen bei der Haushaltsstelle V 631/235 30.000 DM zur Verfügung. Über diesen Betrag ist bereits zugunsten des II. Bauabschnitts des Bauvorhabens Holtenauer Straße verfügt. Es ist daher notwendig, diese Haushaltsstelle um den Betrag von 6.000,- DM zu erhöhen. Die Deckung geschieht durch Entnahmen in gleicher Höhe aus dem Kapitalvermögen (angesammelte Beträge aus Baukostenzuschüssen der Wohnungsinhabern.)

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Kiel, den 5. Februar 1954

Drucksache 45

Betrifft: Betriebsmittelkredite der Trümmerverwertungs G.m.b.H.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: 1. Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Trümmerverwertungs- G.m.b.H. wird gemäß § 86 GO. die Genehmigung erteilt, der Aufnahme folgender Betriebsmittelkredite zuzustimmen:

- a) 100.000 DM bei der Kieler Spar- und Leihkasse
Rückzahlung bis zum 31. März 1955,
 - b) 100.000 DM bei der Kieler Spar- und Leihkasse
zur Anschaffung eines Hochlöffelbaggers
Rückzahlung innerhalb von 3 Jahren
aus Betriebsüberschüssen.
2. Für die vorgenannten Kredite übernimmt die Stadt Kiel die selbstschuldnerische Bürgschaft unter der Bedingung, daß die Gesellschafter der Trümmerverwertungs- G.m.b.H. untereinander die Rückbürgschaft im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile übernehmen.

Begründung

Die Trümmerverwertungs- G.m.b.H. benötigt zur Vorfinanzierung ihrer diesjährigen Produktion einen Betrag von 100.000 DM, der als Betriebsmittelkredit wiederum von der Kieler Spar- und Leihkasse zur Verfügung gestellt werden soll. Dieser Kredit soll zum 31. März 1955 zurückgezahlt werden. Die Trümmerverwertungs- G.m.b.H. weist darauf hin, daß ihr Bedarf an Betriebsmittelkrediten im Vorjahr 200.000 DM betragen hat. Von diesem Betrag waren 100.000 DM von der Kieler Spar- und Leihkasse und weitere 100.000 DM von der Deutschen Bau- und Bodenbank bereitgestellt worden. Der Kredit der Kieler Spar- und Leihkasse ist zum 31. Dezember 1953 abgedeckt worden. Die Rückzahlung des Kredites der Deutschen Bau- und Bodenbank ist für den 31. März 1954 vorgesehen. Die Verringerung des Kreditbedarfs beruht nach Ansicht der Trümmerverwertungs- G.m.b.H. auf dem günstigen Geschäftsergebnis 1953, sowie auf dem entgegenkommenden Verhalten der Gesellschafter. Sämtliche von der TVG früher in Anspruch genommenen Investitionskredite sind mit Ausnahme des mittelfristigen ERP-Darlehens - Restschuld 180.000 DM - zurückgezahlt worden. Von diesem Kredit werden vierteljährlich 10.000 DM abgedeckt werden.

Eine erhebliche Verbesserung ihrer Ertragslage erwartet die TVG durch eine in Aussicht genommene Anschaffung eines Hochlöffelbaggers, eines P u. H-Gerätes, Type 255 A, der Dortmunder Union

AG. Zur Finanzierung des Ankaufs wird ein Produktivitätskredit in Höhe von 100.000 DM benötigt.

Der Aufsichtsrat der TVG hat den im Antrag erwähnten Kreditnahmen vorbehaltlich des Beschlusses der Ratsversammlung und Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bereits zugesagt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme der von den Gläubigern geforderten Bürgschaften sind gegeben, da die Stadt Kiel über eine Bürgschaftssicherungsrücklage verfügt.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Kiel, den 30. Dezember 1953

Drucksache 23

Betrifft: Erlaß von Darlehensforderungen gegen die Kleinbahn
AG. Kiel-Segeberg

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: Die Forderungen der Stadt Kiel aus dem der Kleinbahn
AG. Kiel-Segeberg aufgrund des Beschlusses der Rats-
versammlung vom 3. Juli 1952 gewährten Darlehen von
22.000,- DM werden unter der Voraussetzung erlassen,
daß die Kleinbahn AG. Kiel-Segeberg die Steuerrück-
stände in Höhe von 16.816,38 DM begleicht.

Begründung

Aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 3. Juli 1952 hat die Stadt Kiel der Kleinbahn AG. Kiel-Segeberg aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplanes 1952 ein Darlehen von 22.000,- DM gewährt, welches mit 6 % p.a. zu verzinsen und in 8 gleichbleibenden Jahresraten, erstmalig am 1.4.1955 zu tilgen ist. Die Auszahlung der Darlehensvaluta ist am 30. Januar 1953 erfolgt.

Die Kleinbahn AG. Kiel-Segeberg hat bei der Stadtkasse (Steuerbuchhaltung) Steuerrückstände von insgesamt 16.816,38 DM. Bei Verhandlungen mit dem Steueramt hat die Kleinbahn AG. Kiel-Segeberg ausgeführt, daß sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht gebessert, sondern noch verschlechtert habe. Auch die im Sommer dieses Jahres einsetzenden Kohlentransporte aus der Ostzone über die Strecke der Gesellschaft haben inzwischen wieder nachgelassen. Die Gesellschaft sieht sich nicht in der Lage, über die laufenden Steuerverpflichtungen hinaus weitere Beträge zur Abdeckung der Rückstände dem Betrieb zu entziehen. Sie betont ausdrücklich ihr Bemühen, den laufenden Steuerverpflichtungen auch weiterhin nachzukommen. Wie die Kleinbahn AG. Kiel-Segeberg weiterhin ausführt, hat der Kreis Segeberg seinen Anteil an den 1952 von Städten und Kreisen zur Verfügung gestellten Mitteln von 18.000 DM als verlorenen Zuschuß gewährt. Die Kleinbahn AG. Kiel-Segeberg stellt daher den Antrag, daß die Stadt Kiel sich dem Vorgehen des Kreises Segeberg in Anbetracht der schlechten wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft anschließt und den zur Verfügung gestellten Betrag in Höhe von 22.000 DM nicht als Darlehen, sondern ebenfalls als verlorenen Zuschuß betrachtet und den Steuerrückstand in Höhe von 16.816,38 DM hiervon in Abzug bringt.

Es wird vorgeschlagen, die Forderungen der Stadt Kiel aus dem der Kleinbahn AG. Kiel-Segeberg gewährten Darlehen von 22.000 DM unter der Voraussetzung zu erlassen, daß die Steuerrückstände von 16.816,38 DM beglichen werden.

Zuständig ist gem. § 13 Ziff. 27a der Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel die Ratsversammlung für die Entscheidung über den Erlaß.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Zu Punkt 28 der Tagesordnung

Der Magistrat

Schulausschuß
Schul- u. Kulturamt

Kiel, den 7. Dezember 1953

Drucksache ..683..

Betr.: Umbenennung einer Schule.

Berichterstatlerin: Frau Stadtschulrätin J e n s e n .

Antrag: Die Volksschule an der Fritz- Reuter- Straße in
Kiel- Pries erhält den Namen "Fritz- Reuter- Schule".

B e g r ü n d u n g

Die Volksschule an der Fritz- Reuter- Straße in Kiel- Pries führt z.Zt. den Namen "Schulgruppe Pries". Auf einer gemeinsamen Sitzung des Elternbeirats und des Kollegiums der Schule wurde beschlossen, der Schulgruppe den Namen "Fritz- Reuter- Schule" zu geben. Es wurde einmütig begrüßt, von der Numerierung der Schulen abzukommen und diesen dafür Namen von verdienten Persönlichkeiten zu geben. Die Schule liegt an der Fritz- Reuter- Straße inmitten anderer Straßen, die Dichternamen tragen. Aus diesem Grunde wird sie bereits im Volksmund im Stadtteil Pries seit langem "Fritz- Reuter- Schule" genannt. Doch nicht nur aus diesem Grunde wird die Namensänderung vorgeschlagen, sondern auch der Persönlichkeit Fritz- Reuters zu Ehren.

Der Schulausschuß hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Jensen
Stadtschulrätin

Kiel, den 13. Januar 1954

Drucksache 22

Betrifft: Barlach-Plastik

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen

Antrag: Die Barlach-Plastik wird an der Nikolai-Kirche zwischen den Eckstrebebepfeilern des linken Seitenschiffes am Turme aufgestellt.

Begründung

Der Ausschuß "Wiederaufstellung der Barlach-Plastik" hat sich in mehreren Sitzungen mit der Barlach-Plastik beschäftigt. Den Mitgliedern des Ausschusses und des Kultursenates ist Gelegenheit gegeben worden, nach Aufstellung eines Modells an verschiedenen Plätzen über den endgültigen Standort zu entscheiden.

Der Kultursenat hat in seiner 9. nichtöffentlichen Sitzung am 21. November 1953 einstimmig beschlossen, dem Vorschlag des Ausschusses, die Plastik an der Nikolai-Kirche zwischen den Strebebepfeilern des linken Seitenschiffes am Turme aufzustellen, zu folgen.

Der Schulausschuß hat sich in der Sitzung am 8. Januar 1954 einstimmig dem Vorschlag des Kultursenats angeschlossen.

J e n s e n
Stadtschulrätin

Kiel, den 25. November 1953

Drucksache 707

Betrifft: Patenschaft für eine ostdeutsche Stadt

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: Die Stadt Kiel übernimmt die Patenschaft für die Stadt Tilsit.

Begründung

Um das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Heimatvertriebenen und den Einheimischen zu fördern und zu vertiefen, empfiehlt der Deutsche Städtetag, Patenschaften für ostdeutsche Städte zu übernehmen. In Kiel und in anderen Orten Schleswig-Holsteins haben viele Ostpreußen ihre neue Heimat gefunden. Von den ostpreußischen Städten hat Tilsit noch keine Patenstadt. Tilsit war eine kreisfreie und eine Hafenstadt, wenn auch keine Seehafenstadt. Es hatte 1939 rd. 58.000 Einwohner. Aufgabe der Patenschaft soll es sein, lebensnahe Verbindungen zwischen den heimatvertriebenen Tilsitern und der Kieler Bürgerschaft zu schaffen. Innerhalb der Stadtverwaltung wird es Aufgabe aller städtischen Ämter sein, daran mitzuarbeiten. Um das Schicksal der Vermißten aufzuklären und um alle Tilsiter zu sammeln ist geplant, die Heimatkartei der Landsmannschaft weiterzuführen, wobei der bisherige Karteiführer eingeschaltet werden soll. Alljährliche Heimattreffen in Kiel sollen schließlich den Tilsitern Gelegenheit geben, persönlich ihre Erinnerungen und Gedanken auszutauschen und Beziehungen zu ihrer Patenstadt aufzunehmen.

Der Personalausschuß hat einstimmig zugestimmt.

G a y k
Oberbürgermeister

Bis einschliesslich 31.1.1954 sind rund 40.000 DM verausgabt oder zur Ausgabe angewiesen. Bis zum Jahresschluss werden aus diesem Titel vom Fürsorgeamt für andere Betreuungsfälle noch etwa 10.000 DM benötigt, so dass für Bekleidungsbeihilfen anlässlich der Schulentlassung nur noch 10.000 DM zur Verfügung stehen.

Die Ansätze der Haushaltsstellen 411/5610 - 5613 sind gegenseitig deckungsfähig. Nach dem jetzigen Stand wird das Haushaltssoll bei der Haushaltsstelle 5611 - Allgemeine Brennstoffbeihilfen - wahrscheinlich um 10.000 DM überschritten werden, während sich bei der Stelle 5612 - Wirtschaftsbeihilfen an Arbeitslose - voraussichtlich etwa 20.000 DM Ersparnisse ergeben werden. Bei der Haushaltsstelle 5613 - Brennstoffbeihilfen an Arbeitslose - werden sich voraussichtlich weder nennenswerte Ersparnisse noch nennenswerte Überschreitungen ergeben.

Zur Durchführung der vom Fürsorgeamt zu gewährenden Bekleidungsbeihilfen anlässlich der Schulentlassung stehen in der allgemeinen offenen Fürsorge deshalb zur Verfügung:

Bei Haushaltsstelle 5610	=	10.000 DM
" " 5612	=	20.000 DM
	insgesamt	<u>30.000 DM</u>
abzüglich des Mehrbedarfs bei der Haushaltsstelle 5611		<u>10.000 DM</u>
	bleiben	20.000 DM.
Mithin werden zur Durchführung zusätzlich benötigt 35.000 ./.. 20.000	=	15.000 DM.
		=====

Das Jugendamt rechnet in der allgemeinen offenen Fürsorge mit etwa 100 Betreuungsfällen. Unter Zugrundelegung des Durchschnittsbetrages von 70 DM je Fall wird der Gesamtaufwand mithin etwa 7.000 DM betragen.

Das Jugendamt wird für die allgemeine Betreuung der Jugendlichen mit Wirtschaftsbeihilfen aus dem bei der Haushaltsstelle 411/5610 ihm zur Verfügung stehenden Betrag von 30.000 DM bis zum Jahresschluss etwa 28.000 DM benötigen, so dass für die Ausgabe von Schulentlassenenbekleidung nur 2.000 DM zur Verfügung stehen. Hier ergibt sich für das Jugendamt mithin ein weiterer Bedarf von 5.000 DM.

Insgesamt werden für das Fürsorgeamt und das Jugendamt somit 20.000 DM zusätzlich benötigt, 5.000 DM sind dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

Der Fürsorgeausschuss hat der Vorlage in seiner Sitzung vom 4.2.1954 zugestimmt.

E n g e r t
Stadtrat

Kiel, den 5. Februar 1954

Drucksache 36

Betr.: Bekleidungslieferungen im Rahmen des III. und IV. UNICEF-Programms

Berichterstatter: Stadtrat E n g e r t

Antrag: Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für Bekleidungslieferungen aus dem III. und IV. UNICEF-Programm bei der Haushaltsstelle 421/5132 in Höhe von 2.250 DM wird zugestimmt.

Der Einnahmeansatz bei 421/0710 - Von Bund und Land - wird um 221,-- DM erhöht.

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Heranziehung entsprechender Verstärkungsmittel bei der Haushaltsstelle 98/681.

Die Bezeichnung der Haushaltsstelle 421/5132 - An den Landesfürsorgeverband - wird umbenannt in - An das Land -

Begründung:

Im Rahmen der Durchführung des IV. Programms des UNICEF-Weltkinderhilfswerks sind dem Bezirksfürsorgeverband Kiel durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 9.7.1952 948 Stück Knabenstrickanzüge und 283 Stück Mädchenstrickkleider zur Verteilung an Kinder und Jugendliche, die selbst oder deren Eltern zu dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger nach § 7 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21.8.1951 gehören, insbesondere aber an Heimatvertriebene, zur Verfügung gestellt worden. Zu den Fertigungskosten dieser Spende hat der Bund seinen 85%igen Anteil unmittelbar dem mit der Lenkung und Steuerung der UNICEF-Hilfsmaßnahmen für das Bundesgebiet beauftragten Herrn Senator für das Wohlfahrtswesen in Bremen überwiesen. Die durch den Bundesanteil nicht gedeckten Kosten in Höhe von 15 % wurden zunächst vom Land Schleswig-Holstein verauslagt.

Im Rahmen des Übersolls des III. UNICEF-Programms sind dem BFV. Kiel durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 23.5.1953 weitere 14 Kindermäntel zur Verteilung an den obenbezeichneten Personenkreis zur Verfügung gestellt worden. Für die Fertigungskosten

ist

ist das Land Schleswig-Holstein mit 100 % in Vorlage getreten. Durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 8.1.1954 sind nunmehr die Anteile bekanntgegeben worden, die der BFV. der Stadt Kiel an das Land für die gelieferten Bekleidungsstücke dem Land zu erstatten hat.

Sie betragen:

a) für das IV. Programm 7,9 % vom 50.470,-- DM =	3.987,13 DM
b) für das III. Programm 8 % vom 3.252,91 DM =	<u>260,22 DM</u>
insgesamt =	<u>4.247,35 DM</u>

Bei der Haushaltsstelle 421/5132 stehen
nur zur Verfügung = 2.000,-- DM
so daß der Betrag von 2.247,35 DM

überplanmäßig bereitgestellt werden muß (aufgerundet = 2.250 DM).

Von den Kosten unter b) werden 85 % = 221,18 DM als Bundesanteil in der Kriegsfolgenhilfe erstattet, die der Einnahme bei 421/0710 zufließen werden.

Der Fürsorgeausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung vom 4.2.1954 zugestimmt.

E n g e r t
Stadtrat

Kiel, den 19. Januar 1954

Drucksache 16Betrifft: Beihilfe an die Universitäts-Zahn- und Kieferklinik.Berichterstatter: Stadtrat Dr. RüdellAntrag: Der Universitäts-Zahn- und Kieferklinik wird zu Forschungszwecken eine einmalige Beihilfe von 300 DM gewährt.

Die Mittel sind aus der Haushaltsstelle 502/523 zu entnehmen und in der Nachweisung I lfd.Nr. 1 "Thea Diedrichsen-Stiftung" einzusparen.

Begründung

In dem mit der Universitäts-Zahn- und Kieferklinik unter dem 6./8.7.1950 abgeschlossenen Verträge über die Beteiligung an der Schulzahnpflege war die Zahlung einer Entschädigung von 8.700,- DM jährlich an die Klinik vorgesehen. Infolge erhöhter Aufwendungen, die von der Klinik mit 2.430,38 DM beziffert wurden, beantragten die Akademischen Heilanstalten eine entsprechende Erhöhung der Entschädigung für das Jahr 1953. Gemäß Beschluß der Ratsversammlung vom 19.11.1953 ist daraufhin die Entschädigung für 1953 auf 10.000,- DM festgesetzt worden. Die Akademischen Heilanstalten haben nunmehr in einer Besprechung mit dem Dezernenten gebeten, als teilweisen Ausgleich der nicht gedeckten Mehrkosten (2.430,38 DM ./ 1.300,- DM = 1.130,38 DM der Universitäts-Zahn- und Kieferklinik einen Beitrag zu Forschungszwecken in Höhe von 500,- DM zur Verfügung zu stellen. Die Angelegenheit soll damit ihre Erledigung finden. Die Gewährung einer Beihilfe in Höhe von 300,- DM wird für ausreichend gehalten. Mittel stehen bei der Haushaltsstelle 502/523 "Thea Diedrichsen Stiftung" zur Verfügung.

Dr. R ü d e l
Stadtrat

Drucksache 704

Betrifft: Wiedererrichtung einer Umzäunung auf dem Universitäts-
sportplatz.

Berichterstatter: Stadtrat L a n g b e h n .

Antrag: Für die Wiedererrichtung einer Umzäunung auf dem
Universitäts-sportplatz wird bei der Haushaltsstelle
551/523 ein Betrag von 6.420.-- DM außerplanmäßig
zur Verfügung gestellt.

Die Mittel in gleicher Höhe werden bei der Haushalts-
stelle 551/961 eingespart.

B e g r ü n d u n g

Sofort nach dem Kriege, als die städtischen Sport- und Spiel-
plätze zum größten Teil durch Bombenschäden unbrauchbar gewor-
den waren, hat die Universität, deren Sportplatz im großen und
ganzen unbeschädigt war, ihre gesamte Anlage den Kieler Schulen
und den Kieler Vereinen zur Benutzung freigegeben. Ferner wur-
den in den Jahren 1949 und 1950 anlässlich der Kieler Woche die
Schulspielfeste dort durchgeführt. Infolge der starken Inan-
spruchnahme durch die Schulkinder und die Kieler Turn- und
Sportvereine ist dieser Platz sehr in Mitleidenschaft gezogen
worden.

Die Stadt Kiel hatte sich damals bereit erklärt, bei der Wieder-
herrichtung, in der Hauptsache bei der Erstellung einer neuen
Umzäunung, behilflich zu sein. Die Universität hat nun mehrmals
bei der Stadt Kiel angefragt, ob mit einer Hilfe in dieser Hin-
sicht zu rechnen sei. Anlässlich einer Besprechung auf dem Uni-
versitätssportplatz wurde festgestellt, daß die gesamte Umzäu-
nung, Maschendraht wie Hecke, unbrauchbar geworden ist und neu
erstellt werden muß.

Die Umzäunung ist ca. 750 m lang. Hiervon wird das Land Schles-
wig-Holstein als Grundstückseigentümer gut 500 m und die Stadt
Kiel die Vorderfront ca. 228 m übernehmen.

Nach der beigelegten Kostenzusammenstellung des Tiefbauamtes be-
laufen sich die Kosten für eine Maschendrahteinfriedigung mit der
erforderlichen Anpflanzung einer neuen Hecke auf rd. 6.420.- DM.

Da die Universität Kiel in all den Jahren uneigennützig ihre
gesamten Sport- und Spielanlagen den Kieler Sporttreibenden zur
Verfügung gestellt hat, ferner die Einzäunung der Platzes unbe-
dingt vorgenommen werden muß wird vorgeschlagen, dem Antrag zu-
zustimmen.

Der Ausschuß für Leibesübungen hat sich in seiner Sitzung am 8.
12.1953 mit dieser Frage beschäftigt und dem Antrag zugestimmt.

A b s c h r i f t

T i c f b a u a m t
Az.: 633 - Bu./Z. -

Kiel, den 12. Oktober 1953
App. 480

An
das Sportamt
h i e r

Betr.: Universitäts-Sportplatz.
Bezug: Ortsbesprechung vom 7.10.1953 zwischen Vertretern des Landesneubauamtes, "Neue Universität", des Hochschulinstituts für Leibesübungen, des Sportamtes und der Gartenbauabteilung der Stadt Kiel.

A. Länge der stadtseits zu setzenden Maschendrahteneinfriedigung = 228 lfdm, bestehend aus:

Maschinengeflecht: 50/3,1/1500
Spanndrähte: 3 Stück, 4,2 mm, verzinkt
Säulen: Rohr 60 Ø in Abständen von 2,50 m, die Säulen ca 70 cm tief mit Beton (Mischungsverhältnis 1:6) in den Erdboden einstampfen. Eck- und Endpfosten verstreben. Sämtliche Säulen einmal mit Mennige und einmal mit grauer Ölfarbe streichen.

Schmiege: nach innen mit 2 verz. Stacheldrähten

Die Kosten pro lfdm, werden ca 15.-- DM betragen = 3.420.--

B. Als gärtnerische Vor- bzw. Parallelarbeiten sind lt. nachfolgender Aufstellung erforderlich:

1.	200 lfdm alte Hecke ausroden	2,50	500.--	DM
2.	200 " Hecke (auch d. Innenseite d. Platzes) freischlagen	1,50	300.--	DM
3.	200 lfdm Wall neu aufsetzen (z. Mühlenweg)	5.--	1.000.--	DM
4.	200 lfdm Hecke neu pflanzen.	1.--	200.--	DM
5.	3 Tagewerke schweres Gespann (zum Lockern)	50.--	150.--	DM
6.	6 Tagewerke LKW.Kipper (zum Transport der sinngemäß einzubauenden Bodenmassen)	65.--	390.--	DM
7.	1600 Stück Heckenpflanzen Crataegus monogyna 4-j.verpfl. 9-12 Ø, 60 - 100 cm hoch %	110.--	176.--	DM
8.	Für Verpflanzen von Jungbäumen, die zu dicht a.d.alten Hecke am Mühlenweg stehen		120.--	DM
9.	Für Vorhalten von Geräte 1/6 Tagewerke à 20.-- DM zu Abrundung		164.--	DM

3.000.--
6.420.--

Um weitere Veranlassung wird gebeten.

Unterschrift.

Ausgleichsamt

Kiel, den 5. Februar 1954

Drucksache 47

Betrifft: Beschaffung von Vordrucken für das Ausgleichsamt

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky

Antrag: Die bei der Haushaltsstelle 481/631 - Bürobedarf - bereitgestellten Mittel werden um 6.000,- DM auf insgesamt 26.000,- DM erhöht. Die Mehrausgabe wird gedeckt je zur Hälfte aus Zuweisungen des Bundes und aus Verstärkungsmitteln

Begründung

Die bei dieser Haushaltsstelle bereitgestellten Mittel werden überwiegend benötigt für die Beschaffung der vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke. Gesetzesänderungen und Weisungen des Bundesausgleichsamtes machen außerdem ständig Änderungen der im Amt selbst erarbeiteten Bearbeitungsvordrucke erforderlich.

Das Bundesausgleichsamt hat jetzt die Ausgleichsämtler angewiesen, bis zum 15. Mai 1954 sämtliche gemeldeten Vermögensschäden genau zu erfassen. In jedem einzelnen Fall ist eine vorgeschriebene Karteikarte auszufüllen. Diese Karten müssen, wenn die Arbeit termingerecht erledigt werden soll, sofort bestellt werden. Außerdem müssen dringend weitere Feststellungsanträge beschafft werden. Die Antragsfrist läuft zwar am 31. März 1954 ab, aber in den letzten Wochen sind Vordrucke in einem Umfange abgefordert worden, der nicht vorausgesehen werden konnte. Von diesen Kosten trägt der Bund gemäß § 351 LAG 50 %.

K o w a l e w s k y
Stadtrat

Ausgleichsamt

Kiel, den 5. Februar 1954

Drucksache 46

Betrifft: Kosten für amtsärztliche Untersuchungen und Zeugengebühren

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky

Antrag: Bei der neueinzurichtenden Haushaltsstelle 481/6
- Kosten für amtsärztliche Untersuchungen, Zeugengebühren - werden 2.000,- DM bereitgestellt.
Die Mehrausgabe wird gedeckt je zur Hälfte aus Zuweisungen des Bundes und aus Verstärkungsmitteln

Begründung

Kriegsschadenrente wird nach dem LAG gewährt, wenn der Geschädigte im vorgeschrittenen Lebensalter steht oder infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist. Wie die in diesen letztgenannten Fällen erforderliche amtsärztliche Untersuchung auch vom Sozialarzt der Stadt Kiel vorgenommen ist doch in vielen Fällen darüber hinaus eine eingehende Untersuchung in der Städtischen Krankenanstalt erforderlich. Die hier entstehenden Kosten (Röntgen-Aufnahmen, EKG usw.) sind bisher vom Fürsorgeamt getragen worden. Das Rechtsamt hat in Gutachten jetzt aber festgestellt, daß es sich um Kosten handelt die vom Ausgleichsamt zu tragen und vom Bund mit 50 % zu erstatten sind.

Im Zuge der fortschreitenden Bearbeitung der vorliegenden Anträge müssen von den Ausgleichsausschüssen im größeren Umfang Zeugenvernehmungen durchgeführt werden. Die den Zeugen entstehenden Fahrtkosten sind vom Ausgleichsamt zu übernehmen. Auch diese Kosten werden zur Hälfte vom Bund getragen.

K o w a l e w s k y
Stadtrat

Der Magistrat

Zu Punkt 3.7 der Tagesordnung

Straßenreinigungsausschuß
Stadtreinigungs-u. Fuhramt

Kiel, den 27. Januar 1954

Drucksache 33

Betrifft: Beschaffung von Mülltonnen

Berichterstatter: Stadtrat Lühje

Antrag: Von den im Haushaltsplan 1954 unter der Haushaltsstelle 704/981 - Beschaffung von Mülltonnen vorgesehenen Mülltonnen können vor endgültiger Beschlußfassung des Haushaltsplanes 1954 durch die Ratsversammlung 200 Mülltonnen im Vorwege vergeben werden.

Begründung

Im Haushaltsplan 1954 ist unter der Haushaltsstelle 704/981 für die Beschaffung von Mülltonnen ein Betrag von 20.000,- DM eingesetzt. In den Monaten April - Juni d.Jrs. wird voraussichtlich eine größere Anzahl von Wohnungen in dem Abfuhrbezirk des Stadtreinigungs- und Fuhramtes bezugsfertig. Für die Neuaufnahme dieser Wohnungen stehen Tonnen nicht zur Verfügung. Infolge der augenblicklichen Materialverknappung muß mit einer längeren Lieferzeit gerechnet werden, so daß bei einer Bestellung der Tonnen erst zu Beginn des Rechnungsjahres diese nicht mehr rechtzeitig zur Verfügung stehen können.

Es ist deshalb erforderlich, daß von den für das Jahr 1954 benötigten Tonnen schon jetzt 200 Stück bestellt werden. Der Preis einer Tonne liegt etwa bei 39,- bis 40,- DM.

L ü t h j e
Stadtrat

Kiel, den 28. November 1953

Drucksache 705

Betrifft: Zuständigkeit bei Bestellung von Standesbeamten
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs
Antrag: Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter sind vom Magistrat zu bestellen.

Begründung

Nach § 54 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes vom 3.11.1937 (RGBl. I S. 1146) werden die Standesbeamten und ihre Stellvertreter von der Gemeinde bestellt. Das innerhalb der Gemeinde zuständige Organ ergibt sich aus den allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen. Zuständig ist danach nach § 27 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung kann diese Aufgaben nach § 27 Abs. 1 Satz 2 GO auf den Magistrat übertragen.

Um den Geschäftsgang zu beschleunigen und zu vereinfachen, empfiehlt es sich, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, auf die auch Ziffer 5 des Runderlasses des Ministers des Innern vom 25. April 1950 (Amtsbl. Schl.-H. S. 197) hinweist.

Der Personalausschuß hat einstimmig zugestimmt.

G a y k
Oberbürgermeister

Kiel, den 13. Januar 1954

Der Magistrat
Finanzausschuss
Kämmereiamt

Drucksache 4

Betrifft: Neuwahl von Mitgliedern zum Vorstand des Damenstiftes aus Dankbarkeit

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: a) Dem Vorstand des Damenstiftes aus Dankbarkeit ist zu empfehlen, als Mitglied des Magistrats den Stadtrat für das Fürsorgewesen und als Mitglied der Ratsversammlung in den Vorstand zu wählen.

b) Zu Stellvertretern werden vorgeschlagen:

als Mitglied des Magistrats: der Vertreter des Stadtrats für das Fürsorgewesen

als Mitglied der Ratsversammlung:

Begründung

Nach dem § 4 der Satzung des Damenstiftes aus Dankbarkeit liegt die Verwaltung und Aufsicht der Stiftung dem Vorstand ob, der aus einem Vorsitzenden, Schriftführer und Rechnungsführer, sowie je einem Stellvertreter derselben besteht. Vom Vorstand muß je eines der Mitglieder dem Magistrat und dem Stadtverordnetenkollegium der Stadt Kiel angehören. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Scheidet das Magistratsmitglied oder der Stadtverordnete aus dem Vorstand oder der betreffenden städtischen Körperschaft aus, so hat Zuwahl mit dem Ziele zu erfolgen, daß beide Körperschaften wieder vertreten sind.

Nach der Kapitulation wurden aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts vom 30. Oktober 1946 folgende Herren zu Vorstandsmitgliedern des Damenstiftes aus Dankbarkeit berufen:

1. Pastor Adolf P l a t h
2. Stadtkämmerer Dr. Peter J e s c h k e
3. Bürgermeister Walter B r e i t e n s t e i n .

Durch Zuwahl hat sich dieser Vorstand um 3 weitere Personen ergänzt und setzt sich nach einem Schreiben des Damenstiftes aus Dankbarkeit vom 12. September 1947 an das Amtsgericht Kiel wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender: Pastor P l a t h
2. Stellvertreter: Bürgermeister B r e i t e n s t e i n
3. Schriftführer: Stadtkämmerer Dr. J e s c h k e
4. Stellvertreter: Stadtkämmereidirektor i.R. K a s p e r
5. Rechnungsführer: Stadtrat N i c k e l s e n
6. Stellvertreter: Stadtamtman i.R. H o l l b u r g .

Die Mitglieder zu 2., 3. und 5. gehören nicht mehr dem Magi bzw. der Ratsversammlung der Stadt Kiel an. Um den Vorschriften der Satzung zu genügen, müssen 2 Vertreter, je einer des Magistrats und der Ratsversammlung in den Vorstand gewählt werden, die ihrerseits den Vorstand veranlassen müssen, auch die Vertreter erneut zu bestimmen.

Das Damenstift aus Dankbarkeit hat die beiden Stiftungsgrundstücke am Knooper Weg verkauft und den Verkaufserlös dem Kieler Stadtkloster zum Wiederaufbau vorerst darlehensweise zur Verfügung gestellt. Dafür hat sich das Kieler Stadtkloster verpflichtet, dem Damenstift aus Dankbarkeit 12 Einzelzimmer mit Koch- und Wäscheküche zur Verfügung zu stellen. Die Insassen des Damenstiftes aus Dankbarkeit sind demnach im Stadtkloster untergebracht. Eine Vereinigung des Damenstiftes aus Dankbarkeit mit dem Kieler Stadtkloster wird angestrebt. Es wird daher für zweckmäßig gehalten, daß die Ratsversammlung zur Wahl in den Vorstand des Damenstiftes aus Dankbarkeit solche Mitglieder vorschlägt, die auch im Vorstand des Kieler Stadtklosters vertreten sind. Der Vorstand des Kieler Stadtklosters setzt sich z.Zt. wie folgt zusammen:

1. der jeweilige Fürsorgedezernent,
2. Herr Stadtrat Thiede,
3. Frau Ratsherrin Hansen,
4. Herr Ratsherr Vormeyer,
5. Stadtkämmereidirektor Hardeesen.

Dr. Fuchs
Bürgermeister

Zu Punkt 40 der Tagesordnung

S t a d t K i e l
Der Stadtpräsident

Kiel, den 2. Februar 1954

Drucksache 48

Betrifft: Umbesetzung des Schulausschusses

Berichterstatter: Stadtpräsident Schmidt

Antrag: Es scheidet aus:
das bürgerliche Mitglied Dr. Hans A d a m
Es wird neu gewählt:

.....

Begründung

Herr Dr. A d a m hat mitgeteilt, daß er sich entschlossen habe, aus dem Ausschuß auszuscheiden.

S c h m i d t
Stadtpräsident

Zu Punkt 49 der Tagesordnung

Ratsherren-Fraktion
Kieler Gemeinschaft

Kiel, den 3. Februar 1954

Drucksache 49

An
den Herrn Stadtpräsidenten

K i e l

Betrifft: Jährlicher Verwaltungsbericht

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Sievers

Antrag: Der Magistrat hat der Ratsversammlung jährlich einen Verwaltungsbericht vorzulegen.
Für die Bürger der Stadt ist der Bericht in geeigneter Form zu vervielfältigen.

Begründung

Nach der Gemeindeordnung hat der Magistrat die Ratsversammlung und die Einwohner der Stadt über wichtige Angelegenheiten der städtischen Verwaltung zu unterrichten (§§ 27, 60, 60).

Die Rede des Oberbürgermeisters anlässlich der Haushaltsberatung im März jeden Jahres enthielt bisher auch einen Überblick über die Tätigkeit der städtischen Verwaltung im vorhergehenden Jahre. Dieser Überblick ist aber nicht der umfassende Rechenschaftsbericht über die gesamte Tätigkeit der Stadtverwaltung, wie ihn auch der Deutsche Städtetag nach eingehenden Beratungen in seinen Ausschüssen vorschlägt. (Vgl. Anlage, die auch in den Kundverfügungen der Stadt Kiel - Jahrgang 1953, Nr. 36 - enthalten ist). Auch muß die Entscheidung darüber, was in diesen Rechenschaftsbericht aus den sehr umfangreichen jährlichen Berichten der städtischen Ämter und Betriebe aufzunehmen ist, vom Magistrat als dem gesetzlichen Leiter der städtischen Verwaltung getroffen werden, nicht vom Oberbürgermeister allein. Auf diese Berichte der Ämter, die zur Einsicht der Ratsherren jederzeit bereit zu halten sind, kann in dem schriftlichen Rechenschaftsbericht des Magistrats ergänzend verwiesen werden.

Die in der Gemeindeordnung vorgeschriebene Unterrichtung der Bevölkerung dient vor allem dazu, ihr Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung zu fördern, wie auch der Deutsche Städtetag hervorhebt. Hierzu eignet sich gut der jährliche Verwaltungsbericht, während Presseberichte über die Rede des Oberbürgermeisters anlässlich der Haushaltsberatung nicht genügen. Die

Bürger sollten den Verwaltungsbericht in geeigneter Form u Weglassung dessen, was in der Ratsversammlung vertraulich handeln wäre, selbst in die Hand bekommen. Dieser Bericht jährlich, nicht nur alle 5 bis 10 Jahre, zu geben. Auch sind solche Verwaltungsberichte hergestellt worden.

Nach Möglichkeit sollten die Berichte künftig Ende Januar/Anfang Februar vorgelegt werden, da sie ihrem Zweck umso besser dienen, je aktueller sie sind. Sie bieten, auf das lendarjahr abgestellt, zugleich auch eine gute Unterlage für die Vorbereitung der Ratsherren auf die Haushaltsbera

Dr. R ü d e l
Fraktionsvorsitzender

A n l a g e

Verwaltungsberichte - Hauptamt vom 23.11.1953 -

Vom Deutschen Städtetag sind die beigefügten Empfehlungen für die Abfassung von Verwaltungsberichten ausgearbeitet worden. Die Empfehlungen haben nicht zum Ziel, einen Einheitsverwaltungsbericht zu schaffen. Sie enthalten jedoch gewisse allgemein zu beachtende Grundsätze, die weiter zu entwickeln sein werden, um einen möglichst lebendigen und allgemein verständlichen Verwaltungsbericht zu erhalten.

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung vom: 18. Februar 1954

Lfd. Nr. Name: Unterschrift:

- 1. E Bendfeldt, Emil
- 2. Bendfeldt, Frieda *Bendfeldt*
- 3. Boll *Boll*
- 4. Bock *Bock*
- 5. Brodersen *Brodersen*
- 6. Kosak *Kosak*
~~Kingok~~
- 7. Eschenburg *Eschenburg*
- 8. E Flenker
- 9. Fischer *ab. 14. 07*
- 10. Franke *Franke*
- ~~11. Graber~~
- 12. Hansen *Hans Hansen*
- 13. Hartmann *Hartmann*
- 14. Henkel *Henkel*
- 15. Hinz *Hinz*
- 16. Jung *Jung*
- 17. Kascha *Kascha*
- 18. Kletscher
- 19. Köster *Köster*
- 20. E Kuhn
- 21. Kowalewsky *Kowalewsky*
- 22. Krüger *Krüger*
- 23. Langbehn *Langbehn*
- 24. Lüdemann *Lüdemann*
- 25. Lütgens *Lütgens*
- 26. Lüthje *Lüthje*

Lfd.
Nr.

Name:

Unterschrift:

27. Marth

Marth

28. Müller

Müller

29. Neumann

Neumann

30. Nolte

Nolte

31. Ohge

~~*Ohge*~~

32. Ratz

~~*Ratz*~~

33. Ritter

~~*Ritter*~~

34. Rüdell, Dr.

Rüdell

35. Schatz

Schatz

36. Schmidt

Schmidt

37. Schubert

Schubert

38. Sievers, Dr.

Sievers

39. E Steinert

40. E Stolze

41. Thaddey

Thaddey

42. Thiede

Thiede

43. Vormeyer

Vormeyer

44. Wegener

Wegener

45. Willumeit

Willumeit

Kurz Niederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung am 18.2.54.

Beginn: 15 Uhr

Ende: 18⁰³ Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Schmidt

Schriftführer: Ratsherr Neumann

Anwesend: Stadträte: Frau Hinz, Köster, Kowalewsky, Langbehn, Lüthje, Dr. Rüdell, Schatz, Schubert, Dr. Sievers, Thaddey, Thiede.

Ratsherren: ~~Bendfeldt~~, Frau Bendfeldt, Book, Boll, Frau Brodersen, Kosak, Eschenburg, Fischer, ~~Flenker~~, Frau Franke, Frau Hansen, Hartmann, Henkel, Frau Jung, Kascha, ~~Kletscher~~, Krüger, Kuhn, Lüdemann, Lütgens, Marth, Müller, Neumann, Nolte, Ohge, Ratz, Ritter, ~~Steinert~~, ~~Frau Stolze~~, Vormeyer, ~~Wegener~~, Willumeit.

Es fehlen
entschuldigt:

Ratsherr Bendfeldt, Ratsherr Flenker, Ratsherr Kletscher, Ratsherr Kuhn, Ratsherr Steinert, Frau Stolze, Ratsherr Wegener

Es fehlen
unentschuldigt:

--

Ausschluß von Ratsherren
wegen Befangenheit:

--

Anwesende des
Magistrats:

~~Oberbürgermeister Gayk~~, Bürgermeister Dr. Fuchs, Stadtbaurat Jensen, Stadtschulrätin Jensen, Stadträte: Borchert, Engert und Voß.

Anwesende
der Verwaltung

Mag. Dir. Koeppen, Mag. Ob. Räte Dr. Dabelstein, Puls, ~~Materne~~, ~~Scheffler~~, ~~Dr. Schröder~~, Mag. Syndikus von Germar, Mag. Räte ~~Gabriel~~, Dr. Kopp, Schlüter, Dröpper, Schlachthofdirektor Dr. Hofe, ~~Stadtmedizinalrat Dr. Papenberg~~, ~~Mag. Schulrat Dr. Schütze~~, Intendant Noller, Mag. Baudirektoren: ~~Schroeder~~, Willing, Sauer, ~~Mag. Ob. Baurat Schulze~~, Kulturreferent Brockmann, Referent Witte.

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

Ein Antrag von Ratsherr Hartmann, den Punkt 6 der Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung, betr. Autofahrten des Generalintendanten, in öffentlicher Sitzung zu beraten, wird abgelehnt.

Die gestellten Anträge:

3. Verpflichtung des Dezenten der Sozialverwaltung.

4. Bericht von Stadtrat Voß über die Wirtschaftslage Kiels.

Der Durchführungsplan Nr. 70 für das Baugebiet Küterstraße/ Martensdamm/ Langer Sögen/ Karlstraße/ Brunswiker Straße wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag

5. Dem Durchführungsplan Nr. 73 für das Baugebiet Küterstraße/ Martensdamm/ Haßstraße/ Markt wird zugestimmt.

Beschluß: ~~Zurückgezogen~~ Zurückgezogen.

Der Durchführungsplan Nr. 79 für das Baugebiet Elisabethstraße/ Lagerstraße/ Kaiserstraße/ Wikingerstraße/ Johannesstraße wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag

6. Dem Durchführungsplan Nr. 74 für das Baugebiet Haßstraße/ Martensdamm/ Falckstraße wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag

Der Durchführungsplan Nr. 84 für das Baugebiet Schauenburger Straße/ Holtensauer Straße/ Jungmannstraße wird zugestimmt.

7. Dem Durchführungsplan Nr. 76 für das Baugebiet Schönberger Straße/ Kuchelstraße/ Timkestraße/ Kieler Kuhle wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag

Der Durchführungsplan Nr. 95 für das Baugebiet beiderseits Langer Sögen zwischen Nachtigallstraße und Luderitzstraße wird zugestimmt.

8. Dem Durchführungsplan Nr. 77 für das Baugebiet Adolfstraße/ Lornsenstraße/ Feldstraße/ Marinegang wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag

Die förmlich festgestellten Bau- und Straßenfluchtlinien der projektierten Fußwegeinmündung auf dem städtischen Grundstück Holtensauer Straße 257/261 werden aufgehoben.

Beschluß: Nach Antrag

9. Dem Durchführungsplan Nr. 78 für das Baugebiet Koldingstraße/
Breiter Weg/Langer Segen/Karlstraße/Brunswiker Straße wird zu-
gestimmt.

Beschluß: Nach Antrag

Beschluß: Nach Antrag

10. Dem Durchführungsplan Nr. 79 für das Baugebiet Elisabethstraße/
Jägerstraße/Kaiserstraße/Wikingerstraße/Johannesstraße wird zu-
gestimmt.

Beschluß: Nach Antrag

Beschluß: Nach Antrag

11. Dem Durchführungsplan Nr. 84 für das Baugebiet Schauenburger
Straße/Holtenauer Straße/Jungmannstraße wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag

12. Dem Durchführungsplan Nr. 93 für das Baugebiet beiderseits Langer
Rehm zwischen Nachtigallstraße und Lüderitzstraße wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag

13. Die förmlich festgestellten Bau- und Straßenfluchtlinien der
projektierten Fußwegeinmündung auf dem städtischen Grundstück
Holtenauer Straße 257/261 werden aufgehoben.

Beschluß: Nach Antrag

14. Die am 11.8.1909 förmlich festgestellten Fluchtlinien der verlängerten Demühlener Straße über die Straße Strucksdiek in östlicher Richtung und der verl. Straße Strucksdiek über die Demühlener Straße in nördlicher Richtung in Kiel-Massee (Fluchtlinienplan 234) werden aufgehoben.

Beschluß: **Nach Antrag**

15. Die Ersparnisse bei dem Ausbau der Kanäle in der Pfaffenstraße in Höhe von etwa 12.000,-DM sind für den Bau eines Schmutzwasserkanales in der Falckstraße zu verwenden. Die Mittel stehen bei der Haushaltsstelle V 7021/1520 zur Verfügung, welche die Bezeichnung "Ausbau der Kanäle in der Pfaffenstraße und eines Schmutzwasserkanales in der Falckstraße" erhält.

Beschluß: **Nach Antrag**

16. Gemäß § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.000,-DM bei der Haushaltsstelle V 651/1726 - Verbreiterung der Eckernförder Straße und der Sternstraße vom Arndtplatz bis Kronshager Weg - genehmigt. Der Haushaltsausgleich wird nicht gefährdet, weil bei der Haushaltsstelle V 651/1727 - Verbreiterung der Ringstraße - ein Betrag in gleicher Höhe eingespart wird.

Beschluß: **Nach Antrag**

17. a) Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 47.200,-DM bei der Erfolgsplanstelle 8264/716 - Schadensfälle - im Erfolgsplan 1953 der Hafen- und Verkehrsbetriebe zur Beseitigung der Sturmschäden an Brücken, Kränen und Kaiflächen wird zugestimmt.

Der Betrag von 47.200,-DM ist aus Rücklagen zu decken.

b)

- b) Der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 95.000,-DM bei der neu einzurichtenden Erfolgsplanstelle 8264/715 - Beseitigung von Sturmschäden im Olympiahafen - im Erfolgsplan 1953 der Hafen- und Verkehrsbetriebe zur Beseitigung der Sturmschäden im Olympiahafen wird zugestimmt.

Der Betrag von 95.000,-DM ist aus Rücklagen zu decken.

Beschluß: Nach Antrag

18. Der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 35.000,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7432/963 - Beseitigung von Sturmschäden - zur Beseitigung der Sturmschäden im Seebad Düsternbrook wird zugestimmt. Die Mehrausgaben werden durch Entnahmen in gleicher Höhe aus den Verstärkungsmitteln gedeckt.

Beschluß: Nach Antrag

19. a) Dem Abschluß des anliegenden Pachtvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Kiel über die nördliche Kaifläche der Südmole des Scheerhafens wird zugestimmt.
- b) Von dem Kostenanschlag des Wasser- und Schiffsamtes vom 16.11.1953 für die Wiederherstellung der Nordseite der Südmole des Scheerhafens, abschließend mit 715.000,-DM, wird Kenntnis genommen.

Beschluß: Nach Antrag

20. Es wird zugestimmt:
- a) dem Kostenanschlag des Tiefbauamtes vom 5.1.54 für den Ausbau der Uferstraße zwischen dem Silo und dem Maschinenhaus, Baukosten 95.000,-DM,

b)

- b) der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 95.000,-DM im Finanzplan der Hafen- und Verkehrsbetriebe bei der Finanzplanstelle 8265/124 zu der bereits genehmigten planmäßigen Ausgabe von 330.000,-DM bei der gleichen Finanzplanstelle.

Die Mittel werden bereitgestellt durch einen Zuschuß der Landesregierung in Höhe von 95.000,-DM zu den Kosten der Hafenausbauten im Rechnungsjahr 1953,

- c) der Änderung der namentlichen Bezeichnung der Finanzplanstelle 8265/124 von

"Wiederaufbau Schuppen West, eines Sozialgebäudes und Errichtung eines Daches für das Maschinenhaus des Silobetriebes"

in

"Wiederaufbau Schuppen West, eines Sozialgebäudes, Errichtung eines Daches für das Maschinenhaus des Silobetriebes und Ausbau der Uferstraße vom Silo bis zum Maschinenhaus".

Beschluß: **Nach Antrag**

21. Die Getränkesteuerordnung der Stadt Kiel erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Beschluß: **Nach Antrag**

22. Die Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Kiel erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Beschluß: **Nach Antrag**

23. Von der Kieler Spar- und Leihkasse, Städtische Sparkasse zu Kiel, wird ein Darlehen in Höhe von 500.000,-DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Zinssatz: 7 1/2 % p.a.

Tilgung: 7 % p.a. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen.

Auszahlungskurs: 98 %

Das Darlehen ist den Stadtwerken zur Finanzierung von Maßnahmen der Stromverteilung, -umspannung und -umformung zur Verfügung zu stellen.

Beschluß: Nach Antrag

24. Von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein wird aus Mitteln der Aufbauhilfe Schleswig-Holstein 1953 (Bundesinvestitionshilfe) ein Kommunaldarlehen in Höhe von 570.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Zinsen: 7 % p.a., vierteljährlich nachträglich fällig,

Tilgung: in 20 gleichen Halbjahresraten von je 28.500 DM,

Auszahlungskurs: 100 v.H.

Das Darlehen ist zur teilweisen Finanzierung des Kühlhausneubaus für den Seegrenzschlachthof zu verwenden.

Beschluß: Nach Antrag

25. 1. Nachstehenden Darlehensnehmern werden Darlehen aus Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern gewährt:

a) Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH. für eine dem Wohnungsbauamt zur Verfügung zu stellende 3-Zimmerwohnung im Bauvorhaben Jachmannstraße in Höhe von 3.000,-DM,

b) dem Polstermeister Emil J ä g e r als Darlehen zur Finanzierung eines Baukostenzuschusses für eine Wohnung im Hause Gerhardstraße 95 in Höhe von 3.000 DM.

2. Für die Darlehen gelten die Bedingungen für Landesdarlehen für den Wohnungsbau entsprechend. Die Darlehen sind grundbuchlich an bereitester Stelle zu sichern.

3. Zur Finanzierung der Darlehen wird im außerordentlichen Haushaltsplan für 1953 bei der Haushaltsstelle V 631/235 der Ansatz von 30.000 DM um 6.000 DM auf 36.000 DM erhöht. Die Deckung dieser Mehrausgabe erfolgt durch Mehrentnahmen in gleicher Höhe aus dem Kapitalvermögen.

Beschluß: Nach Antrag

26. 1. Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Trümmerverwertungs-GmbH. wird gemäß § 86 GO die Genehmigung erteilt, der Aufnahme folgender Betriebsmittelkredite zuzustimmen:
- a) 100.000 DM bei der Kieler Spar- und Leihkasse
Rückzahlung bis zum 31. März 1955,
 - b) 100.000 DM bei der Kieler Spar- und Leihkasse
zur Anschaffung eines Hochlöffelbaggers
Rückzahlung innerhalb von 3 Jahren
aus Betriebsüberschüssen.
2. Für die vorgenannten Kredite übernimmt die Stadt Kiel die selbstschuldnerische Bürgschaft unter der Bedingung, daß die Gesellschafter der Trümmerverwertungs-GmbH. untereinander die Rückbürgschaft im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile übernehmen.

Beschluß: Nach Antrag

27. Die Forderungen der Stadt Kiel aus dem der Kleinbahn AG. Kiel-Segeberg aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 3. Juli 1952 gewährten Darlehen von 22.000,-DM werden unter der Voraussetzung erlassen, daß die Kleinbahn AG. Kiel-Segeberg die Steuerrückstände in Höhe von 16.816,38 DM begleicht.

Beschluß: Nach Antrag mit Mehrheit.

Ein Antrag von Ratsherr Hartmann, die Vorlage um ein Jahr zurückzustellen, wird mit Mehrheit abgelehnt.

28. Die Volksschule an der Fritz-Reuter-Straße in Kiel-Pries erhält den Namen "Fritz-Reuter-Schule".

Beschluß: **Nach Antrag**

29. Die Barlach-Plastik wird an der Nikolai-Kirche zwischen den Eckstrebebepfeilern des linken Seitenschiffes am Turme aufgestellt.

Beschluß: **Nach Antrag**

30. Die Stadt Kiel übernimmt die Patenschaft für die Stadt Tilsit.

Beschluß: **Nach Antrag**

31. Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 411/5610 - Allgemeine Wirtschaftsbeihilfen - in Höhe von 20.000 DM wird zugestimmt. 5.000 DM sind dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

~~Beschluß:~~ Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt durch Heranziehung entsprechender Verstärkungsmittel bei der Haushaltsstelle 98/681.

Beschluß: **Nach Antrag**

32. Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für Bekleidungslieferungen aus dem III. und IV. UNICEF-Programm bei der Haushaltsstelle 421/5132 in Höhe von 2.250 DM wird zugestimmt.

Der Einnahmeansatz bei 421/0710 - Von Bund und Land - wird um 221,-- DM erhöht.

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Heranziehung entsprechender Verstärkungsmittel bei der Haushaltsstelle 98/681.

Die Bezeichnung der Haushaltsstelle 421/5132 - An den Landesfürsorgeverband - wird umbenannt in - An das Land -

Beschluß: Nach Antrag

Beschluß: Nach Antrag

33. Der Universitäts-Zahn- und Kieferklinik wird zu Forschungszwecken eine einmalige Beihilfe von 300 DM gewährt.

Die Mittel sind aus der Haushaltsstelle 502/523 zu entnehmen und in der Nachweisung I lfd.Nr. 1 "Thea-Diedrichsen-Stiftung" einzusparen.

Beschluß: Nach Antrag

Beschluß: Nach Antrag

34. Für die Wiedererrichtung einer Umzäunung auf dem Universitäts-sportplatz wird bei der Haushaltsstelle 551/523 ein Betrag von 6.420,-DM außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Mittel in gleicher Höhe werden bei der Haushaltsstelle 551/961 eingespart.

Beschluß: Nach Antrag

35. Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 481/663 - ~~Kosten~~ ^{Auslagen} bei ~~für~~ amtsärztlichen Untersuchungen, Zeugengebühren - werden 2.000,-DM bereitgestellt. Die Mehrausgabe wird gedeckt je zur Hälfte aus Zuweisungen des Bundes und aus Verstärkungsmitteln.

Beschluß: Nach Antrag

Beschluß: Nach Antrag

36. Die bei der Haushaltsstelle 481/631 - Bürobedarf - bereitgestellten Mittel werden um 6.000,-DM auf insgesamt 26.000,-DM erhöht. Die Mehrausgabe wird gedeckt je zur Hälfte aus Zuweisungen des Bundes und aus Verstärkungsmitteln.

Beschluß: **Nach Antrag**

Beschluß: Nach Antrag mit Mehrheit.

37. Von den im Haushaltsplan 1954 unter der Haushaltsstelle 704/981 - Beschaffung von Mülltonnen - vorgesehenen Mülltonnen können vor endgültiger Beschlußfassung des Haushaltsplanes 1954 durch die Ratsversammlung 200 Mülltonnen im Vorwege vergeben werden.

Beschluß: **Nach Antrag**

Nachtrag, daß die Angelegenheit dem Magistrat zur weiteren Bearbeitung überwiesen wird.

38. Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter sind vom Magistrat zu bestellen.

Beschluß: Nach Antrag mit Stimmen gegen 1 Stimme
bei Stimmenthaltungen

39. a) Dem Vorstand des Damenstiftes aus Dankbarkeit ist zu empfehlen, als Mitglied des Magistrats den Stadtrat für das Fürsorgewesen und als Mitglied der Ratsversammlung Ratsherr V o r m e y e r in den Vorstand zu wählen.

- b) Zu Stellvertretern werden vorgeschlagen:
als Mitglied des Magistrats: der Vertreter des Stadtrats für das Fürsorgewesen
als Mitglied der Ratsversammlung:
Ratsherrin H a n s e n

Beschluß: **Nach Antrag**

40. Es scheidet aus:

das bürgerliche Mitglied Dr. Hans Adam

Es wird neu gewählt:

. Dr. K r i e g e r

Beschluß: **Nach Antrag** mit Mehrheit.

41. Der Magistrat hat der Ratsversammlung jährlich einen Verwaltungsbericht vorzulegen.

Für die Bürger der Stadt ist der Bericht in geeigneter Form zu vervielfältigen.

Beschluß: **Nach Antrag**

mit der Maßgabe, daß die Angelegenheit dem Magistrat zur weiteren Bearbeitung überwiesen wird.

42. Verschiedenes.

Schmidt
Stadtpräsident

Frank
Ratsherr

Neumann
Schriftführer

Hauptpräsident *T. Kilmant*

(Gayk) *J. J. J.*
o. v. l. Dr. Jülich

Stadt Kiel
Oberbürgermeister
- Hauptamt -
1.) Widerspruch
2.) U.
Herrn Sekretär
zurückgesandt.

Kiel, den 22. II 54

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Ratsversammlung vom 18. Februar 1954,
Rathaus, Ratssaal

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 18,03 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Schmidt

Stadträte: Frau Hinz, Köster, Kowalewsky, Langbehn,
Lüthje, Dr. Rüdell, Schatz, Schubert,
Dr. Sievers, Thaddey, Thiede.

Ratsherren: Frau Bendfeldt, Boll, Book, Frau Brodersen,
Eschenburg, Fischer, Frau Franke, Frau
Hansen, Hartmann, Henkel, Frau Jung,
Kascha, Kosak, Krüger, Lüdemann, Lütgens,
Marth, Müller, Neumann, Nolte, Ohge, Ratz,
Ritter, Vormeyer, (Wegener) Willumeit.

Es fehlen entschuldigt: Ratsherren: Bendfeldt,
Flenker, Kletscher, Kuhn, Steinert, Frau
Stolze, Wegener.

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats sind an-
wesend: Bürgermeister Dr. Fuchs, Frau Stadtschul-
rätin Jensen, Stadtbaurat Jensen, Stadt-
räte: Borchert, Engert, Voss.

Außerdem sind anwesend: Magistratsdirektor Koeppen,
Magistratssyndikus v. Germar, Magistrats-
baudirektor Willing, Magistratsoberräte
Dr. Dabelstein und Puls, Magistratsräte
Dröpper, Dr. Kopp und Schlüter, Schlacht-
hofdirektor Hofe.

Vorsitzender: Stadtpräsident Schmidt

Schriftführer: Ratsherr Neumann

Schriftführergehilfe: Stadtinspektor Knuth.

- - - -

Beanstandung der Tagesordnung

Ratsherr H a r t m a n n beantragt, seinen unter Punkt 6 der
Tagesordnung für die heutige nichtöffentliche Sitzung aufgeführ-
ten Antrag betr. Autofahrten des General-Intendanten in öffent-
licher Sitzung zu behandeln.

Beschluß: Der Antrag von Ratsherrn Hartmann wird abgelehnt.

1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 17.12.1953

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 17.12.1953 werden Bedenken nicht erhoben.

2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

a) 70. Geburtstag des Bundespräsidenten

Stadtpräsident teilt mit, daß er mit dem Bürgermeister dem Bundespräsidenten zu seinem 70. Geburtstag am 31.1.1954 die Glückwünsche der Stadt Kiel überbracht und ein Geschenk überreicht hat.

- Kenntnis genommen -

b) Oberbürgermeister Gayk

Stadtpräsident teilt mit, daß er dem Oberbürgermeister, der sich fortlaufend auf dem Wege der Besserung befindet, zu der gut überstandenen 2. Operation und zu der Verleihung des Großen Verdienstkreuzes die Glückwünsche der Ratsversammlung übermittelt hat. Sprecher glaubt, im Namen aller Ratsmitglieder gehandelt zu haben. In einem Antwortschreiben hat Oberbürgermeister Gayk seiner Freude Ausdruck gegeben über die Anteilnahme der Ratsversammlung und gebeten, allen Mitgliedern der Ratsversammlung zu danken und Grüße zu bestellen. Oberbürgermeister Gayk betrachtet die ihm zuteil gewordene hohe Auszeichnung als eine Ehrung der ganzen Stadt und bringt zum Ausdruck, wie sehr er die Gemeinsamkeit der seit Jahren geleisteten Arbeit empfinde und wie sehr es ihn dränge, allen Mitarbeitern den Anteil an der Auszeichnung zuzuweisen, den sie so sehr verdient haben.

- Kenntnis genommen -

c) Plakatwettbewerb Kieler Woche 1954

Stadtpräsident weist darauf hin, daß die 4 preisgekrönten Entwürfe für das Kieler-Woche-Plakat im Ratsherrenzimmer aushängen.

- Kenntnis genommen -

2b) Mitteilungen des Magistrats

Es liegen keine Mitteilungen vor.

3) Verpflichtung des Dezerntenen der Sozialverwaltung

Stadtpräsident verpflichtet den Dezerntenen der Sozialverwaltung, Stadtrat Engert, durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung der ihm übertragenen Obliegenheiten und unparteiische Führung seines Amtes.

Die Anwesenden haben sich von ihren Plätzen erhoben.

Stadtrat Engert dankt für das Vertrauen, das die Ratsversammlung durch seine Wahl bewiesen hat und erklärt, daß er im Dienste der Bürgerschaft nach besten Kräften und ehrlicher Überzeugung sein Amt ausüben wird.

4) Bericht von Stadtrat Voss über die Wirtschaftslage Kiels

Stadtrat V o s s berichtet über die Wirtschaftslage Kiels. Der Bericht ist dieser Niederschrift beigelegt.

Ratsherr H a r t m a n n führt aus, daß ihm bekanntgeworden ist, daß der Stadt Kiel das Gelände der früheren Germaniawerft unter bestimmten Bedingungen zum Erwerb angeboten ist. Nach Sprechers Informationen waren diese Bedingungen so, daß man sie hätte annehmen können. Er fragt, ob das zutrifft und wirft weiter die Frage auf, warum die Ratsversammlung bisher mit dieser Angelegenheit nicht befaßt worden ist.

Ratsherr N o l t e weist darauf hin, daß in Kiel noch 12.000 Wohnungen fehlen. Er ist erfreut über die Wirtschaftlichkeit der Energiebetriebe. Das Hauptaugenmerk aller wird aber wohl immer auf dem Industriegelände des Ostufers liegen.

Stadtrat V o s s bemerkt zu den Worten von Ratsherrn Hartmann, daß man über Grundstückskäufe nicht spricht, solange sie noch in der Schwebe sind. Sprecher ist der Ansicht, daß die Stadt Kiel bei der Aufschließung des Ostufers der Unterstützung des Landes bedarf.

Ratsherr H a r t m a n n fragt, ob der Erwerb des Geländes der früheren Germaniawerft zu gegebener Zeit in der Ratsversammlung erörtert wird.

B ü r g e r m e i s t e r erklärt, daß die Frage des Ankaufs des Germaniawerftgeländes so diffizil ist, daß im Augenblick darüber nicht berichtet werden kann. Die Ratsversammlung wird aber zu gegebener Zeit eingeschaltet werden.

- Kenntnis genommen -

5) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 73 für das Baugebiet Küterstraße/Martensdamm/Haßstraße/Markt - Drs. 7 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 73 für das Baugebiet Küterstraße/Martensdamm/Haßstraße/Markt wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n zieht die Vorlage zurück, weil Änderungen im Durchführungsplan notwendig werden.

- Die Vorlage wird zurückgezogen. -

6) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 74 für das Baugebiet Haßstraße/Martensdamm/Falckstraße - Drs. 8 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 74 für das Baugebiet Haßstraße/Martensdamm/Falckstraße wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 7) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 76 für das Baugebiet Schönberger-Straße/Kuchelstraße/Timkestraße/Kieler Kuhle -Drs.9 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 76 für das Baugebiet Schönberger Straße/Kuchelstraße/Timkestraße//Kieler Kuhle wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 8) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 77 für das Baugebiet Adolfstraße/Lornsenstraße/Feldstraße/Marinegang - Drs. 10 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 77 für das Baugebiet Adolfstraße/Lornsenstraße/Feldstraße/Marinegang wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 9) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 78 für das Baugebiet Koldingstraße/Breiter Weg/Langer Segen/Karlstraße/Brunswiker Straße - Drs. 41 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 78 für das Baugebiet Koldingstraße/Breiter Weg/Langer Segen/Karlstraße/Brunswiker Straße wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 10) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 79 für das Baugebiet Elisabethstraße/Jägerstraße/Kaiserstraße/Wikingerstraße/Johannesstraße - Drs. 11 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 79 für das Baugebiet Elisabethstraße/Jägerstraße/Kaiserstraße/Wikingerstraße/Johannesstraße wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 11) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 84 für das Baugebiet Schauenburgerstraße/Holtenauer Straße/Jungmannstraße -Drs.12-
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 84 für das Baugebiet Schauenburgerstraße/Holtenauer Straße/Jungmannstraße wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 12) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 93 für das Baugebiet beiderseits Langer Rehm zwischen Nachtigalstraße und Lüderitzstraße
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen - Drs. 42 -
Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 93 für das Baugebiet beiderseits Langer Rehm zwischen Nachtigalstraße und Lüderitzstraße wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 13) Betrifft: Aufhebung einer Fluchtlinie im Stadtteil Kiel-Wik
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen - Drs. 1 -
Antrag: Die förmlich festgestellten Bau- und Straßenfluchtlinien der projektierten Fußwegeinmündung auf dem städtischen Grundstück Holtenauer Straße 257/261 werden aufgehoben.

Beschluß: Nach Antrag.

- 14) Betrifft: Aufhebung der Fluchtlinien der verl. Demühlener Straße in östlicher Richtung und der verl. Straße Strucksdick in nördlicher Richtung - Drs. 2 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Die am 11.8.1909 förmlich festgestellten Fluchtlinien der verlängerten Demühlener Straße über die Straße Strucksdick in östlicher Richtung und der verl. Straße Strucksdick über die Demühlener Straße in nördlicher Richtung in Kiel-Hassee (Fluchtlinienplan 234) werden aufgehoben.

Beschluß: Nach Antrag.

- 15) Betrifft: Bau eines Schmutzwasserkanales in der Falckstraße
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen - Drs. 43 -
Antrag: Die Ersparnisse bei dem Ausbau der Kanäle in der Pfaffenstraße in Höhe von etwa 12.000,- DM sind für den Bau eines Schmutzwasserkanales in der Falckstraße zu verwenden. Die Mittel stehen bei der Haushaltsstelle V 7021/1520 zur Verfügung, welche die Bezeichnung "Ausbau der Kanäle in der Pfaffenstraße und eines Schmutzwasserkanales in der Falckstraße" erhält.

Beschluß: Nach Antrag.

- 16) Betrifft: Weitere Mittel für die durchgeführte Verbreiterung der Eckernförder Straße/Sternstraße - Drs. 44 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
Antrag: Gemäß § 16 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.000 DM bei der Haushaltsstelle V 651/1726 - Verbreiterung der Eckernförder Straße und der Sternstraße vom Arndtplatz bis Kronshagener Weg - genehmigt. Der Haushaltsausgleich wird nicht gefährdet, weil bei der Haushaltsstelle V 651/1727 - Verbreiterung der Ringstraße - ein Betrag in gleicher Höhe eingespart wird.

Beschluß: Nach Antrag.

- 17) Betrifft: Beseitigung von Sturmschäden im Kieler Hafen -Drs.20-
Berichterstatter: Stadtrat Voss
Antrag: a) Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 47.200,- DM bei der Erfolgsplanstelle 8264/716 - Schadensfälle - im Erfolgsplan 1953 der Hafen- und Verkehrsbetriebe zur Beseitigung der Sturmschäden an Brücken, Kränen und Kaiflächen wird zugestimmt.

Der Betrag von 47.200,- DM ist aus Rücklagen zu decken.

- b) Der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 95.000,- DM bei der neu einzurichtenden Erfolgsplanstelle 8264/715 - Beseitigung von Sturmschäden im Olympiahafen - im Erfolgsplan 1953 der Hafen- und Verkehrsbetriebe zur Beseitigung der Sturmschäden im Olympiahafen wird zugestimmt.

Der Betrag von 95.000,- DM ist aus Rücklagen zu decken.

Beschluß: Nach Antrag.

- 18) Betrifft: Beseitigung von Sturmschäden im Seebad Düsternbrook
Berichterstatter: Stadtrat Langbehn - Drs. 34 -
Antrag: Der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 35.000,- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7432/963 - Beseitigung von Sturmschäden - zur Beseitigung der Sturmschäden im Seebad Düsternbrook wird zugestimmt. Die Mehrausgaben werden durch Entnahmen in gleicher Höhe aus den Verstärkungsmitteln gedeckt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 19) Betrifft: Scheerhafen - Drs. 19 -
Berichterstatter: Stadtrat Voss
Antrag: a) Dem Abschluß des anliegenden Pachtvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Kiel über die nördliche Kaifläche der Südmole des Scheerhafens wird zugestimmt.
- b) Von dem Kostenanschlag des Wasser- und Schifffahrtsamtes vom 16.11.1953 für die Wiederherstellung der Nordseite der Südmole des Scheerhafens, abschließend mit 715.000,- DM, wird Kenntnis genommen.

Stadtrat V o s s weist darauf hin, daß die Hafen- und Verkehrsbetriebe bemüht sind, in einigen Punkten bessere Vertragsbedingungen zu erreichen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 20) Betrifft: Ausbau der Uferstraße in Verbindung mit dem Wiederaufbau des Schuppens West im Nordhafen - Drs. 21 -
Berichterstatter: Stadtrat Voss
Antrag: Es wird zugestimmt:

- a) dem Kostenanschlag des Tiefbauamtes vom 5.1.1954 für den Ausbau der Uferstraße zwischen dem Silo und dem Maschinenhaus, Baukosten 95.000,- DM,
- b) der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 95.000,- DM im Finanzplan der Hafen- und Verkehrsbetriebe bei der Finanzplanstelle 8265/124 zu der bereits genehmigten planmäßigen Ausgabe von 330.000,- DM bei der gleichen Finanzplanstelle.

Die Mittel werden bereitgestellt durch einen Zuschuß der Landesregierung in Höhe von 95.000 DM zu den Kosten der Hafenausbauten im Rechnungsjahr 1953,

- c) der Änderung der namentlichen Bezeichnung der Finanzplanstelle 8265/124 von

"Wiederaufbau Schuppen West, eines Sozialgebäudes und Errichtung eines Daches für das Maschinenhaus des Silobetriebes"

in

"Wiederaufbau Schuppen West, eines Sozialgebäudes, Errichtung eines Daches für das Maschinenhaus des Silobetriebes und Ausbau der Uferstraße vom Silo bis zum Maschinenhaus".

Beschluß: Nach Antrag.

- 21) Betrifft: Änderung der Getränkesteuerordnung der Stadt Kiel
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 37 -
Antrag: Die Getränkesteuerordnung der Stadt Kiel erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

B ü r g e r m e i s t e r teilt mit, daß ihm der Kreisverband Kiel des Landesverbandes der Hotel- und Gaststättenbetriebe folgende Resolution zugesandt hat:

"Das Hotel- und Gaststättengewerbe der Stadt Kiel erhebt Einspruch gegen die Getränkesteuer. Unter Hinweis auf bereits vorliegende Eingaben wird nochmals anlässlich der bevorstehenden Beratungen des städtischen Haushaltsplanes 1954 die dringende Bitte an die Stadtverwaltung sowie an die Fraktionen gerichtet, ab 1954 keine Schankverzehrssteuer mehr erheben zu wollen.

Da die Getränkesteuer eine zusätzliche Umsatzsteuer ist, andererseits nur den Verzehr an Ort und Stelle betrifft und somit ungerecht und fremdenverkehrsfeindlich ist, dürfte diese Steuer für eine Stadt wie Kiel im Interesse unserer Fremdenverkehrsindustrie unhaltbar geworden sein. Auch hemmt sie den Ausbau nicht allein der schon jahrelang benötigten Bettenkapazität, sie bedeutet auch einen Hemmschuh in der Förderung der Gaststättenkultur."

Auch die Industrie- und Handelskammer steht der Getränkesteuer skeptisch gegenüber. Sie steht aber auf dem Standpunkt, daß eine Änderung nicht auf städtischer Basis, sondern zentral auf Bundesebene herbeigeführt werden müsse.

Beschluß: Nach Antrag. Über die Resolution soll bei der Haushaltsberatung 1954 gesprochen werden.

- 22) Betrifft: Änderung der Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Kiel - Drs. 38 -
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs
Antrag: Die Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Kiel erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Beschluß: Nach Antrag.

- 23) Betrifft: Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 500.000 DM für die Stadtwerke - Drs. 31 -
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs
Antrag: Von der Kieler Spar- und Leihkasse, Städtische Sparkasse zu Kiel, wird ein Darlehen in Höhe von 500.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Zinssatz: 7 1/2 % p.a.

Tilgung: 7 % p.a. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen.

Auszahlungskurs: 98 %.

Das Darlehen ist den Stadtwerken zur Finanzierung von Maßnahmen der Stromverteilung, -umspannung und -umformung zur Verfügung zu stellen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 24) Betrifft: Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 570.000 DM für den Neubau des Kühlhauses auf dem Schlachthof
- Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 50 -
- Antrag: Von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein wird aus Mitteln der Aufbauhilfe Schleswig-Holstein 1953 (Bundesinvestitionshilfe) ein Kommunaldarlehen in Höhe von 570.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:
- Zinsen: 7 % p.a., vierteljährlich nachträglich fällig,
- Tilgung: in 20 gleichen Halbjahresraten von je 28.500 DM,
- Auszahlungskurs: 100 v.H.
- Das Darlehen ist zur teilweisen Finanzierung des Kühlhausneubaues für den Seegrenzschlachthof zu verwenden.

Beschluß: Nach Antrag.

- 25) Betrifft: Weitere Verwendung von angesammelten Beträgen aus Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern - Drs. 51 -
- Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs
- Antrag: 1. Nachstehenden Darlehensnehmern werden Darlehen aus Baukostenzuschüssen von Wohnungsinhabern gewährt:
- a) Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. für eine dem Wohnungsamt zur Verfügung zu stellende 3-Zimmerwohnung im Bauvorhaben Jachmannstraße in Höhe von 3.000,- DM,
 - b) dem Polstermeister Emil J ä g e r als Darlehen zur Finanzierung eines Baukostenzuschusses für eine Wohnung im Hause Gerhardstraße 95 in Höhe von 3.000 DM.
2. Für die Darlehen gelten die Bedingungen für Landesdarlehen für den Wohnungsbau entsprechend. Die Darlehen sind grundbuchlich an bereitester Stelle zu sichern.
3. Zur Finanzierung der Darlehen wird im außerordentlichen Haushaltsplan für 1953 bei der Haushaltsstelle V 631/235 der Ansatz von 30.000 DM um 6.000 DM auf 36.000 DM erhöht. Die Deckung dieser Mehrausgabe erfolgt durch Mehrentnahmen in gleicher Höhe aus dem Kapitalvermögen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 26) Betrifft: Betriebsmittelkredite der Trümmerverwertungs- G.m.b.H.
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 45 -
Antrag: 1. Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Trümmerverwertungs- G.m.b.H. wird gemäß § 86 GO. die Genehmigung erteilt, der Aufnahme folgender Betriebsmittelkredite zuzustimmen:
- a) 100.000 DM bei der Kieler Spar- und Leihkasse
Rückzahlung bis zum 31. März 1955,
 - b) 100.000 DM bei der Kieler Spar- und Leihkasse
zur Anschaffung eines Höchtlöffelbaggers
Rückzahlung innerhalb von 3 Jahren
aus Betriebsüberschüssen.
2. Für die vorgenannten Kredite übernimmt die Stadt Kiel die selbstschuldnerische Bürgschaft unter der Bedingung, daß die Gesellschafter der Trümmerverwertungs- G.m.b.H. untereinander die Rückbürgschaft im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile übernehmen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 27) Betrifft: Erlaß von Darlehensforderungen gegen die Kleinbahn AG. Kiel-Segeberg - Drs. 23 -
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs
Antrag: Die Forderungen der Stadt Kiel aus dem der Kleinbahn AG. Kiel-Segeberg aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 3. Juli 1952 gewährten Darlehen von 22.000,- DM werden unter der Voraussetzung erlassen, daß die Kleinbahn AG. Kiel-Segeberg die Steuerrückstände in Höhe von 16.816,38 DM begleicht.

Ratsherr E s c h e n b u r g erklärt, daß er gegen die Vorlage stimmen wird. Er habe schon damals, als die Ratsversammlung der Kleinbahn das Darlehen gewährte, widersprochen.

Stadtrat L ü t h j e bemerkt, daß die Bahn voraussichtlich 1955 stillgelegt wird. Sprecher kann nicht einsehen, daß man schon heute auf die Rückzahlung des Darlehens verzichten will und schlägt vor, die Vorlage ein Jahr zurückzustellen.

B ü r g e r m e i s t e r weist darauf hin, daß sich die Ratsversammlung schon damals, als sie das Darlehen gab, darüber klar war, daß das Geld wahrscheinlich verloren sei. Es wird damit gerechnet, daß die neue Bundesstraße Kiel-Segeberg 1955 fertiggestellt sein wird. Dann wird man die Kleinbahn wohl stilllegen müssen. Wenn man die Beschlußfassung ein Jahr zurückstellt, wird damit an der Sache nichts geändert.

Ratsherr H a r t m a n n beantragt, die Vorlage ein Jahr zurückzustellen.

Beschluß: Der Antrag von Ratsherrn Hartmann wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Danach wird über den Antrag der Vorlage beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag. Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit.

- 28) Betrifft: Umbenennung einer Schule - Drs. 683 -
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen
Antrag: Die Volksschule an der Fritz-Reuter-Straße in Kiel-Pries erhält den Namen "Fritz-Reuter-Schule".
Beschluß: Nach Antrag.
- 29) Betrifft: Barlach-Plastik - Drs. 22 -
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen
Antrag: Die Barlach-Plastik wird an der Nikolai-Kirche zwischen den Eckstrebebepfeilern des linken Seitenschiffes am Turme aufgestellt.
Beschluß: Nach Antrag.
- 30) Betrifft: Patenschaft für eine ostdeutsche Stadt - Drs. 707 -
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs
Antrag: Die Stadt Kiel übernimmt die Patenschaft für die Stadt Tilsit.
Ratsherr B o l l ist über den Antrag erfreut. Er sieht in der Patenschaft einen echten politischen Akt, der gerade am Tage der Beendigung der Berlin-Konferenz der 4 Außenminister große Bedeutung hat. Die Patenschaft demonstriert die enge Verbundenheit zwischen Ost- und Westdeutschland und hält das Bewußtsein der Gemeinsamkeit aller Deutschen aufrecht.
Ratsherr R a t z erklärt, daß auch die SPD über den Antrag erfreut ist. Sie sieht in der Patenschaft einen Ausdruck der inneren Verbundenheit zwischen Ost- und Westdeutschland und einen Gruß an die Brüder und Schwestern im Osten. Mit der Patenschaft wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß eines Tages die Wiedervereinigung zwischen Ost- und Westdeutschland gelingt.
Beschluß: Nach Antrag.
- 31) Betrifft: Bekleidungsbeihilfen für Schulentlassene - Drs. 35 -
Berichterstatter: Stadtrat Engert
Antrag: Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 411/5610 - Allgemeine Wirtschaftsbeihilfen - in Höhe von 20.000 DM wird zugestimmt. 5.000 DM sind dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.
Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt durch Heranziehung entsprechender Verstärkungsmittel bei der Haushaltsstelle 98/681.
Beschluß: Nach Antrag.

- 32) Betrifft: Bekleidungslieferungen im Rahmen des III. und IV. UNICEF-Programms - Drs. 36 -
Berichterstatter: Stadtrat Engert
Antrag: Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für Bekleidungslieferungen aus dem III. und IV. UNICEF-Programm bei der Haushaltsstelle 421/5132 in Höhe von 2.250 DM wird zugestimmt.
Der Einnahmeansatz bei 421/0710 - Von Bund und Land - wird um 221,- DM erhöht.
Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Heranziehung entsprechender Verstärkungsmittel bei der Haushaltsstelle 98/681
Die Bezeichnung der Haushaltsstelle 421/5132 - An den Landesfürsorgeverband - wird umbenannt in - An das Land -
- Beschluß: Nach Antrag.
- 33) Betrifft: Beihilfe an die Universitäts-Zahn- und Kieferklinik
Berichterstatter: Stadtrat Dr. Rüdell - Drs. 16 -
Antrag: Der Universitäts-Zahn- und Kieferklinik wird zu Forschungszwecken eine einmalige Beihilfe von 300 DM gewährt.
Die Mittel sind aus der Haushaltsstelle 502/523 zu entnehmen und in der Nachweisung I lfd. Nr. 1 "Thea Diedrichsen-Stiftung" einzusparen.
- Beschluß: Nach Antrag.
- 34) Betrifft: Wiedererrichtung einer Umzäunung auf dem Universitäts-sportplatz - Drs. 704 -
Berichterstatter: Stadtrat Langbehn
Antrag: Für die Wiedererrichtung einer Umzäunung auf dem Universitätssportplatz wird bei der Haushaltsstelle 551/523 ein Betrag von 6.420,- DM außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.
Die Mittel in gleicher Höhe werden bei der Haushaltsstelle 551/961 eingespart.
- Beschluß: Nach Antrag.
- 35) Betrifft: Kosten für amtsärztliche Untersuchungen und Zeugen-gebühren - Drs. 46 -
Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky
Antrag: Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 481/663 - Kosten für amtsärztliche Untersuchungen, Zeugen-gebühren - werden 2.000,- DM bereitgestellt. Die Mehrausgabe wird gedeckt je zur Hälfte aus Zuweisungen des Bundes und aus Verstärkungsmitteln.
- Stadtrat K o w a l e w s k y bittet, im Antrag die Worte "Kosten für" zu ändern in "Auslagen bei". Das gleiche gilt für das "Betrifft".
- Beschluß: Nach Antrag mit der Einschränkung, daß es statt "Kosten für" heißt "Auslagen bei". Das gleiche gilt für das "Betrifft".

36) Betrifft: Beschaffung von Vordrucken für das Ausgleichsamt
Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky - Drs. 47 -
Antrag: Die bei der Haushaltsstelle 481/631 - Bürobedarf - bereitgestellten Mittel werden um 6.000 DM auf insgesamt 26.000 DM erhöht. Die Mehrausgabe wird gedeckt je zur Hälfte aus Zuweisungen des Bundes und aus Verstärkungsmitteln.

Beschluß: Nach Antrag.

37) Betrifft: Beschaffung von Mülltonnen - Drs. 33 -
Berichterstatter: Stadtrat Lühje
Antrag: Von den im Haushaltsplan 1954 unter der Haushaltsstelle 704/981 - Beschaffung von Mülltonnen - vorgesehenen Mülltonnen können vor endgültiger Beschlußfassung des Haushaltsplanes 1954 durch die Ratsversammlung 200 Mülltonnen im Vorwege vergeben werden.

Beschluß: Nach Antrag.

38) Betrifft: Zuständigkeit bei Bestellung von Standesbeamten
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 705 -
Antrag: Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter sind vom Magistrat zu bestellen.

Beschluß: Nach Antrag. Der Beschluß ergeht gegen 1 Stimme (Ratsherr Hartmann)

39) Betrifft: Neuwahl von Mitgliedern zum Vorstand des Damenstiftes aus Dankbarkeit - Drs. 4 -
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs
Antrag: a) Dem Vorstand des Damenstiftes aus Dankbarkeit ist zu empfehlen, als Mitglied des Magistrats den Stadtrat für das Fürsorgewesen und als Mitglied der Ratsversammlung in den Vorstand zu wählen.

b) Zu Stellvertretern werden vorgeschlagen:

als Mitglied des Magistrats: der Vertreter des Stadtrats für das Fürsorgewesen
als Mitglied der Ratsversammlung:

Beschluß: Nach Antrag. Es werden benannt:

a) als Mitglied der Ratsversammlung: Ratsherr Vormeyer,
b) als stellvertretendes Mitglied der Ratsversammlung: Frau Ratsherrin Hansen.

40) Betrifft: Umbesetzung des Schulausschusses - Drs. 48 -
Berichterstatter: Stadtpräsident Schmidt
Antrag: Es scheidet aus:

das bürgerliche Mitglied Dr. Hans A d a m ✓

Es wird neu gewählt:

.....

St a d t p r ä s i d e n t teilt mit, daß Herr Dr. Krieger als neues Mitglied vorgeschlagen worden ist.

Ratsherr E s c h e n b u r g führt aus, daß sich die KG mit der Vorlage nicht ohne weiteres einverstanden erklären kann. Nach der Begründung hat Dr. Adam mitgeteilt, daß er sich entschlossen habe, aus dem Ausschuß auszuscheiden. Die Ratsversammlung wählt die bürgerlichen Mitglieder und beruft sie ab. Sie kann sie aber nach der Gemeindeordnung nur unter bestimmten Bedingungen abberufen, nämlich dann, wenn wichtige Gründe vorliegen. Sprecher bittet den Stadtpräsidenten, das Schreiben ^{des Dr. Adam} bekanntzugeben, in dem er um seine Entlassung aus dem Ausschuß gebeten hat.

St a d t p r ä s i d e n t verliest das Schreiben des Dr. Adam und steht auf dem Standpunkt, daß man keine Schwierigkeiten machen sollte, wenn ein bürgerliches Ausschußmitglied den Wunsch hat, auszuscheiden.

In einer längeren Aussprache, an der sich die Stadträte Dr. S i e v e r s , L a n g b e h n , K o w a l e w s k y , Frau H i n z und die Ratsherren R a t z und E s c h e n b u r g sowie der B ü r g e r m e i s t e r beteiligen, gehen die Meinungen auseinander. Während die Vertreter der KG auf § 20 der GO verweisen, der besagt, daß für das Ausscheiden aus einem Ehrenamt oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein wichtiger Grund vorliegen muß, stehen die Vertreter der SPD auf dem Standpunkt, daß man dem Wunsche eines Bürgers, aus einem Ehrenamt oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit entlassen zu werden, respektieren sollte. Die Vertreter der SPD weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß bisher in der Ratsversammlung immer so verfahren worden ist. Sie hätten auch, als Ratsherr Engel von der KG seinerzeit als Ratsherr ausschied, die Gründe stillschweigend anerkannt. Darum verwundere die heutige Haltung der KG.

Ein Vorschlag des B ü r g e r m e i s t e r s , die Angelegenheit zur Prüfung an den Magistrat zu verweisen, wird von der SPD mit dem Hinweis abgelehnt, daß die Vorlage bereits dem Magistrat vorgelegen hat, ohne daß dort Einwände erhoben worden sind.

Beschluß: Nach Antrag. Es wird neu gewählt:
Dr. Adolf Krieger, Kiel, Medusastraße 31. ✓
Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit.

41) Betrifft: Jährlicher Verwaltungsbericht - Drs. 49 -
Berichterstatter: Stadtrat Dr. Sievers

Antrag: Der Magistrat hat der Ratsversammlung jährlich einen Verwaltungsbericht vorzulegen.
Für die Bürger der Stadt ist der Bericht in geeigneter Form zu vervielfältigen.

Stadtrat Dr. S i e v e r s begründet die schriftliche Vorlage. Er weist darauf hin, daß man sich noch im einzelnen wird darüber unterhalten müssen, wie praktisch verfahren werden soll.

B ü r g e r m e i s t e r führt aus, daß seitens des Magistrats keine grundsätzlichen Bedenken zu erheben sind. Es werden auch jetzt schon jährlich Verwaltungsberichte gefertigt, die jederzeit eingesehen werden können. Sie sind aber so umfangreich, daß sie in dieser Form wohl nicht veröffentlicht werden können. Sprecher empfiehlt, den Antrag zur weiteren Bearbeitung an den Magistrat zu überweisen.

Beschluß: Nach Antrag mit der Maßgabe, daß die Angelegenheit dem Magistrat zur weiteren Bearbeitung überwiesen wird.

42) Verschiedenes

a) Haushaltsberatung 1954

S t a d t p r ä s i d e n t teilt mit, daß der Ältestenrat für die Haushaltsberatung 1954 durch die Ratsversammlung den 25./26. März 1954 vorschlägt.

- Kenntnis genommen -

b) Unterrichtung der Ratsversammlung

Ratsherr H a r t m a n n steht auf dem Standpunkt, daß der Magistrat seinen Mitteilungspflichten gegenüber der Ratsversammlung nicht in ausreichendem Maße nachkommt. Er bezieht sich dabei auf eine Veröffentlichung in den "Kieler Nachrichten" vom 17.2.1954 wegen des Gerichtsverfahrens zu den Verkehrsunfällen am Bootshafen und hätte erwartet, daß die Ratsherren nicht erst durch die Presse über das Gerichtsverfahren unterrichtet worden wären.

Sprecher bittet den Stadtpräsidenten dafür zu sorgen, daß die Ratsherren über bestimmte Angelegenheiten ausreichend unterrichtet werden.

Stadtrat B o r c h e r t führt zu der Gerichtsverhandlung aus, daß das Gericht zur Klärung der Schuldfrage 2 amtliche Sachverständige hinzugezogen hatte. Ihre Gutachten gingen auseinander. Das Gericht schenkte dem Sachverständigen Glauben, der meinte, die Stadt Kiel hätte noch mehr Sicherheitsvorrichtungen schaffen müssen. Das Gericht hat aber auch in beiden Fällen ein Mitverschulden der Kraftfahrer festgestellt. Inzwischen sind an den gefährdeten Stellen im Hafengebiet einwandfreie Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden.

B ü r g e r m e i s t e r führt aus, daß man darüber, ob eine Angelegenheit so wichtig ist, daß sie der Ratsversammlung vorgebracht werden muß, durchaus verschiedener Meinung sein kann. Wenn die Ratsversammlung aber über bestimmte Dinge unterrichtet werden möchte, wird der Magistrat diesem Wunsch selbstverständlich nachkommen. Im vorliegenden Fall war beabsichtigt, die Ratsversammlung zu unterrichten, wenn das schriftliche Urteil vorliegt. Kosten entstehen der Stadt aus den Verkehrsunfällen unmittelbar nicht, da sie der Haftpflichtschadenausgleich trägt.

Stadtpräsident schließt sich der Auffassung von Ratsherrn Hartmann an, daß die Ratsversammlung über wichtige Angelegenheiten unterrichtet werden muß. Er teilt aber auch den Standpunkt des Bürgermeisters, daß man manchmal geteilter Meinung darüber sein kann, ob eine Sache wichtig ist oder nicht.

- Kenntnis genommen -

Almud
Stadtpräsident

Frank
Ratsherrin

Neumann
Ratsherr
(Schriftführer)

V 22 / 2.54

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 24. 11. 54
- Hauptamt -
1.) Widerspruch
2.) U.
Herrn Stadtrat zurückgesandt.

Stadtpräsidentin Schmidt

(Gey)
J. V. (H. Lisch) id

Anttrag von Rathherrn Hartmann betr. Aufstellung des
General-Intendanten - Dr. G. G. -
Ich beantrage:
Dem General-Intendanten wird aufgetragen, aus Mitteln
des Theaters Kleinrenten für Theater zwischen
seiner Wohnung und dem Theater zu beschaffen.
Der Intendant ist darauf hinzuwirken, dass im Jahr
solche Zwecke eine ausreichende Dienstleistung
entschiedung geschieht wird.

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 24. 7. 54
- Hauptamt -

1.) Widerspruch

2.) U.

Herrn ~~Stadt~~
zurückgesandt.

Hauptpräsidenten Hilbert

Geht

H. J. J. J.
D. V. (Dr. Tiedts)

Vorschläge

a) General-Intendant Keller

Rathherrn Keller hat erklärt, dass es zutrifft, dass General-
Intendant Keller hinsichtlich von Arzt Gesundheitsfragen ist und
ob es weiter zutrifft, dass er anschließend an seine Krankheit
seinen Jahresurlaub eingereicht hat.
Frau Stadtschreiberin J. K. erklärt, dass Herr Keller
nach einem ärztlichen Gutachten ab 1. 8. 1954 Gesundheitsfragen
hat. Er hätte gebeten, ihm im Februar seinen Jahresurlaub zu
gewähren und er wird seinen Dienst Anfang März wieder aufnehmen
- Kenntnis genommen -

b) Grundbesitz der Opernabteilung

Stadtrat 2. 6. 54 weist darauf hin, dass in Kiel
einige Grundstücke, die der Opernabteilung gehören, in
einem derzeit verfallenen Zustand sind, das als Stadtbild
verschandeln. Forscher bietet dem Bürgermeister, der Opern-
abteilung Schritte mit dem Ziel zu unternehmen, das die Mi-
stände spätestens bis zur diesjährigen Kieler Woche beseitigt
werden.
- Die Versteigerung wird entsprechende Schritte unternehmen -

Hilbert
Hilbert
Hilbert
Hilbert
Hilbert

B e r i c h t

von Stadtrat V o s s

über den wirtschaftlichen Wiederaufbau.

Nach dem Wunsch der Ratsversammlung sollte ich vor der Jahreswende über den Stand des wirtschaftlichen Wiederaufbaues und über die Arbeit meines Amtes sprechen. Weil im Dezember der Nachtragshaushalt beraten wurde und im Januar keine Ratsversammlung angesetzt wurde, kann ich meinen Vortrag erst in der heutigen Versammlung halten.

Sie werden mit mir der Meinung sein, daß der Februar, der uns eine starke Kälte und damit eine erhebliche Steigerung der saisonmäßigen Arbeitslosigkeit brachte, ein ungünstiges Bild bietet. Die 19.800 Arbeitslosen, die Ende Januar in Kiel gezählt wurden, zeigen uns deutlich, wie sehr unsere Bevölkerung noch immer unter der Wirtschaftsnot leidet. Die saisonmäßige Arbeitslosigkeit ist zwar eine naturbedingte vorübergehende Erscheinung. Wenn wir jedoch im letzten Jahr im günstigen Monat September 14 Arbeitslose je 100 Erwerbsfähige hatten, gegenüber 5,5 im Bundesgebiet, dann sehen wir, daß immer noch ein sehr breiter Schatten über unserem Wirtschaftsleben liegt, während es in einigen Ländern, wie Nordrhein-Westfalen und Württemberg, kaum noch eine Arbeitslosigkeit gibt. Wir dürfen uns jedenfalls nicht über die sehr ernste Lage unserer Wirtschaft hinwegtäuschen; und diese Tatsache ist der Grund dafür, daß wir uns in Abständen mit unseren Wirtschaftsproblemen beschäftigen.

Dabei ist uns allerdings nicht mit einer Momentaufnahme, aufgenommen in den Wintermonaten, gedient. Wir bedürfen eines Vergleichs, wir müssen die Entwicklung und die Zusammenhänge kennen. In diesen kalten Tagen erinnern wir uns an den Winter vor 7 Jahren. Wir mußten damals hungern und frieren. Es fehlte an Nahrung, Kleidung und Heizung. In den Hauptverbrauchsstunden mußte der Strom gesperrt werden. Das war die allgemeine Situation und das galt für ganz Deutschland. Daneben hatten wir in Kiel beson-

dere Sorgen. Infolge der Kriegszerstörungen mußten wir die allerprimitivsten Wohnverhältnisse ertragen. Eine sehr große Zahl von Arbeitsstätten wurde demontiert, und die sogenannte Entmilitarisierung räumte noch gründlicher Werk und Hafenanlagen fort. Das Ostufer war gesperrt, und die sogenannte Schwerindustrie war verboten. Die Behörden kämpften und die Arbeiter streikten gegen die Demontage. Es mußte um die Erhaltung der Arbeitsplätze gekämpft werden. Die Berechtigung dieses Kampfes, der uns eine Selbstverständlichkeit war, findet heute zurückschauend vom allgemeinen Standpunkt eine volle Bestätigung.

Der Umschlag des Hafens zeigte damals ein eigenartiges, völlig anormales Bild. Vor dem Kriege war das Verhältnis der Einfuhr zur Ausfuhr 7,5 : 1, die Einfuhr übertrug die Ausfuhr also 7,5 mal. Im Durchschnitt der Jahre 1947 - 1949 betrug das Verhältnis 1,5 : 1. Das Hauptausfuhrgut war Schrott, der aus der Demontage und Entmilitarisierung stammte. Wir können heute an den Ausfuhrzahlen für den Hafen nachlesen, daß sich der Abbau der Wirtschaftssubstanz noch bis 1950, teilweise bis 1951 fortsetzte.

Wer etwa meint, diese Tatsachen seien nicht aktuell und ich brauchte sie nicht zu erwähnen, dem möchte ich entgegen, die genannten Tatsachen für die Beurteilung unserer Wirtschaft auch heute noch von Gewicht sind, weil sie die Struktur unserer Wirtschaft sehr wesentlich und vor allem so nachhaltig beeinflussen haben. Wenn es sich um Maßnahmen gehandelt hätte, die lediglich einen konjunkturellen Rückschlag ausgelöst hätten, wäre das nicht so wichtig. Mit den Abbaumaßnahmen ist jedoch die Substanz unserer Wirtschaft in einem Ausmaß abgebaut worden, das für eine Stadt ohne Beispiel sein dürfte. Diese Maßnahmen müssen wieder korrigiert werden, ist doch das Industriegelände auf dem Ostufer ungeheuer entwertet, weil, um nur ein Beispiel zu nennen, von 6.700 m² Kaifläche 5.800 m² zerstört liegen. Wo Anlagen von 32.000 Arbeitsplätzen im wahrsten Sinne des Wortes abgebaut wurden, da müssen sie wieder geschaffen werden, eine Aufgabe, die mit Erfolg in Angriff genommen werden muß, mit der wir aber noch lange nicht fertig sind.

Es muß noch sehr viel gebaut werden, um der Wirtschaft wieder eine ausreichende Grundlage zu geben. Es muß sehr viel für die Wirtschaft gebaut werden. Diesen Satz kann man nicht deutlich genug sagen!

Alle Überlegungen haben dazu geführt, daß wir selbst im Interesse des Landes unsere jetzige Einwohnerzahl halten werden. Wir haben etwa die gleiche Bevölkerung wie 1939. Trotz unserer nachteiligen Lage haben wir 60.000 Heimatvertriebene in unserer Stadt aufgenommen. Wir haben nie den zwecklosen Versuch gemacht, unsere Stadt etwa gegen Heimatvertriebene hermetisch abzuschließen. Das Verständnis, das die Heimatvertriebenen bei uns finden, ist wohl darin begründet, daß das Schicksal vieler Kieler dem Schicksal der Heimatvertriebenen gleicht. Denn auch hier haben viele Menschen das verloren, was die wesentlichen Bestandteile der Heimat ausmacht: Heim und Arbeitsplatz. Die Verluste sind die Folgen politisch bedingter Schicksalsschläge, die für das ganze deutsche Volk gelten und mit denen das ganze deutsche Volk fertig werden muß. Wo solche Wunden geschlagen wurden, da muß der ganze Körper die Stoffe für die Heilung spenden, sie können nicht aus der Wunde selbst kommen. Deshalb unser Appell an den Bund und an das Land, mit der Unterstützung nicht nachzulassen.

Diese Einstellung soll uns nicht dazu verleiten, auf die eigenen Anstrengungen zu verzichten; und ich komme gleich zu meinem Bericht über die eigenen Maßnahmen und will Ihnen Zahlen über die Entwicklung und unsere Arbeit nennen.

Zuvor noch eine grundsätzliche Bemerkung. Ich deutete bereits an, daß die einseitigen heftigen Einwirkungen auf die Struktur unserer Wirtschaft wieder ausgeglichen werden müssen. Neben den von mir genannten Substanzzerstörungen durch den Krieg und seine Folge hat wohl der Flüchtlingsstrom die stärksten Strukturveränderungen gebracht. Es ist interessant, mit welcher Dynamik sich die Belastung einzelner Gebiete durch Flüchtlinge auszugleichen beginnt.

Die Zahl der Beschäftigten in Westdeutschland ist seit 1949 - 1953 von 13,6 Mill. auf 16 Mill. gestiegen. Die Menschen sind - wie Sie sehen werden - an die Arbeitsplätze gewandert. Das bezieht sich nicht nur auf die Flüchtlinge. In Schleswig-Holstein sind von Anfang 1949 bis Oktober 1953 668.000 Menschen abgewandert bei 285.000 Zugewanderten. Wie dynamisch diese Bewegung ist, sehen Sie daran, daß von den 668.000 nur 244.000 mit behördlicher Hilfe abwanderten. Von besonderer Bedeutung ist nun, daß sich unter den 424.000 aus eigenem Entschluß Abgewanderten 250.000 Einheimische befinden. Einige Zahlen, die sicher interessieren werden:

Im Jahre 1953 wanderten bis Oktober ab:

Durch behördliche Umsiedlung	70.300
Flüchtlinge durch eigene Initiative	3.000
Einheimische durch eigene Initiative	52.000.

Was sagen diese Zahlen? Sie lassen erkennen, daß sich die Tüchtigen und Leistungsfähigen an die Orte mit günstigen wirtschaftlichen Chancen begeben. Eine Bewegung, die wir nicht halten können und auch wohl nicht sollten.

Es ist aber die Frage aufzuwerfen, ob hier nicht Gefahren auftreten, nämlich dadurch, daß in Schleswig-Holstein von den nach dem Kriege Zugewanderten die Schwachen und Unterstützungsbedürftigen hängen bleiben. Tatsächlich ist diese Gefahr groß, und wenn es nicht gelingt, einen Ausgleich dadurch herbeizuführen, daß im Lande selbst dauernde Arbeitsplätze geschaffen werden, dann wird unser Land und seine Bevölkerung zunehmend ärmer werden.

Folgende Tatsache muß erkannt werden: Die Nachteile, die die beiden großen strukturellen Veränderungen, nämlich der Flüchtlingsstrom und die Kriegszerstörungen und Demontagen, für unsere Wirtschaftsstruktur gebracht haben, finden auf ganz verschiedene Art ihren Ausgleich. Offenbar gleicht sich die einseitige strukturelle Verschiebung, die der Flüchtlingsstrom brachte, leichter aus, weil die Menschen sich, wie Sie gesehen haben, selbst in Bewegung setzten. Allerdings mit der nachteiligen Wirkung, daß sie die Schwachen zurücklassen, so daß

Schleswig-Holstein am Ende ein Armenhaus wird, wenn es nicht gelingt, hier lohnende Arbeit zu schaffen.

Wer soll aber den anderen strukturellen Einschnitt, die demon-
tierten und vernichteten Arbeitsstätten, ausgleichen? Hier kommt
nichts von selbst in Bewegung, denn hier wird in erheblichem Um-
fang Kapital gebraucht. Kapital ist im Gegensatz zu den Arbeits-
kräften knapp und es ist bei der Suche nach Anlage wählerisch.
Es fließt am leichtesten in vorhandene gesunde Unternehmen zur
Erweiterung derselben. Bei einer völlig neu aufzunehmenden In-
dustrie finanziert es vielleicht die Ansiedlung auf jungfräuli-
chem Boden. Sehr schwer aber findet es zu einer Ansiedlung auf
zerstörtem Industriegelände an einem Hafen mit zerstörten Kai-
flächen.

Hier muß unbedingt als Vorleistung mit behördlicher Unterstüt-
zung ein Ausgleich der Schäden durch deren Beseitigung und durch
die Aufschließung des Geländes stattfinden. Also, was ich be-
reits sagte: Es muß für die Wirtschaft gebaut werden.

Und nun möchte ich einen Überblick geben über die Wirtschafts-
entwicklung in Kiel und die von uns getroffenen Maßnahmen. Neh-
men Sie bitte nicht an, daß ich alles Heil von den eigenen
Städ. Betrieben und Einrichtungen erwarte, wenn ich mit ihnen
anfangen. Ich weiß, daß die Kieler Wirtschaft sich seit Kriegs-
ende gemüht hat, und daß diese Mühen Erfolg hatten und zu einer
Entlastung auf dem Arbeitsmarkt um etwa 10.000 Arbeitslose ge-
führt haben.

Für die Entwicklung unserer Stadt ist der Hafen von ausschlag-
gebender Bedeutung. Das zeigt die Geschichte und das wird auch
in Zukunft nicht anders sein. Wir haben uns darum vor allem be-
müht, die Hafenanlagen in Ordnung zu bringen und leistungsfähig
zu machen. In den dringendsten Fällen ist das geschehen. Der
Nordhafen am Kanal, der weitaus am stärksten in Anspruch genom-
men wird, ist für die vorhandenen Anforderungen zu eng.

Die Wiederherrichtung des Innenhafens, die leider noch nicht
abgeschlossen werden konnte, weil uns die Mittel fehlten, hat

sich nach dem Kriege als notwendig erwiesen, weil es uns an Platz fehlte. Sie war richtig und auch die Aufstellung beider modernen Kräne im Binnenhafen galt einem vorhandenen Bedarf, denn Sachverständige haben festgestellt, daß die Kräne verglichen mit anderen Häfen, gut ausgenutzt werden. Unsere Bemühungen, die Südmole des Scheerhafens für den Hafenumschlag frei zu bekommen, haben nunmehr nach langen Bemühungen Erfolg gehabt. Die Dienststelle Blank hat einer Verpachtung an die Stadt zugestimmt, und der Bund hat sich bereiterklärt, die Mittel für den Ausbau der nördlichen Molenseite und des Scheerpens bereitzustellen. Wir werden als Stadt zwei 3 to-Kräne stellen und wissen, daß die Arbeiten in Kürze in Angriff genommen werden.

Heute liegt der Ratsversammlung ein Vertrag mit dem Bundesfinanzministerium vor, der die Pachtung des Scheerhafens regelt.

Der Gesamtumschlag am Hafen ist seit 1947 bis 1953 von 292.000 auf 707.000 to gestiegen. Damit kommen wir dem Vorkriegsstand wieder nahe. Wir haben die begründete Hoffnung, daß die weitere Instandsetzung des Hafens, insbesondere der Ausbau des Scheerhafens, uns einen zusätzlichen Umschlag bringt.

Der Verkehr vermittelt andere Wirtschaftsvorgänge und es ist deshalb schon zu vertreten, daß wir als Stadt für den Hafen einen Zuschuß tragen. Er liegt etwa jährlich bei 600.000 - 700.000 DM. Dazu kommt der Zuschuß für die Kleinbahn, die die Stadt und der Wirtschaft dafür mancherlei Vorteile bietet. Die Unterhaltung der Bahn ist ein Beispiel dafür, daß die Stadt seit der Zeit des Zusammenbruchs bis zur Wiedererrichtung unserer Wirtschaft Anlagen durchhalten muß, die vorübergehend nicht ausreichend arbeiten können. Umso mehr hoffen wir, daß wir auch in Zukunft für unsere Wünsche auf Unterstützung beim Bund Verständnis finden. Unser Hafen ist an den zentralen Stellen nicht unbeachtet geblieben und auch unsere Werbemaßnahmen waren nicht erfolglos. Das Bundesverkehrsministerium hat uns unterstützt, als wir 1952 die erste Schiffe

und Schifffahrtsausstellung im Bundesgebiet nach dem Kriege veranstalteten. Der Seeverkehrsbeirat beim Bundesverkehrsministerium, der aus Anlaß dieser Ausstellung in Kiel tagte, hält gerade heute wiederum eine Sitzung in Kiel ab. In diesem Jahr werden wir auch die Hafenbautechnische Gesellschaft auf ihrer Bundestagung in Kiel begrüßen können. Mögen alle diese Veranstaltungen dazu beitragen, daß unser Wunsch in bezug auf den Hafen, insbesondere auf die damit zusammenhängende Tarifgestaltung der Bundesbahn, für die die Industrie- und Handelskammer sich besonders einsetzt, Verständnis finden.

Was unsere Hafen- und Verkehrsanlagen bedeuten, sehen wir an der Entwicklung unserer anderen eigenen hafengebundenen Betriebe. Der Betriebsumfang unseres Schlachthofes wird wesentlich durch den Seegrenzschlachthof bestimmt, auf dem im Jahre 1953 mehr Vieh geschlachtet wurde, als auf dem Inlandschlachthof. Die Zahl der Gesamtschlachtungen ist seit 1949 auf dem Inlandschlachthof von 33.000 auf 87.000 gestiegen. Auf dem Seegrenzschlachthof haben wir 98.000.

Damit ist der Schlachthof wieder zu einem bedeutenden Versand-schlachthof geworden. Daß wir mit allen Kräften bemüht sein müssen, die Anlagen voll intakt zu bringen, beweist die Tatsache, daß die Schäden noch so groß sind, daß ihre Behebung einen Betrag von rd. 7 Mill. DM erfordert. Nach dem Kühlhausbau, der jetzt in Angriff genommen wird, werden weitere Anlagen dringend errichtet werden müssen.

Auch unser Kieler Seefischmarkt hat überörtliche Bedeutung, und zwar in doppelter Hinsicht: Wie die Kieler Fischindustrie, die immer schon den Versand gepflegt hat, haben die Großhändler am Kieler Seefischmarkt weit im Binnenland Kunden gefunden. Das Versandgeschäft der im Ausbau befindlichen Tiefgefrierunternehmen reicht noch weiter, bis ins Ausland. Erfreulicherweise konnte der Kieler Seefischmarkt seine Anlandungen bis in das letzte Jahr steigern und 36.000 to erreichen gegenüber 32.000 to 1952 und 28.000 to 1951. Mit den Seefischmarktanlagen hat nicht nur Kiel einen neuen Fischereihafen, sondern auch Schles-

wig-Holstein einen Platz erhalten, der zu einem echten preisbildenden Markt geworden ist und anziehend wirkt, so daß selbst Fische von anderen Anlandeplätzen und aus den Binnenseen nach hier geliefert werden. Die Zusammenarbeit von Stadt und Land hat die Schwierigkeiten, mit denen auch andere Seefischmärkte zu kämpfen haben, überwunden. Besonders erfreulich ist, daß die Fangleistungen der Dampfer nach der Umstellung und Sanierung der Reedereien gestiegen sind. Nach Fertigstellung der Auftrag gegebenen 2 Fischdampfer wird die Flotte den Markt besser und gleichmäßiger beliefern können.

Daß wir auf dem Gebiet der Versorgungswirtschaft das einzige kommunale Werk besitzen, das etwa die Hälfte seiner Erzeugung überörtlich abgibt, haben wir ebenfalls unserer günstigen Hafenfähigkeit zu danken, die uns ganz erhebliche Vorteile bietet. Das haben gerade die letzten Jahre erwiesen. Bei dem örtlichen Zusammenliegen von Gaswerk und Kraftwerk am Kanal können wir nicht nur technisch und betriebsorganisatorisch die günstigen Voraussetzungen für die Kohlenversorgung schaffen. Wir liegen außerdem an einem Platz, der einen günstigen Kohleneinkauf ermöglicht. Nachdem Kohlenmangel und Zwangsbewirtschaftung die Standortvorteile nahmen, weil die Ruhr, die auf Konkurrenz abgesteuerten Preise durch die höheren Festpreise plus Fracht ablösten, wurden die schleswig-holsteinische Wirtschaft und als große Kohlenverbraucher vor allem die Versorgungsbetriebe ungünstig betroffen. Wir haben die Chance, die unsere Verkehrslage uns bietet, genutzt, so bald das möglich war. Wir haben wieder ausländische Kohlen bezogen. Wir würden es allerdings sehr begrüßen, wenn die Ruhrkohle wieder in den Wettbewerbspreis eingetreten würde. Wir nehmen bestimmt an, daß man uns die Chance läßt, weil es einfach unverständlich wäre, wenn man uns bei unserer peripheren Lage mit den standortmäßigen Nachteilen die möglichen Vorteile lassen wollte. Jedenfalls machen sich Möglichkeiten, die der Hafen uns bietet, auch hier bemerkbar und ich habe im Rahmen dieses Vortrages die Frage zu beantworten, ob die wirtschaftlichen Chancen auf dem Gebiet genutzt werden, wo wir sie durch eigene Maßnahmen in der richtigen Weise

wahrnehmen konnten. Ich glaube, ich darf diese Frage bejahen. Es war nicht alles so selbstverständlich, was wir als Stadt und Stadtwerke getan haben. Daß wir die Kriegsschäden beseitigten, war notwendig. Das Notwendige muß man tun. Daß wir für einen Ersatz der zerstörten und demontierten Kraftwerke der Werften sorgten, beruhte auf der richtigen Einsicht, daß wir vor allem eine ausreichende Versorgung mit Energie haben müssen, wenn wir unsere Wirtschaft wieder aufbauen wollen. Es blieb nicht bei der Einsicht, die erforderlichen Maßnahmen wurden rechtzeitig durchgeführt. Daß daraufhin nun noch weitere Ausbauten durchgeführt wurden, die uns unter Ausnutzung der modernen Technik zu einer verbesserten Wirtschaftlichkeit brachten, erforderte eine besondere Initiative, die die Stadt, wie wir sehen, aufgebracht hat. Ich brauche Zahlen über die Entwicklung der Versorgungswirtschaft, wie die Verdoppelung der Stromversorgung seit 1946, nicht wiederholen. Ich möchte aber noch sagen, daß die Stadtwerke vor der Währungsreform rd. 30 Mill. RM und danach bis jetzt etwa 45 Mill. DM investiert haben, um den Anforderungen nachzukommen. Das war nicht leicht und nur möglich, weil die Stadt Opfer gebracht hat. Der Verzicht auf eine Konzessionsabgabe bis 1951 war eine der Voraussetzungen. Wir können heute bereits sagen, daß es sich gelohnt hat. Wir haben auf allen 3 Versorgungsgebieten ausreichende Erzeugungsanlagen. Die Werke haben wieder einen Ertrag. Die Stadt kann als Eigentümer wieder zu ihrem Recht kommen. Wir haben die wirtschaftlichen Chancen, die sich aus der monopolartigen Lage der Versorgung, nämlich der einheitlichen Führung, ergeben, gut genutzt. Jetzt kommt es darauf an, daß wir die Nachteile, die ein monopolartiges Unternehmen bringen kann, nicht zum Durchbruch kommen lassen, d.h. die Stadt darf nicht mehr Nutzen aus dem Unternehmen ziehen, als ihr zusteht, und die möglichen Vorteile, die sich ergeben, müssen an den Verbraucher weitergegeben werden. Das ist an keiner Stelle so notwendig wie bei uns in Kiel, wo wir die Kosten unserer Wirtschaft so niedrig wie möglich halten müssen, um konkurrenzfähig zu bleiben. Wir sollten unsere Versorgungsbetriebe immer als Wirt-

schaftsunternehmen ansehen und nicht als Einrichtung, über die die Steuern auf einem Umweg eingezogen werden.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Versorgungswirtschaft in die kommunale Hand gehört. Aus Organisationsgründen und wenn eine Versorgungspflicht besteht, kann sie schlecht privat betrieben werden.

Ähnlich wie in der Versorgungswirtschaft fallen der Gemeinde auf dem Gebiete des Verkehrs Aufgaben zu, die in Kiel bis auf die Suchsdorfer Anschlußbahn Gesellschaften, also juristischen Personen überlassen sind, an denen wir maßgebend oder zusammen mit anderen Gemeinden oder Kreisen beteiligt sind.

Ich will nicht die Liste unserer Beteiligungen durchgehen, der die Verkehrsunternehmen der Zahl nach im Vordergrund stehen.

Wie gut - gemessen an den Nachkriegsverhältnissen - die Kieler Verkehrs A.G. ihre Aufgaben erfüllt hat, ist uns bekannt.

Wie vorteilhaft der Kontakt mit der Stadt, insbesondere mit dem Bauamt, bei der Umlegung von Straßen und der Anpassung

die neuen Verkehrsbedürfnisse sich ausgewirkt hat, geht schon daraus hervor, daß es hier in dieser Frage nie heftige Streitigkeiten

debatten gegeben hat. Die Kieler Verkehrs A.G. fährt gerne auf den neuen breiten Straßen und sie ist auch beweglich genug, sich elegant durch die Engpässe zu schlängeln.

Einige Sorgen hatten wir - wie Sie wissen - mit den Kleinbahnen, die sich bemühen, mit den Lastwagen und Omnibussen um die

zu fahren. Eine Vorlage auf der Tagesordnung dieser Sitzung, die vorsieht, daß wir ein Darlehen in Höhe von 22.000,- DM

an die Segeberger Bahn in einen Zuschuß umwandeln, deutet auf die Sorgen hin. Die Vertreter der Stadt im Vorstand und im

Aufsichtsrat der Segeberger und Schönberger Kleinbahn sind darüber klar, daß die Entwicklung hier im Interesse der Stadt

sehr sorgfältig betrachtet werden muß, und daß wir wie bisher auf die Zusammenarbeit mit den beteiligten Kreisen und die

terstützung der Landesregierung angewiesen sind.

Besonders in der ersten Nachkriegszeit standen wir vor der Frage, ob und inwieweit wir als Stadt selbst wirtschaftliche Unternehmen, die nicht eine allgemeine öffentliche Versorgung oder Verkehrsaufgabe erfüllen, übernehmen sollen. Wir haben 1948 gemeinsam mit dem Land die MAK gegründet und, wie wir wissen, kann die Gesellschaft nach 6 Jahren auf eine recht gute Entwicklung und schöne Erfolge zurückblicken. Damals übernahmen wir hiermit bewußt durch die Gründung einer eigenen Gesellschaft die Aufgabe, Arbeitsplätze zu schaffen. Die MAK war ein Beispiel dafür, wie der Militärregierung noch vorhandene Anlagen abgerungen und wieder nutzbar gemacht wurden. Der Erfolg beruht zweifellos darauf, daß das Unternehmen in seiner Führung und in seinen Beziehungen da gelassen wurde, wo es hingehört, nämlich in der Wirtschaft selbst. Wir haben die Entwicklung immer gefördert, wo es notwendig war, allerdings nicht mit finanziellen Mitteln. Das Unternehmen hat aber immer sein Eigenleben geführt. Wir wissen, daß man einem Unternehmen nicht Sorgen und Verantwortung abnehmen kann dadurch, daß man es von einem Amtszimmer aus führt. Da liegt die Ursache für den Erfolg, der die Richtigkeit unseres Vorgehens bestätigt.

Ihnen ist bereits bekannt, daß die MAK die Aktien der Holmag erworben hat. Die Holmag war bis dahin eine Tochtergesellschaft der Deutsche Werke Kiel AG. Sie ist Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem die MAK arbeitet. Da keine betrieblichen Beziehungen der Deutsche Werke Kiel AG. zu den Arbeiten in Friedrichsort bestehen, war es zweckmäßig, die Aktien abzustößen und sie der MAK zu geben, die durch diesen Aktienkauf eine Stärkung erfahren hat, denn die MAK verfügt jetzt über eigenen Grund und Boden, wie es jedes Fabrikationsunternehmen anstreben muß.

Mit diesem Gedanken kann ich überleiten zu allgemeinen Maßnahmen der Wirtschaftsförderung. Bei dem Wiederaufbau und bei der Neuan siedlung war in fast allen Fällen die Beschaffung von Gelände und Räumen das erste Problem. Auf diesem Gebiet lagen in den ersten Jahren nach dem Kriege daher die Hauptbemühungen des Amtes für Wirtschaftsförderung. In der Regel handelte es sich um die Freigabe von beschlagnahmtem früherem Bundeseigentum. Entweder waren die Anlagen zerstört oder sie waren beschlagnahmt. Das war das Anfangstadium. Das gesunde Endstadium muß sein, daß Unter-

nehmen auf eigenem oder sehr langfristig gepachteten Boden arbeiten können. Bei der MAK ist das, wie wir gesehen haben, nunmehr erreicht. Wie schwierig die Lage hier allgemein ist, wird uns klar, wenn wir das leere Feld auf dem Ostufer sehen, wenn wir bedenken, wie spärlich Remontagekredite nach Kiel fließen, wie wenig die Militärregierung an wirtschaftlich nutzbaren Bundesanlagen stehen ließ und wie wenig schließlich diesem Rest freigegeben wurde.

Ausgehend von dieser Situation und in der Erkenntnis, daß der Raumbedarf für Verteidigungszwecke zerstörtes wieder ersetzt werden muß und in der Sorge, daß für wirtschaftliche Zwecke genutzte Anlagen wieder beschlagnahmt werden könnten, sprach Herr Oberbürgermeister Gayk im vergangenen Jahr die Befürchtung aus, daß wir auf diesem Gebiet vor großen Schwierigkeiten stehen würden.

Inzwischen hat, wie Sie wissen, ein persönliches Gespräch zwischen Herrn Blank und dem Herrn Oberbürgermeister stattgefunden. Dem Gespräch sind weitere Verhandlungen der zuständigen Ämter gefolgt mit dem Ergebnis einer gegenseitigen Abstimmung. Konkret heißt das nach dem jetzigen Stand: Die folgenden Bundesanlagen von wirtschaftlicher Bedeutung stehen langfristig der Wirtschaft zur Verfügung:

das Gelände der Schiffswerft Lindenau in Friedrichsort,
die Anlagen der Firma Zeiss in der Wik,
die Eichhof-Kasernen,
das Gelände der Deutsche Werke Kiel AG.,
das Gelände des Seefischmarktes,
das Gebäude der Firma Hertel & Richter auf dem Gelände des südlichen Teils des früheren Munitionsdepots.

Außerdem ist der Scheerhafen nach den Bedingungen des Pachtvertrages, wie er heute vorliegt, zur Verfügung gestellt worden.

Ferner kann ich sagen, daß kein Unternehmen eine kurzfristige Umsiedlung befürchten muß, ohne daß nicht Vorsorge für eine Unterbringung in gegenseitiger Verständigung getroffen wird.

Danach sind wir sicher, daß der jetzige Stand des wirtschaftlichen Wiederaufbaues nicht durch die Beschlagnahme von Räumen gestört wird und daß zumindest das Gelände auf dem Ostufer für die weitere Ansiedlung zur Verfügung steht.

Hier liegt eine große Aufgabe vor uns, die - wie ich schon sagte - von der Stadt allein nicht gelöst werden kann. Wir hoffen, daß die Bestrebungen auf eine Übernahme des Geländes der Germaniawerft durch das Land bald zu einem Ergebnis führen und daß danach die Erschließung des Geländes in Angriff genommen werden kann, zumal sich bereits einzelne Interessenten gemeldet haben.

Auch die Aufbaubestrebungen auf dem Gelände der Deutsche Werke Kiel AG. kommen nicht zum Stillstand. Wenn einzelne, auf dem Gelände angesetzte Firmen auch nicht zum Zuge gekommen sind, ist doch auch hier ein erster Fortschritt gemacht worden. Freilich darf man nicht die Vorstellung haben, daß alles in der früheren Form und in der gleichen Art wieder erstehen muß. Dazu haben sich die Zeiten und die Verhältnisse zu sehr geändert, und es kommt jetzt darauf an, auf dem früheren Werftgelände eine Ordnung herbeizuführen, die die Schaffung von Arbeitsplätzen am meisten fördert. Wenn z.B. die Trockendocks auf dem Gelände der Deutschen Werke an die Howaldtwerke verkauft wurden, so wurde damit eigentlich nur einem wirtschaftlichen Tatbestand Rechnung getragen, der seit Kriegsende besteht. Es wäre unmöglich gewesen, daß die Howaldtwerke sich nach dem Kriege ohne diese Trockendocks entwickelt hätten, und es wäre auch nicht möglich, die Arbeit erfolgreich weiterzuführen. Die Erfahrung nach dem Kriege hat uns gezeigt, daß eine Ausdehnung unserer Wirtschaft am besten von bestehenden Unternehmen aus erfolgt. Diese Erfahrung mag für die weitere Entwicklung maßgebend sein. Aus diesem Grunde sollte auch eine Zusammenarbeit eines bestehenden und eines im Aufbau begriffenen Unternehmens immer dann gefördert werden, wenn es nützlich erscheint.

Der Aufbau auf dem Ostufer steht jedenfalls nach wie vor auf der Tagesordnung, und es wird die gemeinsame Aufgabe von Bund, Land und Stadt sein müssen, sich für diese Aufgabe einzusetzen.

Welche Erfolge bisher bei dem Wirtschaftsaufbau erzielt worden sind, mögen die Zahlen über die Beschäftigten in den Industriebetrieben mit mehr als 10 Personen zeigen. Die Zahl in der eisen- und metallverarbeitenden Industrie ist seit 1949 von 10.500 auf 19.900 gestiegen und der Produktionswert in diesem Zweig hat seit 1950 bis 1953 von 83 Mill. DM auf fast 200 Mill. DM zugenommen. Daran hat der Schiffbau einen erheblichen Anteil. Es wäre aber falsch, unsere Aufgabe nur auf dem Ostufer zu sehen, denn an dieser Steigerung haben auch die Betriebe des Maschinenbaues und der Elektrotechnik in der Stadt einen erheblichen Anteil. Ich möchte hinzufügen, daß es zu einseitig gesehen ist, wenn wir nur die Eisen- und Metallverarbeitung in Betracht ziehen würden. Sie war zwar 1950 mit der Hälfte an dem Produktionswert beteiligt und hat ihren Anteil bis 1953 auf 2/3 gesteigert. Auf die übrigen Zweige entfällt mit 120 Mill. DM auch noch ein erheblicher Anteil und wir müssen eben auf die Förderung dieses Teiles Wert legen.

Wir müssen - das hat uns die Vergangenheit gezeigt - sehr viel Wert darauf legen, eine vielseitige Produktion in unserer Stadt zu fördern und wir dürfen auch nicht vergessen, den kleineren Betrieben unsere Beachtung zu zeigen, denn die vorgenannten Produktionszahlen gelten nur für die Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten und sie umfassen außerdem nicht die Bauwirtschaft. Gerade in dem jetzigen Stadium des Wiederaufbaues ist jedoch die Bauwirtschaft von besonderer Bedeutung, nicht zuletzt für den Arbeitsmarkt.

Es müßte mindestens erreicht werden, die Beschäftigung in der Bauwirtschaft gegenüber dem letzten Jahr noch zu steigern. Das gilt nicht nur für den Wohnungsbau. Wir müssen alles daran setzen, daß das angekündigte Bauprogramm der "Neuen Heimat" durchgeführt wird und gleichfalls die übrige Bautätigkeit und der übrige Wohnungsbau weitergeführt wird.

Erfreulicherweise hat die gewerbliche Bautätigkeit nach dem letzten Bauwert in den letzten Jahren zugenommen; eine Entwicklung, deren Fortsetzung wir wünschen.

Für das Handwerk, das sich neue Arbeitsgebiete erobert hat, bleibt die Bauwirtschaft trotz der neuen Gebiete von besonderer Bedeutung.

Ich darf in diesem Zusammenhang erwähnen, daß wir vom Amt für Wirtschaft und auch von den städt. Betrieben besonderen Wert darauf legen, das Handwerk zu fördern. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird das Handwerk berücksichtigt, soweit das möglich ist. Ich möchte darauf hinweisen, daß allein die Stadtwerke im Rechnungsjahr 1952, für das abgeschlossene Zahlen vorliegen, an das Handwerk Aufträge im Werte von 2,6 Mill. DM vergeben hat. In dieser Richtung dürften keine berechtigten Beschwerden vorzubringen sein. Es liegt nicht im öffentlichen Interesse, wenn betriebseigene Arbeiten, die in öffentlichen Betrieben selbst mit wirtschaftlichem Vorteil ausgeführt werden können, an das Handwerk vergeben werden.

Auch auf unsere Bestrebungen, bei den Vergaben an auswärtige Firmen möglichst hiesige Arbeitskräfte zu beschäftigen, möchte ich hinweisen. Dabei zeigen die auswärtigen Firmen in der Regel großes Verständnis für unseren Wunsch. Außerdem kommen sie dem Wunsch gern nach, weil sie mit den Leistungen der Kieler Arbeiter durchaus zufrieden sind. Bei den Arbeiten im Kraftwerk Wik hat z.B. eine Firma allein an Kieler Arbeiter einen Lohnbetrag von rd. 500.000 DM ausgezahlt.

Es ist in der Ratsversammlung der Wunsch geäußert worden, ich möge bei dieser Gelegenheit einen kurzen Rechenschaftsbericht über die Arbeit meines Amtes geben. An sich dürfte mein Vortrag Ihnen schon einen Einblick gegeben und ein Bild davon vermittelt haben, daß die Tätigkeit dieses Amtes nicht mit der normalen Verwaltungsarbeit verglichen werden kann. Als Aufgaben möchte ich nennen: die Vorbereitung und Abfassung von Denkschriften an die verschiedenen Stellen, die Erstellung von Plänen, die Mitarbeit bei Ausstellungen, die Abgabe von Stellungnahmen. Hier handelt es sich zur Hauptsache um Fragen von allgemeiner Art, die in bezug auf das Können an die Mitarbeiter hohe Anforderungen stellen.

Das gilt auch für die Bearbeitung der Fragen, die mit den Beteiligungen zusammenhängen und nicht weniger für die Zusammenarbeit mit den Firmen. In den ersten Jahren stand die Sorge um die Beschaffung geeigneter Räume im Vordergrund. In den letzten Jahren ist die Unterstützung bei der Beschaffung und Vermittlung von Krediten immer wichtiger geworden. Dabei ist das Amt eingeschaltet bei der Beurteilung der Anträge für den Wirtschaftsfonds für Flüchtlinge. Es hat im Laufe von 4 Jahren rd. 500 Anträge bearbeitet. Insgesamt sind vornehmlich auf Grund von Befürwortungen des Amtes aus diesen Mitteln für die Kieler Wirtschaft rd. 2,3 Mill. DM Kredite zur Verfügung gestellt worden.

Auch bei der Beurteilung der Anträge für die Beschaffung von Dauerarbeitsplätzen ist das Amt für Wirtschaft beteiligt. Es war es möglich, seit 1952 für 53 Betriebe 4,1 Mill. DM für die Schaffung von rd. 1.200 Arbeitsplätzen zu vermitteln.

Gegenwärtig stehen im Mittelpunkt der Kreditbeurteilungen die Anträge beim Ausgleichsamt. Von den dort eingereichten Anträgen auf Existenzaufbauhilfe, also Soforthilfe, und Darlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz sind rd. 900 Anträge nach einer Betriebsprüfung begutachtet worden. Unsere Arbeit auf diesem Gebiet hat eine gute Beurteilung erfahren, weil das Ergebnis unserer Prüfungen immer objektiv und unparteiisch ist. Das ist uns jedenfalls mehrfach versichert worden. An Mitteln wurden auf diesem Wege in den letzten 3 1/2 Jahren rd. 6,3 Mill. DM ausgeschüttet. Bei den zahlreichen Anträgen, die über das Ausgleichsamt und von da über das Amt für Wirtschaft laufen, waren im letzten Jahr 4 - 5 Personen des Amtes mit der Bearbeitung der Anträge beschäftigt.

Ich darf in diesem Zusammenhang hervorheben, daß der Personalbestand des Amtes eine wesentliche Verminderung erfahren hat. Während Anfang 1952 noch 16 Kräfte tätig waren, werden es voraussichtlich am 1.4.1954 nur noch 11 Personen sein. Rechnet man die 5 Arbeitskräfte, die für das Ausgleichsamt für die Hafen- und Verkehrsbetriebe arbeiten, ab, so verbleiben nur noch 6 Personen. Angesichts der Arbeiten, die dem Amt für die Zukunft gestellt sein werden, ist diese Zahl sicher als niedrig zu bezeichnen.

Wir sollten hier nicht mit Personal sparen, wenn sich wiederum neue und umfangreiche Arbeiten für uns ergeben würden. Jedenfalls möchte ich nicht versäumen, dankend das Interesse und den Fleiß unserer Mitarbeiter in den Betrieben und in der Verwaltung anzuerkennen.

Eines möchte ich zur Kennzeichnung unserer Arbeit in der Wirtschaftsförderung noch sagen: Jede Gemeinde hat in unserer Zeit wichtige Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet in einem größeren Rahmen zu erfüllen. Es wäre irrig, wenn wir unseren Taten-
drang in eine falsche Richtung lenken würden und selbständige Wirtschaftspolitik treiben wollten, die einem Minister zusteht, der die Volkswirtschaft zu steuern hat. Die übertriebene grobe Propaganda in der Wirtschaftsförderung mancher Gemeinden erweckt oft den Eindruck, als ob sich Autarkiebestrebungen in den Gemeinden breitmachen in einer Zeit, in der Technik und Wirtschaftsorganisation bei einer Zusammenarbeit in größeren Räumen die meisten Erfolge zeichnen. Es verstößt doch gegen die volkswirtschaftlichen Interessen, wenn eine Stadt, die auf Kohlenvorkommen sitzt, oder sonst günstige Voraussetzungen für besondere Wirtschaftszweige bietet, auch noch mit Subventionen Unternehmen, die sich für den Ort nicht besonders eignen, anlockt.

Zum Schluß lassen Sie mich folgendes sagen:

Wir sind gewiß nicht zufrieden mit dem auf wirtschaftlichem Gebiet in Kiel Erreichten. Wir dürfen aber sicher mit Recht sagen, daß unsere eigenen Anstrengungen in Anbetracht der Schwierigkeiten einen guten Erfolg hatten. Bedenken wir doch, daß es uns wegen der besonderen Verhältnisse erst mit der Be-
endigung der Entmilitarisierung, etwa im Jahre 1951, möglich war, einen Anschluß an die allgemeine Konfunktorentwicklung zu versuchen. Bis dahin konnten wir wohl durch unsere Maßnahmen vermeiden, daß sich die verlorenen Arbeitsplätze in einer gleich hohen Zahl an Arbeitslosen auswirkte. Ein Rückgang der Arbeitslosigkeit wurde jedoch erst seit dem Jahre 1951 erreicht. Wenn sich jetzt gewisse Depressionserscheinungen in

der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung bemerkbar machen, so dürfen wir erneut auf unsere besondere Lage und auf die Tatsache hinweisen, daß wir in den ersten 6 Nachkriegsjahren, denen sich die westdeutsche Wirtschaft strukturell neu formierte, von dem Aufbau weitgehend ausgeschlossen waren und daß wir nicht in der Lage waren, unseren wirtschaftlichen Zusammenbruch auszugleichen, selbst wenn uns während dieser Zeit die Mittel zur Verfügung gestanden hätten.

Wie die Tendenz der wirtschaftlichen Entwicklung in unserem Lande und in Kiel verläuft, zeigen folgende Zahlen:

Von 1949 bis 1953 hat die Zahl der Beschäftigten im Lande um 2 v.H., in Kiel aber um 9 v.H. zugenommen. In Kiel nahm die Beschäftigung in den letzten beiden Jahren in dem gleichen prozentualen Umfang zu wie im Bundesgebiet. Es sind also Voraussetzungen für den Abbau der Arbeitslosen vorhanden.

Trotzdem ist die Arbeitslosigkeit in Kiel weniger zurückgegangen als in Schleswig-Holstein, denn die Kieler Arbeitslosen stellten 1949 11 v.H., 1953 16 v.H. der Arbeitslosen im Lande dar.

Der Grund: Im Lande sind die Menschen abgewandert. In Kiel suchen sie auf Arbeit. Wir müssen diese Arbeit schaffen, um die Stadt, aber auch das Land wirtschaftlich zu stärken. Von dieser Einsicht sollten alle zuständigen Stellen überzeugt sein und einsehen, daß es nicht möglich ist, schon jetzt Mittel, die zum Ausgleich der wirtschaftlichen Kriegsschäden zur Verfügung gestellt werden, zu kürzen, und daß wir zur Förderung unserer Wirtschaft neben den eigenen Anstrengungen noch einer besonderen Unterstützung bedürfen.

Wir glauben, daß ein weiterer Wirtschaftsaufbau in Kiel gleichzeitig dem Lande im allgemeinen dient, denn eine zusätzliche Beschäftigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen wird auf Grund der Erfahrungen der Vergangenheit zur Hauptsache nur auf dem gewerblichen Sektor, d.h. in den Städten, zu erreichen sein.

Darauf müssen wir nach wie vor unsere eigenen Kräfte einstellen, und dazu bedürfen wir auch der Kräfte des Landes. Ich darf annehmen, daß die Ratsversammlung mit mir in dieser Auffassung übereinstimmt.

22. Februar 1954

1)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
2)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
3)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
4)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
5)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
6)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
7)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
8)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
9)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
10)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
11)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
12)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
13)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
14)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
15)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
16)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
17)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
18)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
19)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
20)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
21)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
22)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
23)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.
24)	Büro des Stadtrats, 2. Kts.

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 17. Februar 1954 erhält das Büro des Stadtpräsidenten z.Kts.

2) Auszüge erhalten:

- Von Punkt 2a)a)d.Niederschrift: a) Büro des Stadtpräs.z.Kts.
b) Sekr. des OB zur Kenntnis
- " " 2a)b) " " a) Büro des Stadtpräs.z.Kts.
b) Sekr. des OB. zur Kenntnis
- " " 2a)c) " " a) Presse-, Fr.u.Ausst.A.z.Kts.
- " " 3) " " a) Personalamt z.Kts.
- " " 4) " " a) Amt für Wirt.Förd. z.Kts.
- " " 5) " " a) Stadtplanungsamt z.Kts.
- " " 6) " " Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
- " " 7) " " Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
- " " 8) " " Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
- " " 9) " " Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
- " " 10) " " Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
- " " 11) " " Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
- " " 12) " " Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
- " " 13) " " a) Bauverwaltungsamt z.Kts.u.w.V.
- " " 14) " " a) Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
- " " 15) " " a) Tiefbauamt z.Kts.u.w.V.
b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 16) " " a) Tiefbauamt z.Kts.u.w.V.
b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 17) " " a) Hafen-u.Verkehr.Betr.z.Kts.u.w.V.
b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 18) " " a) Sportamt z.Kts.u.w.V.
b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 19) " " a) Hafen-u.Verkehr.Betr.z.Kts.u.w.V.
b) Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 20) " " a) Hafen-u.Verkehr.Betr.z.Kts.u.w.V.
b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 21) " " a) Steueramt z.Kts.u.w.V.
- " " 22) " " a) Steueramt z.Kts.u.w.V. ~~2x~~
- " " 23) " " a) 2 x Kämmereiamt z.Kts.u.w.V.
b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 24) " " a) 2 x Kämmereiamt z.Kts.u.w.V.
b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.

- Von Punkt 25) der Niederschrift:
- a) 2 x Kämmereramt z.Kts.u.w.V.
 - b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
 - c) Wohnungsamt z.Kts.
- " " 26) " " a) 2 x Kämmereramt z.Kts.u.w.V.
- " " 27) " " a) 2 x Kämmereramt z.Kts.u.w.V.
- " " 28) " " a) Schul-u.Kulturamt z.Kts.u.w.V.
- " " 29) " " ~~a)~~ Schul-u.Kulturamt z.Kts.u.w.V.
- " " 30) " " a) Hauptamt z.Kts.u.w.V.
- " " 31) " " a) Fürsorgeamt z.Kts.u.w.V.
- " " 32) " " b) 2 x Kämmereramt z.Kts.
- " " 33) " " c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 34) " " a) Gesundheitsamt z.Kts.u.w.V.
- " " 35) " " b) 2 x Kämmereramt z.Kts.
- " " 36) " " c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 37) " " a) Ausgleichsamt z.Kts.u.w.V.
- " " 38) " " b) 2 x Kämmereramt z.Kts.
- " " 39) " " c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 40) " " a) Stadtreinigungs- u.Fuhramt
- " " 41) " " b) 2 x Kämmereramt z.Kts.
- " " 42a) " " c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 42b) " " a) Hauptamt z.Kts.u.w.V.
- " " " " a) Kämmereramt z.Kts.u.w.V.
- " " " " a) Büro des Stadtpräs.z.Kts.
- " " " " b) Schul-u.Kulturamt z.Kts.
- " " " " c) Hauptamt z.Kts.u.w.V. (Rd.V)
- " " " " a) Stat.u.Wahlamt z.Kts.u.w.V.
- " " " " b) Büro des Stadtpräs. z.Kts.
- " " " " a) Büro des Stadtpräs. z.Kts.
- " " " " a) Tiefbauamt z.Kts.
- " " " " b) Büro des Stadtpräs. z.Kts.
- " " " " c) Sekr. des OB. z.Kts.

z)

Nichtöffentliche Sitzung

1) Abschrift der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung der Ratsversammlung erhält das Büro des Stadtpräsidenten z.Kts.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt 1) der Niederschrift:	a)	2 x Kämmeriamt z.Kts.u.w.V.
	b)	Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
" " 2) " "	a)	Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
	b)	2 x Kämmeriamt z.Kts.
	c)	Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
" " 3) " "	a)	Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
	b)	2 x Kämmeriamt z.Kts.
	c)	Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
" " 4) " "	a)	Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
	b)	2 x Kämmeriamt z.Kts.
	c)	Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
" " 5) " "	a)	Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
	b)	2 x Kämmeriamt z.Kts.
	c)	Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
" " 6) " "	a)	Theateramt z.Kts.
	b)	Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
	c)	Büro des Stadtpräs. z.Kts.
	d)	Hauptamt z.Kts.

Sitzung

~~des Magistrats~~
der Ratsversammlung

vom: 18. 2. 1954

- - -

Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung
~~des Magistrats~~
der Ratsversammlung heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
Büro u. Stadtpresidenten	Punkt: Abschrift - 2a) a - 2a) b - 40 - 41 - 42 a - mittlöffn. Sitzung: 6	Stamm 26/2. 54
	Punkt: 2a) a - 2a) b - 42 b -	
Schreib. u. Oberbüroformalistin	Punkt: 2a) c -	Stamm 26/2. 54
Postamt	Punkt: 3 - mittlöffn. Sitzung: 7 a -	Stamm 26/2. 54
Personalamt	Punkt: 4	Stamm 26/2. 54
Amt f. Wirtschaftsförderung	Punkt: 5 - 6 - 7 - 8 - 9 - 10 - 11 - 12 - 14	Stamm 26/2. 54
Stadtplanungsamt	Punkt: 13	Stamm 26/2. 54
Bauverwaltungsamt	Punkt: 15 - 16 - 42 b -	Stamm 26/2. 54
Zinsamt	Punkt: mittlöffn. Sitzung: 7 b -	Stamm 26/2. 54
Bauaufsichtsamt	Punkt: 17 - 19 - 20 -	Stamm 26/2. 54
Hafen- u. Verkehrsbetriebe		Stamm 26/2. 54

A m t

Betrifft:

Unterschrift - D

Kämmereiamt

Punkt: 15-16-17-18-19-20-23-24-
27-31-32-33-34-35-36-37-39-
Sitzung: 1-2-3-4-5- Peters 26/2.54

Rechnungsprüfungsamt

Punkt: 15-16-17-18-19-20-23-24-
31-32-33-34-35-36-37- nichtöff. Sit
3-4-5-6- Rullig 1/26

Punkt: 18-34-

Postamt

Punkt: 21-22-

Leidi

Steuersatz

Punkt: 25-

Gutten 26/2

Wohnungsamt

Punkt: 28-29-40-

Ruhrenburg

Schul- u. Kultursamt

Punkt: 31-32

Becker

Finanzamt

Punkt: 33 -

Künzing 26/2.54

Gründungsamt

Punkt: 35-36

Born 26/2

Bürgerlichesamt

Punkt: 37

München 26/2

Stadtreinigung + Fuhramt

Punkt: 41

Rohrweiden

Stat. - u. Wahlamt

Punkt: nichtöff. Sitzung: 2-3

Weth 26/2.54

Gründungsamt

Punkt: nichtöff. Sitzung: 6-7

John 26. Feb. 1954

Theateramt

W. Born